

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Außenhandelsstatistik

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume:
2021

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 02.03.2010.

Bearbeitungsstand: **12.11.2022**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

Direktion Unternehmen Bereich Außenhandel

Aufarbeitung:	Publikation	TEC, BDL	ITGS allgemein
Hr. Werner Kern	Fr. Melanie Kalina	Hr. Stefan Lenes	Hr. Walter Seiringer
Tel.: +43 1 711 28-7583	Tel.: +43 1 711 28-7732	Tel.: +43 1 711 28-7166	Tel.: +43 1 711 28-7558
werner.kern@statistik.gv.at	melanie.kalina@statistik.gv.at	stefan.lenes@statistik.gv.at	walter.seiringer@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	9
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte	9
1.1.1 Ziel und Zweck	9
1.1.2 Geschichte	9
1.2 Auftraggeber:innen	11
1.3 Nutzer:innen	11
1.4 Rechtsgrundlage(n)	11
1.4.1 Nationale Rechtsgrundlagen:	12
1.4.2 EU-Rechtsgrundlagen:	12
2 Konzeption und Erstellung	15
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	15
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	15
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	18
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	19
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	21
2.1.5 Erhebungsform	21
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe	22
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	22
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	24
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	24
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition.....	24
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	26
2.1.12 Regionale Gliederung.....	30
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	30
2.2.1 Datenerfassung.....	31
2.2.2 Signierung (Codierung)	33
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	33
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	37
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	39
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	40
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	43
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	44
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	44
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	44
2.3.3 Revisionen.....	45

2.3.4	Publikationsmedien	46
2.3.5	Behandlung vertraulicher Daten	55
3	Qualität.....	58
3.1	Relevanz	58
3.2	Genauigkeit	59
3.2.1	Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	59
3.2.2	Nicht-stichprobenbedingte Effekte	62
3.3	Aktualität und Rechtzeitigkeit	67
3.4	Vergleichbarkeit.....	67
3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit	67
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	69
3.5	Kohärenz	71
4	Intrastatvereinfachungen durch EBS	74
4.1	Berichtsjahr 2015 - 2021: 750 000 Euro Assimilationsschwelle	74
4.2	EBS („European Business Statistics“), Qualifiziertes Single Flow System	74
5	Abkürzungsverzeichnis	76
6	Anlagen.....	78

Executive Summary

Die monatliche Außenhandelsstatistik (ITGS – International Trade in Goods Statistics) Österreichs erfasst Importe und Exporte beweglicher Güter inkl. elektrischem Strom. Sie stellt damit eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation über den grenzüberschreitenden Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland dar und ist ein Schlüsselindikator für die Beurteilung der Konjunkturlage und Wirtschaftsentwicklung. Das statistische Erhebungsgebiet für Importe und Exporte entspricht dem zollrechtlichen Anwendungsgebiet gemäß § 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, [BGBl. Nr. 659/1994](#). Das österreichische Außenhandelsvolumen betrug 2021 importseitig 42,1 % und exportseitig 41,9 % in Relation zum BIP (Bruttoinlandsprodukt) und zeigte den Außenhandel als einen wesentlichen wirtschaftlichen Faktor im Rahmen der österreichischen Wirtschaft auf (vgl. [Statistische Nachrichten 8/2022](#)).

Die europäischen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Außenhandelsstatistiken gewährleisten, dass die Statistiken auf präzisen, in den Mitgliedstaaten direkt anwendbaren Rechtstexten sowie auf Definitionen und Verfahren, die in hohem Maße harmonisiert sind, basieren. Die österreichische Außenhandelsstatistik wird rechtlich auf zwei Ebenen geregelt, auf Ebene der EU (Europäischen Union) und auf nationaler Ebene, die sich im Wesentlichen auf die EU-Gesetze bezieht und gleichzeitig auf die national spezifische Situation Bezug nimmt (siehe Punkt [Rechtsgrundlagen](#)).

Die Außenhandelsstatistik basiert auf den Daten der Erhebungssysteme **INTRASTAT** (grenzüberschreitende Warentransaktionen innerhalb der EU) und **EXTRASTAT** (grenzüberschreitende Warentransaktionen mit Drittstaaten). Die Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 mit der Abschaffung der Zollförmlichkeiten hat die Einführung des Datenerhebungssystems INTRASTAT als Grundlage für die Statistik des Warenverkehrs innerhalb der EU nach sich gezogen. Das INTRASTAT System ist in Österreich mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 in Kraft getreten. Seine Grundlage ist eine enge Anbindung an das Umsatzsteuersystem für den EU-Binnenhandel. Der Warenhandel wird nach dem System des Spezialhandels erfasst (siehe dazu Punkt [Gegenstand der Statistik](#)). Die Daten zum Handel mit EU-Mitgliedstaaten werden anhand des primärstatistischen Erhebungssystems INTRASTAT direkt bei den **rd. 14.000 Auskunftspflichtigen** für das Berichtsjahr 2021 erhoben und decken ca. 94 % der gesamten Importe bzw. ca. 97 % der gesamten Exporte ab.

Dienstleistungen aller Art sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik. Ausnahme sind Veredelungsgeschäfte im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Warenbewegungen. Diese werden in der Außenhandelsstatistik erfasst und nachgewiesen.

Die Daten zum Handel mit Drittstaaten (EXTRASTAT) werden zur Gänze über die Zollverwaltungsbehörden anhand von Zolldeklarationen erfasst und direkt an Statistik Austria übermittelt.

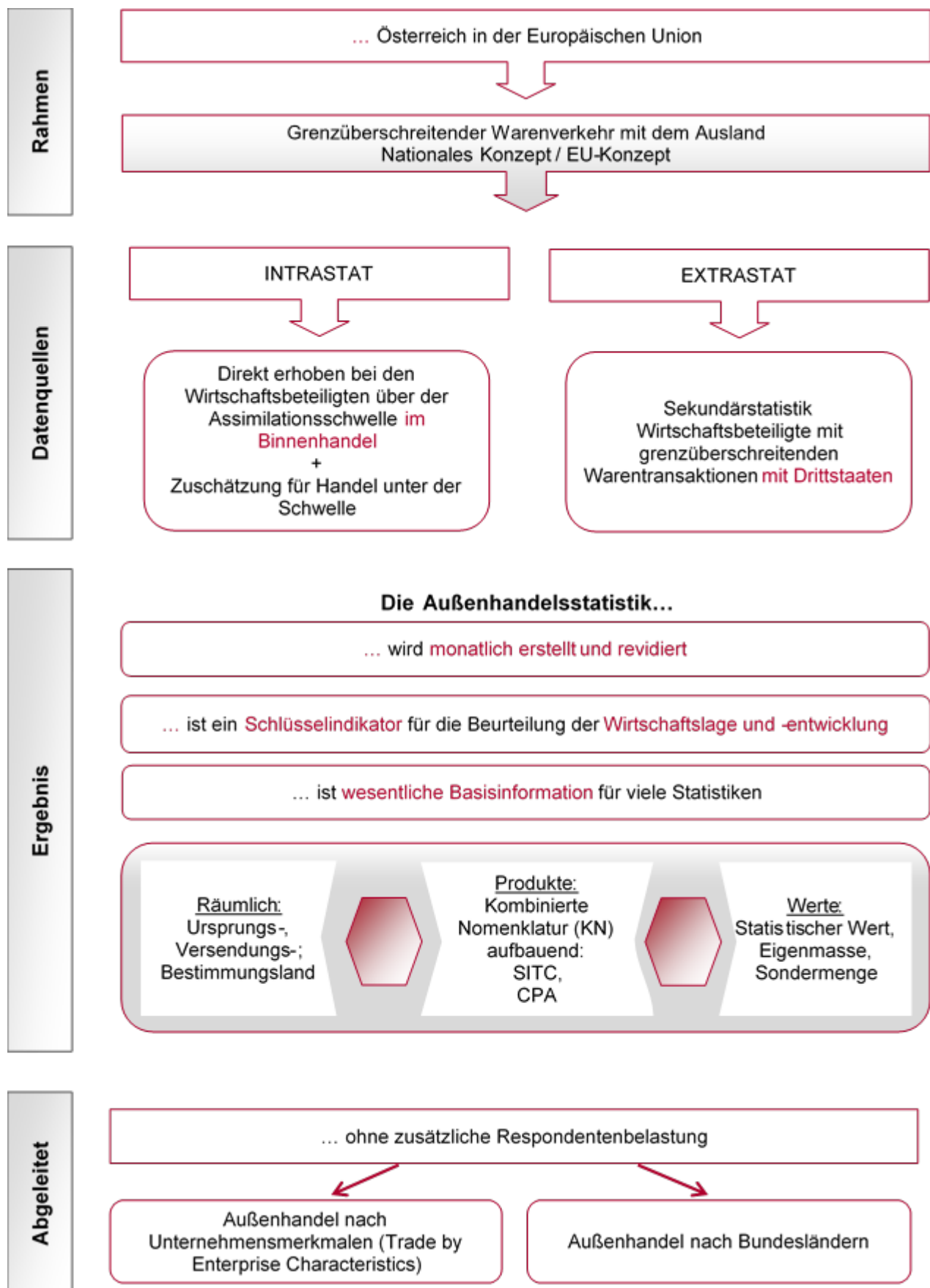
Die Erfassungsdaten aus beiden Erhebungsquellen werden einer formalen sowie einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen. Für INTRASTAT und EXTRASTAT verläuft die Prüfung weitgehend gleich. Die inhaltliche Kontrolle der Angaben gliedert sich in eine formale Plausibilitätsprüfung (Merkmalsprüfung), in eine logische Plausibilitätsprüfung (Kombinationskontrolle) und in eine Quantitätskontrolle (Mengen-

Wert-Relationenkontrolle). Für die Prüfung der INTRASTAT Datensätze werden noch Vollständigkeitskontrollen relevant. Dazu beziehen die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten entsprechend der EU-Gesetzgebung Informationen aus anderen Sekundärdatenquellen, wie aus den Umsatzsteuerdaten (nationale Umsatzsteuervoranmeldung, europaweite Umsatzsteuererhebung im Warenverkehr innerhalb der EU – VIES) oder dem Luftfahrzeug- bzw. Schiffsregister.

Um die Qualität der Daten zu sichern, werden im Rahmen der Aufarbeitung der Erhebungsdaten zahlreiche qualitätssichernde Maßnahmen (wie z. B. elektronische Meldemedien, Plausibilitätsprüfungen, persönliche Respondentenbetreuung durch die zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, Vollständigkeitskontrollen, laufende Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einsatz automationsunterstützter Prüfprogramme) durchgeführt. Die durch ein Schwellenwertsystem sowie durch fehlende Meldemoral auftretenden Antwortausfälle in INTRASTAT können mit Hilfe von Sekundärdaten (Umsatzsteuer), einer seit vielen Jahren bewährten auf die detaillierteste Gliederungsebene abzielenden Zuschätzung und durch ein konsequentes Mahnsystem kompensiert werden. Die Qualität der Erhebungsdaten in INTRASTAT steht daher auch in Zusammenhang mit der Qualität der Steuerdaten aus den EU-weiten VIES-Daten und den nationalen Umsatzsteuervoranmeldungen, auf die zu Plausibilisierungs- als auch zu Imputationszwecken zurückgegriffen wird. Die Erhebungsdaten aus EXTRASTAT stammen nahezu gänzlich aus der Zollerhebung und sind in Bezug auf ihre Qualität weitgehend auf die Sorgfältigkeit und Verlässlichkeit dieser Sekundärquelle angewiesen.

Die Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der österreichischen Außenhandelsstatistik durch Statistik Austria erfolgt aus der Sicht Österreichs nach **nationalem Konzept**. Diese Ergebnisse können aufgrund bestehender Unterschiede nicht direkt mit den von Eurostat veröffentlichten Ergebnissen Österreichs, die aus europäischer Sicht nach dem EU-Konzept ausgewertet werden, verglichen werden, obwohl beiden Konzepten das Prinzip des Spezialhandels zugrunde gelegt ist. Zwischen EU-Konzept und nationalem Konzept gibt es im Wesentlichen zwei Unterschiede und zwar hinsichtlich der Partnerlanddefinition bei Importen und der statistischen Behandlung indirekter Warenverkehre.

Abbildung 1 Übersicht über das Konzept der Außenhandelsstatistik (ITGS - International Trade in Goods Statistics) in Österreich



Außenhandelsstatistik – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Gegenstand der Außenhandelsstatistik (ITGS – International Trade in Goods Statistics) Österreichs ist der grenzüberschreitende Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland. Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes. Das statistische Erhebungsgebiet entspricht dem zollrechtlichen Anwendungsgebiet
Grundgesamtheit	Alle umsatzsteuerpflichtigen Wirtschaftsbeteiligten bzw. Zollanmelder, die grenzüberschreitenden Warenverkehr tätigen.
Statistiktyp	INTRASTAT: Primärstatistische Erhebung EXTRASTAT: Sekundärstatistik
Datenquellen/Erhebungsform	INTRASTAT: Vollerhebung mit variablen Schwellenwerten unter Berücksichtigung verbindlicher Repräsentanzkriterien EXTRASTAT: Vollerhebung
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	2021
Periodizität	Monatlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Verpflichtend (Meldebefreiung in INTRASTAT für Wirtschaftsbeteiligte unterhalb der Assimilationschwelle je Verkehrsrichtung)
Zentrale Rechtsgrundlagen	<p>National:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Handelsstatistisches Gesetz BGBl. 173/1995 idgF 2. Verordnung über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung BGBl. 181/1995 – bis Berichtsjahr 2021 3. Verordnung über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung BGBl. II 306/2009 idgF – bis Berichtsjahr 2021 4. Verordnung über Schwellenwerte und Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung (Handelsstatistikverordnung 2022 – HStatV 2022) BGBl. II Nr. 17/2022 – ab Berichtsjahr 2022 <p>EU:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. EU Grund- und Durchführungsverordnungen für den Handel mit EU-Mitgliedstaaten VO (EG) 638/2004 idgF – bis Berichtsjahr 2021 2. EU Grund- und Durchführungsverordnungen für den Handel mit Drittstaaten VO (EG) 471/2009 – bis Berichtsjahr 2021

	<p>3. EU-Grund- und Durchführungsverordnungen EBS – European Business Statistics <u>VO (EU) 2019/2152</u> – ab Berichtsjahr 2021 bzw. 2022</p>
Tiefste regionale Gliederung	Gliederung nach Partnerländern und Ländergruppen gemäß zweistelligem ISO-Alpha2-Code und Geonomenklatur (GEONOM).
Verfügbarkeit der Ergebnisse	<p>Vorläufige Daten: t+70 Endgültige Daten: Juni des Folgejahres</p>
Sonstiges	Die österreichische Außenhandelsstatistik wird nach nationalem Konzept erstellt und veröffentlicht. Anwendung der passiven Geheimhaltung.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

1.1.1 Ziel und Zweck

Ziel ist die Erfassung aller grenzüberschreitenden Warentransaktionen innerhalb der EU (INTRASTAT) und mit Drittstaaten (EXTRASTAT). Die Erstellung der Außenhandelsstatistiken (ITGS – International Trade in Goods Statistics) stützt sich auf eine Reihe von Grundverordnungen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie auf Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission (siehe Punkt [Rechtsgrundlagen](#)). Sie ist das Produkt gemeinsamer Bemühungen von Eurostat und den für die Datenerhebung und -verarbeitung zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten.

Der Außenhandel zählt zu den sensibelsten und auch den am meisten beachteten Indikatoren bei der Beurteilung der Konjunkturlage. Die Außenhandelsstatistik ist ein Schlüsselindikator für die Wirtschaftsentwicklung und somit eine bedeutsame Primärquelle für die meisten Entscheidungsträger im öffentlichen und privaten Sektor. Als solches muss sie verlässlich gemessen, in ihren Daten vergleichbar und einem weiten Adressatenkreis zugänglich sein. Im Berichtsjahr 2021 betrug das österreichische Außenhandelsvolumen importseitig 42,1 % des BIP und exportseitig 41,9 % des BIP (vgl. [Statistische Nachrichten 8/2022](#)).

Auf vielfache Weise liefern Außenhandelsstatistiken wesentliche Informationen. Die Bedürfnisse der Nutzer können sich dabei auf Gesamtaggregate oder auf tiefste Produkt- oder Partnerlanddetails beziehen. Nutzer können an Veränderungen der Handelswerte oder Mengen interessiert sein.

Diese bei weitem nicht vollständige Liste macht die Heterogenität der Nutzer und der Bedürfnisse deutlich. Statistik Austria ist bemüht, auf die verschiedenen Bedürfnisse einzugehen und dabei den Anforderungen einer sich verändernden Umwelt, wie etwa dem Globalisierungstrend der Wirtschaft, Rechnung zu tragen.

1.1.2 Geschichte

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union nahmen auch die Verflechtungen der österreichischen Volkswirtschaft mit den einzelnen Mitgliedstaaten weiter zu. Der freie Warenverkehr führte jedoch keinesfalls zu einer vollständigen Verschmelzung der beteiligten Volkswirtschaften, da es vorläufig auch weiterhin Unterschiede im nationalen Recht sowie nationale Wirtschaftspolitiken gibt. Insoweit ist es für alle Mitgliedstaaten und damit auch für Österreich weiterhin notwendig, Kenntnis über den gesamten Außenhandel (EU- und Drittstaatenhandel) zu haben.

Die Datenerfassung für den Warenverkehr hat in den letzten Jahren mehrere Veränderungen erfahren. Die Einführung der Klassifikation der Kombinierten Nomenklatur (KN) im Jahre 1988 und des Einheitspapiers zur Erfassung der Waren (SAD=Single Administrative Document) hat zu erheblichen Veränderungen in der Handelsstatistik mit nicht-EU-Ländern geführt. Auch in Österreich wurden diese

Daten vor dem EU-Beitritt generell aufgrund der Zollformalitäten (z. B. mittels Durchschlag SAD-Papier bzw. Sammelwarenanmeldung) direkt vom Zoll an Statistik Austria weitergemeldet.

Schließlich hat die Verwirklichung des Binnenmarktes am 1. Jänner 1993 mit der Abschaffung der Zollförmlichkeiten – dem traditionellen Mittel zur Erhebung statistischer Informationen zum Handel – die Einführung eines neuen Datenerhebungssystems, INTRASTAT, als Grundlage für die Statistik des Warenverkehrs innerhalb der EU nach sich gezogen.

INTRASTAT sieht eine Erhebung, der diese Warenverkehre betreffenden statistischen Informationen, direkt bei den Wirtschaftsbeteiligten¹ vor. Im Vergleich zu den bis vor 1995 geltenden Zollformalitäten handelt es sich aufgrund der Schwellenregelungen, des deutlich verminderten Merkmalskatalogs und des Angebots elektronischer Meldemedien um eine wesentliche Erleichterung für Wirtschaftsbeteiligte.

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU 1995 trat Österreich gleichzeitig dem Binnenmarkt bei. Der Warenverkehr mit Drittstaaten wird aber weiterhin über die Erledigung der Zollformalitäten abgewickelt.

Die Einführung von INTRASTAT brachte einen methodischen Bruch gegenüber früheren Jahren mit sich und verminderte zumindest zu Beginn die Qualität der Statistiken. Es wurden beständig Anstrengungen unternommen zur Qualitätsverbesserung, aber auch zur Rationalisierung des statistischen Systems und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen bei gleichzeitiger Wahrung einer zufriedenstellenden Datenqualität. Eine Änderung des INTRASTAT-Systems ergibt sich durch die Implementierung der Verordnungen zu den „European Business Statistics“ (EBS), die für den Außenhandel ab Berichtsjahr 2022 umfassend wirksam wurden.

Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (Eurostat) hat ihren Ausdruck in der Einrichtung von Arbeitsgruppen und Lenkungsgruppen gefunden. Was die Annahme oder Änderung von Verordnungen des Rates und/oder des Parlaments oder der Kommission angeht, folgt das Prozedere den für die EU-Gesetzgebung allgemein standardisierten Regeln.

Die über die INTRASTAT Erhebung gewonnenen Informationen liefern heute einen wesentlichen und daher wichtigen Beitrag zur Erstellung der Außenhandelsstatistik Österreichs, denn der Großteil des österreichischen Außenhandelsvolumens wird durch den Warenaustausch mit den übrigen Mitgliedstaaten der EU bestimmt. Im Jahr 2021 fanden 66,7 % der gesamten Importe und 68,1 % der gesamten Exporte innerhalb dieser Region statt, d. h. es wurden Waren im Wert von 118,94 Mrd. Euro aus EU-Mitgliedstaaten in Österreich importiert bzw. Waren im Wert von 112,77 Mrd. Euro von Österreich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union exportiert (vgl. [Statistische Nachrichten 8/2022](#)).

¹ D.s. Unternehmen und sonstige steuerpflichtige Wirtschaftsbeteiligte gemäß der Sechsten [Richtlinie 77/388/EWG](#) des Rates vom 17. Mai 1977 (vgl. [Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten](#))

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4. (1) [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (siehe Punkt [Rechtsgrundlagen](#)).

Unmittelbar zuständig sind das BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Europäische Union und die Kommission der Europäischen Union.

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Oesterreichische Nationalbank
- Österreichischer Rechnungshof
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)
- Wirtschaftsforschungsinstitute
- Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI)
- Umweltbundesamt
- E-Control

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- IWF
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Den rechtlichen Rahmen für die Außenhandelsstatistik legt die EU durch Verordnungen fest, die nach Veröffentlichung unmittelbare Gesetzeskraft in den Mitgliedstaaten erlangen. Die Rechtsvorschriften der EU dienen der Vereinheitlichung der Methoden und der Erhebung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die österreichische Außenhandelsstatistik basiert im Wesentlichen insbesondere auf den nachfolgend gelisteten nationalen und EU Rechtsgrundlagen.

1.4.1 Nationale Rechtsgrundlagen:

[BGBl. I Nr. 163/1999](#)

Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000), idF: [BGBl. I Nr. 32/2018](#).

[BGBl. Nr. 173/1995](#)

Bundesgesetz über die statistische Erhebung des Warenverkehrs (Handelsstatistisches Gesetz 1995 – HStG 1995), idF: [BGBl. I Nr. 148/2004](#).

[BGBl. Nr. 181/1995](#)

Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung vom 10. März 1995 – bis Berichtsjahr 2021.

[BGBl. II Nr. 306/2009](#)

Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 24. September 2009 über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung (Handelsstatistikverordnung – HStatVO), idF: [BGBl. II Nr. 233/2014](#) – bis Berichtsjahr 2021.

[BGBl. II Nr. 17/2022](#)

Verordnung über Schwellenwerte und Erhebungsmerkmale bei der handelsstatistischen Anmeldung (Handelsstatistikverordnung 2022 – HStatV 2022) – ab Berichtsjahr 2022.

[BGBl. Nr. 659/1994](#)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), idF: [BGBl. I Nr. 108/2022](#).

1.4.2 EU-Rechtsgrundlagen:

[VO \(EG\) Nr. 638/2004](#)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates (ABl. 2004 L 102/1) zuletzt geändert durch [VO \(EU\) Nr. 659/2014, CELEX 32004R0638](#) – bis Berichtsjahr 2021.

[VO \(EG\) Nr. 1982/2004](#)

Verordnung der Kommission vom 18. November 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1901/2000 und (EWG) Nr. 3590/92 der Kommission (ABl. 2004 L 343/3) zuletzt geändert durch [VO \(EU\) Nr. 1093/2013, CELEX 32004R1982](#) – bis Berichtsjahr 2021.

VO (EG) Nr. 471/2009

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. 2009 L 152/23) zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2016/2119, CELEX 32009R0471 – bis Berichtsjahr 2021.

VO (EU) Nr. 92/2010

Verordnung der Kommission vom 2. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich des Datenaustauschs zwischen den Zollbehörden und den nationalen statistischen Stellen, der Erstellung von Statistiken und der Qualitätsbewertung (ABl. 2010 L 31/4) zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2016/1253, CELEX 32010R0092 – bis Berichtsjahr 2021.

VO (EU) Nr. 113/2010

Verordnung der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich der Abdeckung des Handels, der Definition der Daten, der Erstellung von Statistiken des Handels nach Unternehmensmerkmalen und Rechnungswährung sowie besonderer Waren oder Warenbewegungen (ABl. 2010 L 37/1) zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2016/2119, CELEX 32010R0113 – bis Berichtsjahr 2021.

VO (EU) Nr. 1106/2012

Verordnung der Kommission vom 27. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern hinsichtlich Aktualisierung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete (ABl. 2012 L 328), CELEX 32012R1106 – bis Berichtsjahr 2021.

VO (EU) Nr. 2019/2152

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl 2019 L 327), zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2021/1704, CELEX 32019R2152 – EBS, „European Business Statistics“, Basisverordnung – für die Außenhandelsstatistik ab Berichtsjahr 2021 bzw. 2022 gültig.

VO (EU) Nr. 2020/1197

Durchführungsverordnung der Kommission vom 30. Juli 2020 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Einzelheiten nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken, zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken (ABl 2020 L 271) CELEX 32020R1197 – EBS, „European Business Statistics“, Allgemeine Durchführungsverordnung – für die Außenhandelsstatistik ab Berichtsjahr 2022 gültig.

VO (EU) Nr. 2020/1470

Durchführungsverordnung der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische

Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl 2020 L 334), [CELEX 32020R1470](#) – für die Außenhandelsstatistik ab Berichtsjahr 2021 gültig.

[VO \(EU\) Nr. 2021/1225](#)

Durchführungsverordnung der Kommission vom 27. Juli 2021 zur Festlegung der Einzelheiten für den Datenaustausch gemäß der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 der Kommission in Bezug auf den Mitgliedstaat der Ausfuhr außerhalb der Union und die Pflichten der Meldeeinheiten (ABl. 2021 L 269), [CELEX 32021R1225](#) – für die Außenhandelsstatistik ab Berichtsjahr 2022 gültig.

[VO \(EG\) Nr. 223/2009](#)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2009 L87) zuletzt geändert durch [VO \(EU\) Nr. 759/2015](#), [CELEX 32009R0223](#).

[VO \(EU\) Nr. 952/2013](#)

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013 L 269/1) [CELEX 32013R0952](#).

[VO \(EWG\) Nr. 2658/87](#)

Verordnung des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 1987 L 256/1) [CELEX 31987R2658](#).

[Mitteilung Nr. 915/1998](#)

Erläuterungen der Kommission zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 1998 C 287/01) [CELEX 51998XC0915\(01\)](#).

[Mitteilung Nr. 430/2002](#)

Mitteilung der Kommission über den Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC 2002) (ABl. 2002 C 104/01) [CELEX 52002XC0430\(02\)](#).

[Mitteilung Nr. 103/2003](#)

Mitteilung der Kommission über den Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC 2003) (ABl. 2003 C 103/01) [CELEX 52003XC0430\(03\)](#).

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Gegenstand der Außenhandelsstatistik Österreichs ist der grenzüberschreitende Warenverkehr des Erhebungsgebietes mit dem Ausland. Das statistische Erhebungsgebiet für Importe und Exporte entspricht dem zollrechtlichen Anwendungsgebiet gemäß § 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, [BGBl. Nr. 659/1994](#). Ausland im Sinne der Außenhandelsstatistik ist das Gebiet außerhalb des Erhebungsgebietes. Diese Warenbewegungen sind für die Zwecke der amtlichen Handelsstatistik (Handelsstatistisches Gesetz vom 9. März 1995, [BGBl. Nr. 173/1995](#) in der heute geltenden Fassung) anzumelden.

Seit 1995 wird aufgrund unterschiedlicher Erhebungssysteme zwischen Warenverkehren mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union (INTRASTAT) und Warenverkehren, die über die Zollgrenze der Europäischen Union in das statistische Erhebungsgebiet eingeführt oder aus diesem ausgeführt werden (EXTRASTAT) unterschieden. Die statistische Erfassung des Handels mit den EU-Mitgliedstaaten erfolgt seit diesem Zeitpunkt durch das Primärerhebungssystem INTRASTAT, während jene des Handels mit Drittstaaten (EXTRASTAT) weiterhin im Rahmen des Zollverfahrens erfolgt.

Eine Ausnahme zum Prinzip des physischen Grenzübertritts als wesentliches Kriterium für die Registrierung als Objekt der Außenhandelsstatistik stellen die sogenannten Besonderen Warenbewegungen dar, deren mögliche Erfassungsmodalitäten in den oben genannten Durchführungsverordnungen der EU geregelt sind. So ist etwa bei der Erfassung von Schiffen und Luftfahrzeugen nicht der physische Grenzübertritt sondern der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zwischen einem Steuerpflichtigen mit Sitz in Österreich bzw. einer in Österreich ansässigen natürlichen oder juristischen Person und eines Steuerpflichtigen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat bzw. einer natürlichen oder juristischen Person in einem Drittstaat das maßgebliche Kriterium (vgl. [Statistische Nachrichten 1/2018](#)).

Dienstleistungen aller Art sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik. Ausnahme sind Veredelungsgeschäfte im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Warenbewegungen. Diese werden in der Außenhandelsstatistik erfasst und nachgewiesen.

2.1.1.1 INTRASTAT

Die Statistik der Warenverkehre innerhalb der EU erfasst die Intra-EU-Importe (Eingänge) und Intra-EU-Exporte (Versendungen) beweglicher Güter zwischen den Mitgliedstaaten nach den Regeln des INTRASTAT Systems. Der Warenhandel in INTRASTAT wird in Österreich nach dem System des Spezialhandels erfasst. Die Unterschiede zwischen Spezialhandel und Generalhandel werden weiter unten behandelt.

- Gegenstand eines Intra-EU-Imports in bzw. eines Intra-EU-Exports aus einem bestimmten Mitgliedstaat sind:

1. Waren, die sich im freien Verkehr befinden und in das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates gelangen bzw. das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates mit Bestimmung nach einem anderen Mitgliedstaat verlassen;
2. Im **Importfall** (Fall von Intra-EU-Import): Waren, die in einen anderen Mitgliedstaat zur oder nach Lohnveredelung² oder der Umwandlung bzw. Bearbeitung unter Zollkontrolle überführt worden sind, und in das statistische Erhebungsgebiet dieses Mitgliedstaates gelangen.

Im **Exportfall** (Fall von Intra-EU-Export): Waren, die in diesem Mitgliedstaat zur oder nach Lohnveredelung oder der Umwandlung bzw. Bearbeitung unter Zollkontrolle überführt worden sind und in das statistische Erhebungsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versandt werden.

Ein Beispiel für eine Lohnveredelung: Ein Auto wird zu Tuning-Arbeiten (z. B. Leistungssteigerung, Änderungen an der Karosserie) vorübergehend von Österreich nach Deutschland gebracht. Da es sich nach den durchgeführten Arbeiten um ein „wirklich verbessertes“ Auto handelt, liegt eine Lohnveredelung in Österreich vor, die entsprechend beim Intra-EU-Import und dem (Wieder-) Export (Intra-EU-Export) in INTRASTAT anzumelden ist.

3. Einige Warenbewegungen werden nach spezifischen Regeln in den Außenhandelsstatistiken behandelt. Insbesondere gelten z. B. für Schiffe und Luftfahrzeuge, vollständige Fabrikationsanlagen oder Meeresprodukte spezifische Regelungen (siehe „Besondere Warenbewegungen“ unter Punkt Nicht-stichprobenbedingte Effekte).

Die Daten schließen keine Transitwaren ein, das sind Waren, die einen Mitgliedstaat lediglich, gleichgültig mit welchem Transportmittel, durchqueren, und dort nicht, außer aus rein transportbedingten Gründen, auf Lager genommen werden.

2.1.1.2 EXTRASTAT

Die Statistik des Warenhandels mit Drittstaaten erfasst die von der Europäischen Union eingeführten und aus der Europäischen Union ausgeführten Güter.

- Gegenstand eines Imports in bzw. eines Exports aus einem Mitgliedstaat sind:

² Lohnveredelung umfasst Vorgänge zur oder nach Veredelung (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung ...) ohne Eigentumsübergang mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Waren zur oder nach Veredelung sind als Eingänge (Intra-EU-Importe) und Versendungen (Intra-EU-Exporte) zu erfassen. Es herrscht das sog. Bruttoprinzip (vgl. die Broschüre „Binnenhandelsstatistik – Anleitung zur Abgabe einer INTRASTAT-Meldung“).

1. Im Falle von Importen: Waren, die aus einem Drittstaat kommend in das statistische Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaates gelangen und dort ggf. nach Zolllager:
 - 1.1. in das Verfahren des freien Verkehrs überführt werden (Waren, die zum Verbrauch im einführenden Mitgliedstaat oder zu Intra-EU-Export in einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind);
 - 1.2. in das Verfahren der Lohnveredelung oder der Umwandlung unter Zollkontrolle überführt worden sind (Waren, die im Hinblick auf einen weiteren Export bearbeitet oder umgewandelt werden sollen).

2. Im Falle von Exporten: Waren, die das statistische Erhebungsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaates mit Bestimmung nach einem Drittstaat verlassen:
 - 2.1. nachdem sie in das Verfahren des Exports (endgültiger Export, Export zur Lohnveredelung usw.) überführt wurden;
 - 2.2. nachdem sie in das Verfahren der Lohnveredelung überführt wurden.

3. Einige Warenbewegungen werden nach spezifischen Regeln in den Außenhandelsstatistiken behandelt. Insbesondere gelten z. B. für Schiffe und Luftfahrzeuge, vollständige Fabrikationsanlagen oder Meeresprodukte spezifische Regelungen (siehe „Besondere Warenbewegungen“ unter Punkt Nicht-stichprobenbedingte Effekte).

Im internationalen Handel werden zur Messung zwei, eng mit den Zollverfahren verknüpfte Ansätze verwendet: das System des Generalhandels und das des Spezialhandels.

2.1.1.3 General- und Spezialhandel

Der Generalhandel ist das umfassendere Konzept, bei dem die erfassten Aggregate alle Waren einschließen, die in das Wirtschaftsgebiet eines Landes einfließen oder es verlassen, mit Ausnahme der einfachen Durchfuhr. Im Besonderen werden alle Waren, die in Zolllager eingehen, in diesem Stadium als Importe behandelt, unabhängig davon, ob sie anschließend im aufnehmenden Mitgliedstaat in den freien Verkehr gelangen oder nicht. Ähnlich werden ausgehende Waren, die zuvor in Zolllagern gelagert waren, zum Zeitpunkt des Verlassens des Mitgliedstaates in die Aggregate des Generalhandels aufgenommen.

Das System des Spezialhandels ist ein enger gefasstes Konzept. Aus dem Ausland in ein Zolllager eintreffende Waren werden zum Zeitpunkt des Eintreffens nicht in die Aggregate des Spezialhandels eingeschlossen, sondern erst in dem Augenblick, in dem sie im aufnehmenden Mitgliedstaat in den freien Verkehr entlassen werden (oder einem Lohnveredelungsprozess unterzogen werden). Entsprechend werden auszuführende Waren, die zunächst in ein Zolllager aufgenommen werden, nicht als Exporte erfasst. Im Konzept des Spezialhandels werden daher weder die Durchfuhr von Waren, noch Waren, die sich in einem Zolllager aus reinen Lagerungsgründen oder im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, erfasst.

Die Unterschiede zwischen den beiden Systemen ziehen im Wesentlichen eine Abweichung in der zeitlichen Erfassung der Bewegungen nach sich, beschränken sich aber nicht darauf. Z. B. erscheinen Waren aus einem Land A, die in ein Zolllager des Landes B verbracht werden, und von dort nach Land C weitergeleitet werden, in der Generalhandelsstatistik von B (sofern B dieses System anwendet), nicht jedoch in seiner Spezialhandelsstatistik, sofern B dieses System anwendet.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

2.1.2.1 Beobachtungseinheit:

Grenzüberschreitende Warenbewegungen von Wirtschaftsbeteiligten.

INTRASTAT: Die INTRASTAT Meldung grenzüberschreitender Warentransaktionen erfolgt auf Ebene der Wirtschaftsbeteiligten.

EXTRASTAT: Die für die EXTRASTAT Statistik notwendigen Angaben werden im Rahmen des Zollverfahrens von Seiten der Zollverwaltungsbehörde erhoben, gespeichert und mittels Datenleitung an Statistik Austria übermittelt.

2.1.2.2 Erhebungseinheit:

Meldepflichtiger Wirtschaftsbeteiligter bzw. Zollanmelder bei der Zollverwaltungsbehörde.

INTRASTAT: Aufgrund der engen Anbindung des INTRASTAT Systems an das Umsatzsteuersystem obliegt die Auskunftspflicht in der Regel jedem Steuerpflichtigen gemäß Titel III der [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, der am Handel zwischen den Mitgliedstaaten beteiligt ist, sofern die Assimilationsschwelle der Erhebung überschritten wird. Die entsprechenden handelsstatistischen Angaben werden von den Auskunftspflichtigen monatlich direkt an Statistik Austria übermittelt und primärstatistisch verarbeitet.

EXTRASTAT: Der Zollanmelder liefert die handelsstatistischen Angaben bei der Durchführung der Zollförmlichkeiten, die von Statistik Austria als Sekundärstatistik weiterverarbeitet werden.

Detaillierteste Darstellungseinheit: Die Aggregate werden je Produkt auf tiefster Gliederungsebene der achtstelligen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur sowie der Nomenklatur der Länder und Gebiete publiziert (siehe Punkt [Verwendete Klassifikationen](#)).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Respondenten- und Datenerfassung im österreichischen Außenhandel 2021. In den Publikationen der Außenhandelsstatistik werden Warenverkehre mit EU-Mitgliedstaaten in der Regel als Intra-EU-Exporte bzw. Intra-EU-Importe bezeichnet und Warenverkehre mit Drittstaaten als Extra-EU-Exporte bzw. Extra-EU-Importe.

Tabelle 1 Allgemeine Informationen zur Respondenten- und Datenerfassung 2021

	INTRASTAT 2021*		EXTRASTAT 2021*	
	Intra-EU-Import	Intra-EU-Export	Extra-EU-Import	Extra-EU-Export
Anzahl der erudierbaren Transakteure	182 396	40 972	32 344 ³	18 318 ³
Anzahl der Auskunftspflichtigen	12 044	6 880	32 344 ³	18 318 ³
Anzahl der Meldezeilen (Millionen)	38,4	26,2	5,2	7,1
Anzahl der elektronisch eingegangenen Meldezeilen (in %) ⁴	100,0	100,0	n.v. ⁵	n.v. ⁵
Wert der elektronisch eingegangenen Meldezeilen (in %) ⁴	99,7	99,6	n.v. ⁵	n.v. ⁵

*endgültige Ergebnisse

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

2.1.3.1 Datenquellen

- Handel mit EU-Mitgliedstaaten – INTRASTAT ► Primärstatistische Erhebung von Statistik Austria direkt bei den Wirtschaftsbeteiligten.

Die Informationen zum Warenhandel innerhalb der EU werden anhand der den Auskunftspflichtigen zur Verfügung gestellten Hilfsmittel erfasst. In Österreich standen bis zum Berichtsjahr 2021 für die Übermittlung der Daten an Statistik Austria die kostenlose Software IDEP/KN8, das Online Tool RTIC (Reporting Tool Intra Collect) oder INTRASTAT Vordrucke auf Papier für die „Versendungen“ (Intra-EU-Exporte) bzw. „Eingänge“ (Intra-EU-Importe) zur Verfügung. Die Anmeldungen haben zusammenfassenden Charakter und müssen direkt an Statistik Austria gesandt werden. Ab Berichtsjahr 2022 ist RTIC die alleinige elektronische Schnittstelle für die INTRASTAT Meldung. Die INTRASTAT Meldungen

³ Transakteure mit individueller Umsatzsteuernummer. Die Anzahl der Transakteure ohne eine solche (z. B. Privatpersonen, pauschalierte Landwirte etc.) ist nicht erudierbar. Am 1. Jänner 2007 erfolgte im e-zoll System die Umstellung des Bundesministeriums für Finanzen von der TIN (T_rader I_dentification N_umber) auf die Umsatzsteueridentifikationsnummer.

⁴ Die Mitgliedstaaten versuchen, den Anteil der EDV-Meldungen zu erhöhen. In der Regel sind die von Wirtschaftsbeteiligten übermittelte Daten genauer, wenn die Meldungen mit dem EDV-System des Auskunftspflichtigen verknüpft sind. Dies kann außerdem die Belastung der Wirtschaftsbeteiligten und die Kosten, die den Mitgliedstaaten bei der Datenerfassung entstehen, reduzieren.

⁵ Da EXTRASTAT Daten von der Zollverwaltungsbehörde erfasst werden und in elektronischer Form an Statistik Austria übermittelt werden, ist der Anteil der bereits ursprünglich elektronisch erfolgten Deklarationen nicht ermittelbar.

dürfen nicht mehr auf Papier abgegeben werden. Auf der Website von Statistik Austria www.statistik.at > Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) werden umfangreiche fachliche Anleitungen, u. a. die [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#) und [technische Hilfe \(RTIC-Hilfe für EBS\)](#) angeboten.

- Handel mit Drittstaaten – EXTRASTAT ► Zolldeklarationen.

Die Daten zum Handel mit Drittstaaten werden anhand des statistischen Exemplars der Zollanmeldung (e-zoll) erfasst und von den Zollbehörden an Statistik Austria übermittelt. In den meisten Mitgliedstaaten finden vereinfachte Erhebungsverfahren Anwendung (z. B. elektronische Anmeldungen), die keine Auswirkungen auf den Inhalt der von Statistik Austria an Eurostat übermittelten Informationen haben.

Im Rahmen der EXTRASTAT Datenerhebung, die seit dem vierten Quartal 1999 fast zur Gänze über die Zollverwaltungsbehörden erfolgt, mussten Warenverkehre bis zu einem Wert von 1000 Euro betreffend die statistischen Merkmale nicht deklariert werden (siehe auch „Schwellenwerte“ unter Punkt [Nichtstichprobenbedingte Effekte](#)). Seit dem Berichtsjahr 2010 sind mündlich angemeldete Transaktionen unter der Statistischen Schwelle in die Liste der für die Übermittlung an die EU [ausgenommenen Warenverkehre](#) aufgenommen, sie zählen damit nicht mehr zu den für die Außenhandelsstatistik aufzunehmenden Daten.

- Österreichische Verwaltungsdaten ► UVA/VIES.

Die Steuerangaben der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) bzw. der Zusammenfassenden Meldung für das VIES System, dem Mehrwertsteuerkontrollsystem der Europäischen Union, müssen von den Steuerpflichtigen in Österreich seit 2010 bis spätestens zum 15. des zweiten Folgemonats (UVA) bzw. zum letzten des Folgemonats (ZM) an die Finanzbehörde übermittelt werden. Die Informationen über die Umsatzsteuervoranmeldungen und den Daten aus dem VIES werden vom Bundesministerium für Finanzen auf monatlicher Basis elektronisch an Statistik Austria weitergeleitet.

2.1.3.2 Abdeckung

Die Schwellen, unter denen die Parteien von der Bereitstellung von INTRASTAT Informationen befreit sind, wurden bis Berichtsjahr 2021 in einer Höhe festgelegt, die gewährleistet, dass der Wert von mindestens 93 % aller Intra-EU-Importe und mindestens 97 % aller Intra-EU-Exporte der Steuerpflichtigen des betreffenden Mitgliedstaats abgedeckt ist. Die Assimilationsschwelle betrug vom Berichtsjahr 2015 bis zum Berichtsjahr 2021 750 000 Euro erhöht. Auf Grund der Änderung des EU-Rechts (hinsichtlich der Hintergründe siehe [Statistische Nachrichten 2/2018](#)) wurde die Assimilationsschwelle ab Berichtsjahr 2022 durch eine Änderung der Handelsstatistikverordnung auf 1 100 000 erhöht.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

- INTRASTAT: Primärstatistik.

Meldeeinheiten sind die Wirtschaftsbeteiligten im Warenhandel innerhalb der EU mit einem Handelswert größer gleich 750 000 Euro je Verkehrsrichtung bis Berichtsjahr 2021. Österreich betreffend waren das knapp 14 000 Wirtschaftsbeteiligte im Jahr 2021. Um eine Meldepflicht eines noch nicht für die Außenhandelsstatistik registrierten Wirtschaftsbeteiligten festzustellen, wird insbesondere auf die Information über die Intra-EU Warenverkehre aus den Steuerdaten zurückgegriffen.

- EXTRASTAT: Sekundärstatistik.

Daten (Zolldeklarationen der Wirtschaftsbeteiligten) werden von Statistik Austria vom österreichischen Zoll bezogen.

- UVA/VIES: Sekundärstatistik.

Daten werden von Statistik Austria direkt vom Bundesrechenzentrum bezogen. Meldeeinheiten lt. UVA sind die Intra-EU Marktteilnehmer mit Steuernummer und Handelswert je Verkehrsrichtung. Nähere Informationen dazu bieten die Websites des [Bundesministeriums für Finanzen](#) sowie der [Wirtschaftskammer Österreich](#).

2.1.5 Erhebungsform

- INTRASTAT: Vollerhebung mit Schwellenwerten.

Um den Nutzerbedarf an statistischen Informationen zu decken, ohne die Marktteilnehmer übermäßig zu belasten, werden gemäß der INTRASTAT für jedes Jahr Schwellen, ausgedrückt als jährlicher Wert des Warenverkehrs innerhalb der EU, festgelegt, unterhalb deren die Wirtschaftsbeteiligten von der Bereitstellung von INTRASTAT Informationen befreit sind oder vereinfachte Informationen liefern können.

Im Vergleich zu den bis vor 1995 geltenden Zollformalitäten stellen die Schwellenregelungen, der deutlich verminderte Merkmalskatalog sowie das Angebot elektronischer Meldemedien eine große Entlastung für im Außenhandel tätige Wirtschaftsbeteiligte dar.

Bei der Festlegung der Schwellen wird gemäß der INTRASTAT Grundverordnung gewährleistet, dass mindestens 97 % der in Wertangaben ausgedrückten gesamten Intra-EU-Exporte bis Berichtsjahr 2021 und 95 % (seit Berichtsjahr 2015: 93 %) bis Berichtsjahr 2021 der gesamten Intra-EU-Importe der Steuerpflichtigen des entsprechenden Mitgliedstaats abgedeckt werden. Auf Grund der Änderung des EU-Rechts (hinsichtlich der Hintergründe siehe [Statistische Nachrichten 2/2018](#)) wurde die Assimilationsschwelle ab Berichtsjahr 2022 durch eine Änderung der Handelsstatistikverordnung auf 1 100 000 erhöht.

- EXTRASTAT: Sekundärstatistik.

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Bei der Außenhandelserhebung (INTRASTAT) handelt es sich um eine „Konzentrationsstichprobe“ bzw. Vollerhebung mit Abschneidegrenzen unter Berücksichtigung von Repräsentanzkriterien und um keine Zufallsstichprobe im üblichen Sinn, da sie für die nicht einbezogenen, „unbedeutenden“ Elemente nicht repräsentativ ist und daher auch eine konkrete Fehlerabschätzung (beispielsweise durch Angabe des Stichprobenfehlers) nicht möglich ist.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Außenhandelsstatistik wird erhebungstechnisch zwischen INTRASTAT und EXTRASTAT unterschieden.

2.1.7.1 INTRASTAT:

Der Anteil elektronischer Meldungen in INTRASTAT liegt bei über 99,9 % der Datensätze (siehe Tabelle 2). Der Verwendung von Papierformularen kam bereits seit Jahren nur mehr geringe Bedeutung zu. Diese erfreuliche Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass elektronische Meldungen wesentlich ökonomischer und nutzerfreundlicher durchgeführt werden können und damit eine wesentliche Aufwandsersparnis für Melder darstellen. Ab Berichtsjahr 2022 hat, als Lückenschluss der digitalen Landschaft, die INTRASTAT Meldung elektronisch zu erfolgen.

Statistik Austria stellte bis Berichtsjahr 2021 zwei kostenfreie **elektronische Meldetools** bereit, die Offline Software IDEP/KN8 und RTIC (Reporting Tool Intra Collect) als Online-Tool.

Ab Berichtsjahr 2022 ist RTIC die alleinige elektronische Schnittstelle zur Abgabe der INTRASTAT-Meldung. Auf der Website von Statistik Austria www.statistik.at > Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) werden umfangreiche fachliche Anleitungen, u. a. die [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#) und technische Hilfe ([RTIC-Hilfe für EBS](#)) angeboten (vgl. [Statistische Nachrichten 10/2022](#)).

Zudem steht ein eigener [Help-Desk](#) zur Verfügung, der für laufende technische Benutzerbetreuung von RTIC zuständig ist. Der technische Help-Desk steht den Respondenten werktags von 7.30-16.00 unter +43 1 71128-8009 oder unter der E-Mail Adresse helpdesk@statistik.gv.at zur Verfügung. Darüber hinaus können INTRASTAT bezogene fachliche Fragen an das „RTIC-Postfach“ rtic@statistik.gv.at gestellt werden.

Tabelle 2 Anzahl der Nutzer elektronischer INTRASTAT Meldemedien

Berichtsjahr	Online	IDEP etc.	Papier
2002	n.a.	64 %	36 %
2003	15 %	57 %	28 %
2004	29 %	56 %	15 %
2005	35 %	51 %	14 %
2006	41 %	48 %	11 %
2007	43 %	45 %	12 %
2008	47 %	44 %	9 %
2009	51 %	41 %	8 %
2010	54 %	41 %	6 %
2011	54 %	41 %	5 %
2012	57 %	39 %	4 %
2013	60 %	38 %	3 %
2014	61 %	37 %	2 %
2015	61 %	37 %	2 %
2016	61 %	37 %	1 %
2017	63 %	36 %	1 %
2018	65 %	35 %	1 %
2019	65 %	34 %	1 %
2020	67 %	33 %	0 %*
2021	71 %	29 %.	0 %*
2022	100 %	n.a.	n.a.

*0% aufgrund der Rundung ohne Nachkommastelle

2.1.7.2 EXTRASTAT:

Die Erhebung von EXTRASTAT Daten erfolgt im Rahmen der Zollanmeldung bei den Zollverwaltungsbehörden. Seit 2006 gibt es seitens des Bundesministeriums für Finanzen die elektronische Zollabfertigung e-zoll. Elektronische Zollanmeldungen werden täglich an Statistik Austria übermittelt.

Das e-zoll System erfasst ca. 97,7 % aller grenzüberschreitenden Warentransaktionen mit Drittstaaten. In etwa 2,3 % der Warentransaktionen werden direkt an Statistik Austria übermittelt. Darüber hinaus gibt es noch einige nachträgliche Anmeldungen bzw. Korrekturen des Zolls mittels SAD-Papier sowie Sammelanmeldungen auf Papierformular bzw. mit dem elektronischen Datensatz.

Insgesamt gibt es eine elektronische, wertmäßige Abdeckung in EXTRASTAT von über 99,9 %.

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Auf der Website von Statistik Austria www.statistik.at > Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) werden umfangreiche fachliche Anleitungen, u. a. die [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#) und technische Hilfe ([RTIC-Hilfe für EBS](#)) angeboten.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Meldepflichtig und auskunftspflichtig sind alle am Warenverkehr innerhalb der EU beteiligten, umsatzsteuerpflichtigen Wirtschaftsbeteiligten über der Assimilationsschwelle von 750 000 Euro bis Berichtsjahr 2021.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Beim Übergang vom Berichtsjahr 2021 auf das Berichtsjahr 2022 kam es aufgrund der neuen European Business Statistics (EBS) Verordnung EU-weit zu einigen Änderungen im INTRASTAT-System. Die inhaltlichen Veränderungen beziehen sich auf das Wegfallen der EU-optionalen Variablen des Statistischen Verfahrens und des Verkehrszweigs, einer EU-weiten Adaption der Geschäftsartenvariablen, die genauere Angabe der Wertvariablen („Rechnungsbetrag“ und „Statistischer Wert“ mit jeweils 2 Nachkommastellen) und der MengenvARIABLE („Besondere Maßeinheit“ und „Eigenmasse“ mit jeweils drei Nachkommastellen) sowie das Einführen der Empfänger-UID auf der Exportseite. Zu den für die Veröffentlichung wichtigsten Erhebungsmerkmalen im Zusammenhang mit der physischen Warenbewegung zählen:

2.1.10.1 Warenstromrichtung

Es gibt den Export und den Import von Waren. Im weitesten Sinne werden die Handelsströme, die von einem Mitgliedstaat in einen Nicht-Mitgliedstaat fließen, in der Regel als Extra-EU-Exporte bezeichnet, während die Ströme, die in einen anderen Mitgliedstaat fließen Intra-EU-Exporte genannt werden. In einen Mitgliedstaat eingehende Ströme von Nicht-Mitgliedstaaten werden als Extra-EU-Importe bezeichnet, die von anderen Mitgliedstaaten kommenden hingegen als Intra-EU-Importe.

2.1.10.2 Länderangaben

Die Länderangaben für die Außenhandelsstatistik entsprechen dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der EU und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (siehe [EU-](#)

Rechtsgrundlagen). Das Länderverzeichnis umfasst etwa 240 Länder und Gebiete und dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenze seines Gebietes abgeleitet werden. Im Konkreten werden in der Erhebung und Publikation folgende funktionale Typen der Partnerländer im Außenhandel unterschieden:

- Ursprungsland:

Als Ursprungsland wird das Land ausgewiesen, in dem die Ware vollständig gewonnen oder hergestellt worden ist, oder ihre letzte wesentliche und wirtschaftliche Be- oder Verarbeitung erfahren hat. Bei Vermengungen oder Vermischungen mit Waren anderer Länder ist jenes Land als Ursprungsland anzusehen, aus dem der überwiegende Teil der vermengten, vermischten oder verarbeiteten Ware stammt. Bei Wiederimport nach passiver Lohnveredelung wird jenes Land verwendet, in dem die letzte Lohnveredelung stattgefunden hatte.

Das Ursprungsland ist jenes Land, das in allen Standardauswertungen der österreichischen Außenhandelsstatistik als Partnerland bei Importen ausgewiesen ist; es sind jedoch auch Sonderauswertungen nach dem Versendungsland möglich.

- Versendungsland:

Versendungsland ist das Land, aus dem die Ware in das Erhebungsgebiet verbracht worden ist, ohne dass sie in Durchfuhrländern anderen als den mit der Beförderung zusammenhängenden Aufhalten oder Rechtsgeschäften unterworfen wurde.

- Bestimmungsland:

Als Bestimmungsland ist jenes Land zu verstehen, in dem die Ware ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet werden soll. Ist dieses nicht bekannt, dann ist von Seiten der Auskunftspflichtigen jenes Land anzumelden, welches das letzte bekannte Ziel des Intra-EU-Exports ist. Das Bestimmungsland ist das Partnerland bei Exporten in allen Standardauswertungen der österreichischen Außenhandelsstatistik.

2.1.10.3 Warenmäßige Gliederung

Siehe Verwendete Klassifikationen bzw. Publikationsmedien.

2.1.10.4 Art des Geschäfts

Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages, z. B. Geschäfte mit Eigentumsübergang, Rücksendungen, Waren zur Lohnveredelung, Waren nach Lohnveredelung, Mehr Information dazu finden sich in den INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS.

2.1.10.5 Quantitative Merkmale

- Statistischer Wert:

Wertangaben sind in den meisten Veröffentlichungen der Außenhandelsstatistik in Euro ausgewiesen, wobei die Bewertung der Handelsgeschäfte nach dem sogenannten Statistischen Wert erfolgt. Dieser bezieht sich grundsätzlich auf den Wert der Waren zum Zeitpunkt des Grenzübergangs (Wert der Ware frei Grenze des Erhebungsgebietes). Im Import sind daher Eingangsabgaben sowie Fracht und sonstige Kosten von der Grenze des Erhebungsgebietes bis zum Bestimmungsort des Erhebungsgebietes nicht inbegriffen (CIF-Wert). Im Export sind Exportabgaben sowie Fracht und sonstige Kosten vom Versendungsort bis zur Grenze des Erhebungsgebietes inbegriffen (FOB-Wert). Die CIF-Darstellung der Importe bzw. FOB-Darstellung der Exporte zeigt den Wert der Waren zuzüglich der anfallenden Transport- und Versicherungskosten an der österreichischen Grenze.

Der Statistische Wert ergibt sich somit aus dem Rechnungsbetrag der Ware, dem je nach Lieferbedingung (z. B. Frei Grenze, Frei Haus, Ab Werk) die Fracht- und sonstige Kosten hinzugerechnet oder abgezogen werden. Bei kostenfreien Lieferungen und Lohnveredelungen wird generell jener Wert herangezogen, den die betreffende Lieferung beim Grenzübertritt hätte, wenn sie Gegenstand eines Handelsgeschäftes mit Eigentumsübergang wäre.

Einige Mitgliedstaaten erfassen den Statistischen Wert beim Auskunftspflichtigen, andere erfassen den Rechnungswert und schätzen den Statistische Wert. Die Berechnung der Auskunftspflichtigen und die unterschiedlichen Methoden der Mitgliedstaaten können zu Abweichungen in den veröffentlichten Ergebnissen führen.

Für Informationen zur Schwelle für die Erhebung des Statistischen Wertes siehe „Schwellenwerte“ unter Punkt [Nicht-stichprobenbedingte Effekte](#).

- Eigenmasse und Besondere Maßeinheit:

Die üblichste Maßeinheit zur Quantitätsmessung bei Datenerhebungen im Außenhandel ist die „Eigenmasse“. Unter Eigenmasse ist das Gewicht der Waren in ganzen Kilogramm (kg) netto ohne Umschließungen und Behältnisse zu verstehen.

Darüber hinaus ist bei einigen Waren auch eine Mengenangabe nach eigens in der Kombinierten Nomenklatur bestimmten sogenannten „Besonderen Maßeinheiten“ verfügbar. Diese sind produktspezifisch (je nach Warenart z. B. in Stück, Liter, Quadratmeter, Karat u. ä.) und werden nur auf tiefster Detaildatenebene der achtstelligen Kombinierten Nomenklatur ausgewiesen, da eine Aggregation aufgrund der unterschiedlichen Einheitenstruktur nicht sinnvoll ist. Mehr zu den einzelnen Erhebungsmerkmalen in der Broschüre [Binnenhandelsstatistik](#).

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Die grundlegenden Nomenklaturen für die Warenverkehrsstatistik sind im EU Recht festgelegt. Ihre Anwendung ist in allen Mitgliedstaaten obligatorisch. Im Folgenden wird auf die Güterklassifikationen

Kombinierte Nomenklatur und Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel, die CPA sowie auf die Nomenklatur der Länder und Gebiete eingegangen.

2.1.11.1 Güterklassifikationen:

- Kombinierte Nomenklatur (KN)

Als allgemeine Grundlage für die Erfassung in beiden Erhebungssystemen sowie für die Präsentation der Ergebnisse dient die achtstellige Kombinierte Nomenklatur, die zolltarifliche und statistische Nomenklatur der EU, die auf der Warensystematik des Harmonisierten Systems (HS) aufbaut. Die KN verwendet sechs Stellen des HS, somit alle Positionen und Unterpositionen des HS. Im Anschluss an die sechsstelligen HS-Unterpositionen enthält die KN zwei weitere Stellen mit unionsspezifischer Untergliederung. Umfangreiche Informationen dazu sind auch auf der Website der [Weltzollorganisation](#) zu finden.

In Summe stellt die KN eine große Anzahl an Warennummern bis zur tiefsten Gliederungseinheit in Form der achtstelligen KN-Unterpositionen dar. Die rund 9500 Einzelpositionen der KN liefern die detailliertesten Ergebnisse, die in 98 unterschiedlichen Kapiteln publiziert werden.

Die KN ist stark auf die Art oder die Zusammensetzung des Produkts ausgerichtet. Einmal jährlich werden durch EU-Gesetzgebung Änderungen an der KN vorgenommen, um u. a. ein Schritthalten mit technologischen Entwicklungen sicherzustellen. Dabei ergibt sich unausweichlich ein Interessenskonflikt zwischen den Nutzern, die allgemein ein tieferes Detailwissen anstreben, und den Auskunftspflichtigen, die den Informationsaufwand möglichst geringhalten möchten.

Für Melder ist die Zuordnung von Waren zum entsprechenden KN-Code nicht immer eindeutig (vgl. Punkt [Internationale und regionale Vergleichbarkeit](#)) wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden kann, dass es auch die Verbindliche Zolltarifauskunft (VZTA) (siehe [EU Binding Tariff Information \(BTI\) database](#)) gibt, die konsultiert werden kann.

Detaillierte Informationen zum Warenverzeichnis sind in den [INTRASTAT Leitlinien](#) zu finden bzw. auf der Website der Statistik Austria unter Erhebungen > Unternehmen > Außenhandel (INTRASTAT) > [Erläuterungen/Hilfestellungen](#) zur Verfügung.

- Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC)

Neben der Darstellung in den unterschiedlichen Hierarchieebenen von HS bzw. KN wird die österreichische Außenhandelsstatistik durch Umschlüsselungen in Form von Korrespondenztabelle auch in einer anderen Systematik präsentiert. Die Außenhandelsergebnisse werden auswertungsseitig auch in Übereinstimmung mit dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel, [SITC Rev. 4](#) (Standard International Trade Classification), publiziert. Aggregierte Außenhandelsdaten werden häufig als ein- und zweistellige Kategorien der SITC wiedergegeben. Die tiefste Gliederungsebene dieses Warenverzeichnisses ist die Ebene des SITC5-Stellers.

Die SITC ist eine Klassifikation, die von den Vereinten Nationen verwaltet wird und auf der höchsten Gliederungsebene in 10 Teile (SITC1-Steller) gegliedert ist:

Tabelle 3 Übersicht SITC1-Steller

SITC1-Steller	Bezeichnung
0	Ernährung
1	Getränke und Tabak
2	Rohstoffe
3	Brennstoffe, Energie
4	Tierische und pflanzliche Rohstoffe a.n.g., Öle und Fette
5	Chemische Erzeugnisse a.n.g.
6	Bearbeitete Waren
7	Maschinen und Fahrzeuge
8	Sonstige Fertigwaren
9	Waren a.n.g.

Während sich die KN vorrangig nach der stofflichen Beschaffenheit der Waren gliedert, fasst die SITC die Waren nach größeren Gruppen zusammen und gliedert sie innerhalb dieser Gruppen hauptsächlich nach dem Verarbeitungsgrad und dem produktionstechnischen Zusammenhang.

Mit dem Übergang auf das HS 1988 bzw. HS 2007 wurden auch erneute Überarbeitungen der SITC notwendig. Diese Fassungen (Revision: Rev. 3 bzw. Rev. 4) übernehmen die Struktur des HS, so dass die kleinsten Gliederungseinheiten der SITC durch Unterpositionen des HS definiert werden.

Tabelle 4 Aufbau der Nomenklatur

Nomenklatur	Gliederungsstufe	Verschlüsselung
Harmonisiertes System (HS)	Abschnitt	einstellig
	Kapitel	zweistellig
	Position	vierstellig
	Unterposition	sechstellig
Kombinierte Nomenklatur (KN)	Unterposition	achtstellig
Standard International Trade Classification (SITC, Rev. 4)	Teil	einstellig
	Abschnitt	zweistellig
	Gruppe	dreistellig
	Untergruppe	vierstellig
	Untergruppe	fünfstellig

Das folgende Beispiel soll das Einordnungssystem von HS bzw. KN für ein Erzeugnis in die KN besser verdeutlichen:

Kapitel 10 des HS: Getreide

Position 10 06 des HS: Reis

Unterposition 10 06 20 des HS: geschälter brauner Reis

Unterposition 10 06 20 11 der KN: geschälter rundkörniger brauner Reis

- CPA

Die CPA Version 2.1 ist die europäische Version der zentralen Güterklassifikation der Vereinten Nationen Version 2 (CPC Ver. 2). CPA steht für Classification of Products by Activity (Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen in der Europäischen Union). Die CPA Version 2.1 trat per [VO \(EU\) Nr. 1209/2014](#) in Kraft und löste damit die bisher geltende CPA Version 2 ab.

Die CPA umfasst transponierbare und nicht transponierbare Sachgüter, sowie Dienstleistungen. Die CPA folgt der strukturellen Gliederung der Systematik der Wirtschaftszweige, d. h. die einzelnen Güter sind direkt gemäß ihrem wirtschaftlichen Ursprung sortiert. Die tiefste Gliederung der CPA Version 2.1 ist sechsstellig und unterscheidet 3218 Positionen (sog. Unterkategorien).

Die Definition der einzelnen Sachgüter erfolgt auf Basis des Harmonisierten Systems (HS) bzw. der darauf aufbauenden und für spezielle EU-zolltechnische und außenhandelsstatistische Bedürfnisse angepassten Kombinierten Nomenklatur (KN).

2.1.11.2 Nomenklaturen der Länder und Gebiete:

- ISO-Alpha2-Klassifikation

Es ist sehr wichtig, über eine genaue Definition der Länder und Gebiete, die als Handelspartner in die Außenhandelsstatistik eingehen, zu verfügen. Die Europäische Kommission hat daher die Nomenklatur der Länder und Gebiete festgelegt, die für INTRASTAT und EXTRASTAT zu verwenden ist, und verwaltet diese auch. Seit dem 1.1.1999 basiert die Ländernomenklatur offiziell auf der ISO-Alpha2-Klassifikation gemäß dem Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und dem Gebrauchszolltarif. Diese Klassifikation ordnet jedem Land einen 2-stelligen Buchstabencode zu. Der ISO-Alpha2-Code „DE“ steht beispielsweise für Deutschland.

- Geo-Code

Zudem werden Länderangaben auch nach dem Geo-Code der Länder und Territorien codiert, der ebenfalls von der Kommission erstellt und verwaltet wird. Er besteht aus einem Zahlencode, wobei sich jeder Ländercode aus drei Ziffern zusammensetzt. Beispielsweise hat Deutschland den Zahlencode „004“ und die Vereinigten Staaten haben „400“.

Besondere Sorgfalt ist bei der Verwendung von Aggregaten angebracht, wenn die Definition der Zone sich verändert hat (bspw. bei der EU-Erweiterung von EU-27 auf EU-28 im Jahr 2013 bzw. der EU-Verkleinerung im Zuge des BREXIT im Berichtsjahr 2020 wieder zur EU-27). Statistik Austria stellt sicher, dass Datenreihen in Anlehnung an die aktuelle Definition oder in Anlehnung an die zum Zeitpunkt des Berichtsjahres gültige Definition hergestellt werden.

Siehe [“GEONOM Nomenclature of Countries and Territories for the External Trade Statistics of the Community and Statistics of Trade between Member States”](#) von Eurostat.

2.1.12 Regionale Gliederung

Die österreichischen Außenhandelsergebnisse sind nach Partnerländern und Ländergruppen (z. B. DE, EU-27, OECD) gemäß ISO-Alpha2-Code und Geonomenklatur gegliedert. Auf der Website von Statistik Austria werden unter [„Importe und Exporte von Gütern“](#) (ITGS) monatlich aktuelle Außenhandelsergebnisse zu u. a. Partnerländern und Ländergruppen publiziert.

Statistik Austria führt im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der neun österreichischen Landesregierungen beginnend mit Berichtsjahr 2010 eine Auswertung zur Regionalisierung des österreichischen Außenhandels nach Bundesländern durch. Dabei wird auf bestehende statistische Datenquellen zurückgegriffen, um durch Verknüpfung und Neuordnung auf Detailsatzebene statistisch zuverlässige regionale Außenhandelsdaten zu erhalten, die den Grundsätzen der amtlichen Statistik entsprechen. Eine kurze Methodenbeschreibung finden Sie im [Anhang](#).

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

- e-zoll System: Im Jahr 2006 wurde ein neues Zollmeldeverfahren eingeführt, das den Wirtschaftsbeteiligten erlaubt Zollanmeldungen elektronisch an die Zollbehörde zu übermitteln. Durch die rasche elektronische Übermittlung und den Wegfall der händischen Erfassung von Papiermeldungen durch die Zollbehörde selbst, ist die Übermittlung an Statistik Austria ebenfalls wesentlich beschleunigt worden.
- SASP-Verfahren: Die [einzige Bewilligung für vereinfachte Verfahren](#) (Single Authorisation for Simplified Procedures, früher SEA) ermöglicht, dass der Wirtschaftsbeteiligte unabhängig davon, wo seine Importe und Exporte stattfinden, die damit verbundenen Zollförmlichkeiten im Mitgliedstaat seiner Niederlassung erfüllen kann, womit der MS, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird, ein anderer MS sein kann, als jener in den die Waren ein- oder ausgeführt werden. Wirtschaftsbeteiligte, die dieses Verfahren anwenden dürfen, müssen mangels statistischer Informationen in ihrer vereinfachten Zolldeklaration zusätzlich eine eigene statistische Meldung an die Bundesanstalt senden, damit diese Warenverkehre richtig abgebildet werden können⁶.
- SAD Formulare: Einheitspapier, auch Single Administrative Document (SAD) genannt, ist eine schriftliche Zollanmeldung zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren.

⁶ Entgegen dem nationalen Konzept sind diese Außenhandelswerte für EU-Zwecke (EU-Konzept) jenem Mitgliedstaat zugerechnet, in dem die Zolldeklaration abgegeben wurde.

- **Sammelwareformulare:** Wirtschaftsbeteiligte, die die SAD Formularanmeldung in Papierform abgeben, müssen an Statistik Austria sogenannte Sammelwaremeldungen übermitteln. Die Sammelwareformulare bilden alle außenhandelsrelevanten Merkmale des SAD-Papiers in vereinfachter Form ab.

2.2.1 Datenerfassung

2.2.1.1 Meldemedien

Bei der Erstellung der Außenhandelsstatistiken muss bereits bei der Datenerfassung zwischen dem Erhebungssystem EXTRASTAT und INTRASTAT unterschieden werden. Während EXTRASTAT durch Daten gespeist wird, die direkt in elektronischer Form über die Zollbehörden bezogen werden, stellt INTRASTAT direkt bei den Auskunftspflichtigen durch Statistik Austria erhoben. Hinsichtlich Meldemöglichkeiten (siehe Punkt [Erhebungstechnik/Datenübermittlung](#)).

In den ersten Jahren nach dem EU-Beitritt Österreichs wurden die meisten INTRASTAT Meldungen auf Papier getätigt, was eine aufwändige, manuelle Datenerfassung erforderte. Diese Situation hat sich bis heute deutlich geändert, da seit mehreren Jahren elektronische Meldemedien zur Verfügung gestellt werden, und seit Berichtsjahr 2022 ist die Abgabe einer Meldung auf Papier nicht mehr zulässig.

Mit einem bereits seit mehreren Jahren sehr hohen Anteil elektronischer Meldungen von Datensätzen bei der Erstellung der INTRASTAT Meldungen verlor die Verwendung von Papierformularen immer mehr an Bedeutung (siehe Tabelle 2). Diese erfreuliche Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass elektronische Meldungen wesentlich ökonomischer und nutzerfreundlicher durchgeführt werden können und damit eine wesentliche Aufwandsersparnis für Melder darstellen. Seit Berichtsjahr 2022 ist für Statistik Austria wiederum haben elektronische Meldungen gegenüber jenen auf Papier die Vorteile einer wesentlichen Performancebeschleunigung der Einarbeitung und des Ausschlusses von Einlesefehlern und damit auch einer Qualitätsverbesserung.

2.2.1.2 Außenhandelsregister

Nachdem die Daten über die Zollbehörde und über die Direktmeldungen der Wirtschaftsbeteiligten bei Statistik Austria eingegangen sind, werden sie in das Außenhandelsregister eingespeist. Das Außenhandelsregister stellt ein spezielles für die Belange der Außenhandelsstatistik abgestimmtes Datenverzeichnis dar, das eng mit dem Unternehmensregister der Statistik Austria verbunden ist.

Im Außenhandelsregister sind nur jene Wirtschaftsbeteiligten aufzufinden, die entweder im Rahmen des EU Handels oder im Drittstaatenhandel bzw. in beiden Bereichen aktiv sind oder bis vor kurzem aktiv waren. Es wird daher auch als INTRASTAT/EXTRASTAT Register bezeichnet.

Das Außenhandelsregister wurde im Jahr 1995, im Rahmen des EU-Beitritts Österreichs aufgebaut. Im Jahr 2003 erfolgte die Verbindung zum Unternehmensregister. Im Berichtsjahr 2021 umfasste das Außenhandelsregister insgesamt rund 471 050 Wirtschaftsbeteiligte. Ungefähr 180 000 davon sind derzeit im EU-Handel, ca. 38 439 im Handel mit Drittstaaten aktiv. Die hohe Zahl an Registereinheiten ist

dahingehend zu erklären, dass in der Praxis einmal aufgenommene Registereinheiten vorerst auch in den folgenden Jahren weitergeführt werden, auch wenn kein Im-/Export stattgefunden hat. Erst wenn ein Wirtschaftsbeteiligter laut Firmenbuch stillgelegt ist und über mehrere Jahre hinweg keine Handelsaktivität verzeichnet werden konnte, wird die Eintragung wieder gelöscht (siehe auch Tabelle 1 unter Punkt Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten).

Neben grundlegenden Angaben zum Wirtschaftsbeteiligten, wie z. B. Rechtsform, Adresse oder Kontaktperson, sind darin vor allem Informationen zu finden, die für die Aufarbeitung und Auswertung der Daten wesentlich sind. Dazu gehört der Status des Wirtschaftsbeteiligten, wie z. B. Konkurs, Neugründung oder Zusammenlegung, sowie eine Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft.

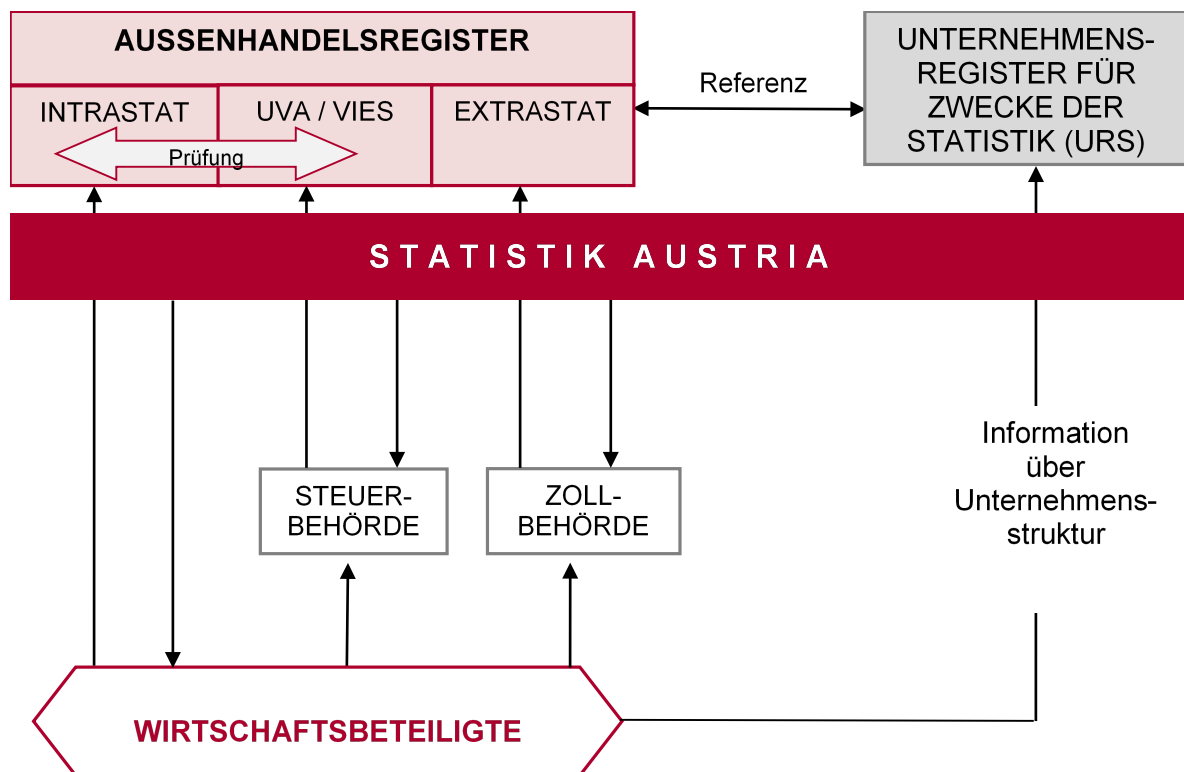
Sonderfall umsatzsteuerliche Organschaften

Eine Sonderstellung in Bezug auf die Registrierung im Außenhandelsregister nehmen umsatzsteuerrechtliche Organschaften ein. Eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft wird – auch wie im Umsatzsteuergesetz – für die INTRASTAT Erhebung als eine Einheit angesehen. Mitglieder einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft dürfen jedoch ihre INTRASTAT Meldungen gesondert übermitteln und werden von Statistik Austria wieder zu einer Gesamtheit zusammengeführt. Bei der Steuererhebung erfolgt eine strengere Handhabung indem nur der Organträger (die Organschaftsmutter) eine gesammelte UVA Meldung abzugeben hat; Werte der Zusammenfassenden Meldung bzw. aus VIES sind entsprechend der umsatzsteuerlichen Vorgänge, den einzelnen Mitgliedern der umsatzsteuerlichen Organschaft zugeordnet. Es kann beim Vergleich der INTRASTAT- und der Umsatzsteuer Meldewerte der Mitglieder einer Organschaft daher zu Differenzen kommen, die entsprechend mit den INTRASTAT Angaben abgeglichen werden müssen.

Entsprechend der EU-Gesetzgebung sind im Zusammenhang mit der Erstellung der Außenhandelsstatistiken zu Zwecken der Datenkontrolle und Datenvervollständigung Steuerdaten als Sekundärquelle hinzuzuziehen. Im Außenhandelsregister sind daher zusätzlich Daten des Wirtschaftsbeteiligten über den Warenverkehr innerhalb der EU aus den nationalen Umsatzsteuervoranmeldungen und dem MIAS (Mehrwertsteuer Informations Austausch System), auch VIES (VAT Information Exchange System) genannt, gespeichert.

Das Außenhandelsregister ist mit der Aufarbeitungsapplikation zur Plausibilisierung der Daten verknüpft. Diverse Funktionen, die zur Prüfung der Daten eines bestimmten Wirtschaftsbeteiligten benötigt werden, sind daher auch im Register selbst installiert worden. Dazu gehören z. B. eine Historie über die monatlich eingegangenen Meldungen, Information über das Bestehen einer Meldeverpflichtung und eine Gegenüberstellung des monatlichen Gesamtmeldevolumens aus EXTRASTAT, INTRASTAT, UVA und VIES. Da Angaben im Außenhandelsregister systematisch und laufend gewartet werden, befindet es sich immer auf dem aktuellsten Stand.

Abbildung 2 Das Außenhandelsregister



2.2.2 Signierung (Codierung)

Im Zuge der Erstellung der Außenhandelsstatistik erfolgt keine Signierung (auch Verschlüsselung bzw. Codierung) im klassischen Sinn. Die Meldung der Daten durch die Auskunftspflichtigen im Rahmen der INTRASTAT Erhebung erfolgt für alle Variablen bereits in codierter Form ebenso wie die Zolldeklaration, die die Basis für EXTRASTAT darstellt (siehe auch Punkt [Verwendete Klassifikationen](#))

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Nachdem die Außenhandelsdaten in das Außenhandelsregister und die Aufarbeitungsapplikation eingespielt worden sind, erfolgt eine Überprüfung der Daten in mehreren Schritten:

1. Kopfplausibilisierung
2. Detailplausibilisierung
3. Vollständigkeitskontrolle (nur INTRASTAT)
4. Qualitätskontrolle

Die Aufarbeitung für INTRASTAT und EXTRASTAT ist weitgehend gleich aufgebaut, wenn auch die Prüfung der INTRASTAT Daten etwas umfangreicher als jene der EXTRASTAT Daten gestaltet ist, da letztere bereits bei der Zollbehörde einer grundlegenden Kontrolle unterzogen worden sind.

Abbildung 3 Die statistische Verarbeitung einer INTRASTAT Meldung bis zu ihrer Publikation



2.2.3.1 INTRASTAT:

- **Kopfplausibilität:** Für das Mahnwesen (Meldungsregistrierung) erfolgt zuerst eine Überprüfung der Meldungsköpfe (Umsatzsteueridentifikationsnummer, Berichtsmonat und Berichtsjahr sowie Verkehrsrichtung). Die Kopfplausibilität wurde so weit wie möglich automatisiert bzw. durch automatische Kennzeichnung mittels Fehlercodes die weitere Bearbeitung erleichtert.
- **Detailplausibilität:** In der Detailplausibilität werden alle eingehenden Meldungen auf formale und inhaltliche Plausibilität überprüft, wobei ein Plausibilitätspunkt mehrere Prüfungen bzw. Abfragen enthalten kann. Die formalen Plausibilitätskontrollen der Rohdaten beschränken sich im Wesentlichen auf die Besetzung der einzelnen erhobenen Merkmale und auf die formale Gültigkeit der Angaben. Dabei werden einerseits Auslassungen und andererseits Fehler, wie falsche Produktcodes (Fehlklassifizierungen), ungültige Partnerländer und dergleichen, erkannt.
- **Qualitätskontrolle (Endkontrolle):** Kontrolle aller KN8-Codes der Kombinierten Nomenklatur auf Veröffentlichungsebene, wobei die Richtigkeit der Menge-Wert Relationen, die Lohnveredelungen sowie Länder- und Warennummernkombinationen überprüft werden. Im Anschluss daran werden auf Makroebene die Summen aller Einzelsätze auf tiefster KN8-Ebene im Monatsvergleich, einerseits hinsichtlich der Mengen-Wert-Relationen und andererseits hinsichtlich auffälliger Schwankungen in der zeitlichen Entwicklung, überprüft und gegebenenfalls Korrekturen auf Detailsatzebene durchgeführt.
- **Vollständigkeitskontrolle:** = Kontrollen unter Verwendung "sekundärer" Informationen/Quellen Die EU-Mitgliedstaaten kontrollieren ihre Daten unter Zuhilfenahme von Umsatzsteuer-Daten. Darüber hinaus können noch andere Quellen verwendet werden. Die Verwendung dieser Quellen ist national als auch auf EU-Ebene gesetzlich festgelegt.

Die sekundären Quellen sollen ergänzende Informationen zu den übermittelten Handelsdaten liefern. Diese sekundären Informationen können dazu dienen, die Plausibilität der Daten zu prüfen oder die Meldungen der Auskunftspflichtigen zu bestätigen.

Da in Österreich erst seit 2003 die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung gesetzlich verpflichtend ist, konnten bis zum Berichtsjahr 2003 Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrollen im Bereich INTRASTAT nur unter Zuhilfenahme der VIES Informationen aus dem Mehrwertsteuerkontrollsystem der Europäischen Union durchgeführt werden. Diese wurden regelmäßig in Kombination mit der Heranziehung von Zeitreihen auf Ebene der Wirtschaftsbeteiligten, die der Verifizierung auffälliger Import-/Export-Wert-Schwankungen dienen, durchgeführt. Erst ab 2004 wurde als zusätzliche Datenquelle die Umsatzsteuervoranmeldung hinzugezogen, wobei die Handelswerte nur auf INTRASTAT Basis allgemein, nicht jedoch auf Länderebene untergliedert vorliegen. Im Vergleich zu den [VIES Daten](#) sind die UVA Informationen für beide Verkehrsrichtungen monatlich und zu einem früheren Zeitpunkt verfügbar, wodurch sich die spezifischen Verwendungsmöglichkeiten der beiden Sekundärquellen in zeit- und inhaltlicher Dimension ergeben.

Aufgrund der verschiedenen Meldesysteme von Steuererhebung und INTRASTAT kommt es zu Abweichungen bei der Behandlung von Dreiecksgeschäften, von Lohnveredelungsverkehren oder von Versandhandelsumsätzen (siehe [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#)).

Tabelle 5 Gegenüberstellung der Meldesysteme INTRASTAT, VIES und UVA

Vergleich	INTRASTAT	VIES	UVA
Periodizität	Monatlich	Monatlich bzw. quartalsweise	Monatlich bzw. quartalsweise
Merkmale	UID Empfänger-UID ab Berichtsjahr 2022 Versendungsland Ursprungsland Bestimmungsland Geschäftsart Eigenmasse Sondermenge	UID Partner UID Versendungsland Bestimmungsland (Dreieckshandel) seit 2020: Information zu Konsignationslager	Umsatzsteuernummer (USt)
Bewertung der Ware	Statistischer Wert, Rechnungswert exkl. Mehrwertsteuer (MWSt.)	Steuerliche Bemessungsgrundlage = Rechnungswert exkl. MWSt.	Steuerliche Bemessungsgrundlage = Rechnungswert exkl. MWSt.
Meldeschwelle	Assimilationsschwelle von 2015 - 2021: 750 000 Euro ab 2022: 1 100 000 Euro	Umsatz: > 35 000 Euro: quartalsweise Übermittlung > 100 000 Euro: monatliche Übermittlung	Umsatz: > 35 000 Euro: quartalsweise Übermittlung > 100 000 Euro: monatliche Übermittlung
Meldefrist	Berichtsmonat + 10 Werktage	Letzter des auf den Berichtszeitraum folgenden Monats	15. des auf den Berichtszeitraum zweitfolgenden Monats

2.2.3.2 EXTRASTAT:

- **Kopfplausibilität:** Alle von den Zollverwaltungsbehörden übermittelten Daten des EXTRASTAT Systems werden auf einen gültigen bzw. registrierten Firmenschlüssel mit Hilfe des Außenhandelsregisters verglichen. Die Kopfplausibilität für EXTRASTAT wurde voll automatisiert.
- **Detailplausibilität:** In der Detailplausibilität werden alle eingehenden Meldungen auf formale und inhaltliche Plausibilität überprüft, wobei ein Plausibilitätspunkt mehrere Prüfungen bzw. Abfragen enthalten kann. Die formalen Plausibilitätskontrollen der Rohdaten beschränken sich im Wesentlichen auf die Besetzung der einzelnen erhobenen Merkmale und auf die formale Gültigkeit der Angaben. Dabei werden einerseits Auslassungen und andererseits Fehler erkannt, wie falscher Produktcode, ungültiges Partnerland und dergleichen.
- **Qualitätskontrolle:** Es erfolgt eine Kontrolle aller KN8-Codes der Kombinierten Nomenklatur auf Veröffentlichungsebene, wobei die Richtigkeit der Menge-Wert Relationen, die Lohnveredelungen sowie Länder- und Warennummernkombinationen überprüft werden. Im Anschluss daran werden auf Makroebene die Summen aller Einzelsätze auf tiefster Ebene (KN8-Ebene) im Monatsvergleich

einerseits hinsichtlich der Mengen-Wert-Relationen und andererseits hinsichtlich auffälliger Schwankungen in der zeitlichen Entwicklung überprüft und gegebenenfalls Korrekturen auf Detailsatzebene durchgeführt.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Bei der EXTRASTAT Erhebung handelt es sich um Datensätze aus sekundärstatistischer Quelle, die von der Zollbehörde auf die Vollständigkeit der Merkmalsangaben bereits überprüft sind, bevor sie an die statistische Behörde weitergeleitet werden. Für die EXTRASTAT Daten kommen unvollständige Datenbestände daher nicht zum Tragen, sie müssen nur der Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Seit Einführung der elektronischen Meldemedien konnte im Rahmen der INTRASTAT Erhebung die Zahl der unvollständigen Datenbestände stark minimiert werden. Schon vor 2022 gingen nahezu 100 % des Datenvolumens elektronisch ein, wobei die elektronischen Meldetools den Respondenten ex ante nicht nur auf möglicherweise fehlerhafte Angaben aufmerksam machen, sondern auch die Übermittlung von unvollständigen Datensätzen nicht zulassen.

Der Item-Non-Response tritt daher weitgehend nur bei den Papiermeldungen auf. Fehlende Werte müssen in diesem Fall von den Sachbearbeitern basierend auf ihren Erfahrungswerten sowie durch Kontaktaufnahme mit dem Respondenten händisch eingefügt werden.

Aufgrund des INTRASTAT Schwellensystems dürfen viele Wirtschaftsbeteiligte vereinfachte Meldungen abgeben. Es handelt sich um jene Wirtschaftsbeteiligte, die aufgrund ihres Handels innerhalb der EU zwar meldepflichtig sind, da sie die Assimilationsschwelle überschreiten, jedoch unter der spezifischen Schwelle liegen, die sie wiederum von der Angabe einiger Merkmale befreit. Sie müssen bei Geschäften mit Eigentumsübergang und Gegenleistung (= Geschäftsartencode „1“) keine eigenständige Berechnung des Statistischen Werts durchführen sowie keine Angaben zum Verkehrszweig und zum Statistischen Verfahren (siehe Punkt Repräsentativität) machen. Diese fehlenden Merkmale können in der Regel durch logische Kombination der Ausprägungen anderer Merkmale automatisch ergänzt werden. Eine besondere Situation ergibt sich für die Ermittlung des Statistischen Wertes (siehe Punkt Nicht-Stichprobenbedingte Effekte).

Tabelle 6 Anteile der Zuschätzungen 2021 nach Kapiteln der Kombinierten Nomenklatur in (%)

Kapitel	Importl	Export	Kapitel	Import	Export
01	3,5	11,4	50	49,5	19,3
02	9,5	1,0	51	13,2	2,6
03	8,6	11,1	52	2,6	1,4
04	4,6	2,5	53	25,4	4,4
05	5,3	4,8	54	6,1	1,5
06	14,6	35,3	55	4,4	0,2
07	7,1	10,3	56	4,7	1,2
08	3,9	5,3	57	13,1	2,8
09	8,8	2,7	58	15,4	2,9
10	3,4	3,0	59	6,4	1,7
11	5,8	1,2	60	6,3	0,8
12	8,6	4,1	61	6,3	3,1
13	5,9	6,9	62	6,9	3,3
14	5,1	0,3	63	8,8	7,2
15	20,7	16,8	64	8,6	4,1
16	5,3	1,4	65	10,5	3,7
17	3,1	1,0	66	6,6	0,9
18	2,4	2,4	67	4,4	2,5
19	4,2	1,5	68	11,2	2,9
20	2,6	1,4	69	9,7	2,2
21	7,5	2,9	70	5,3	1,2
22	6,1	1,7	71	1,3	0,8
23	2,3	1,9	72	3,2	1,3
24	0,1	16,1	73	7,1	2,0
25	4,8	3,0	74	1,9	1,3
26	0,1	1,8	75	0,8	0,5
27	1,0	0,9	76	4,5	1,2
28	2,0	1,0	77	-	-
29	0,8	0,8	78	0,5	1,2
30	3,0	1,5	79	1,1	0,5
31	4,5	0,8	80	0,3	3,5
32	4,5	1,1	81	1,9	0,3
33	5,3	3,3	82	5,4	1,6
34	3,0	2,0	83	3,4	0,5
35	4,2	1,0	84	5,3	1,7
36	5,8	0,2	85	4,2	2,0
37	4,3	11,9	86	6,7	1,5
38	7,7	1,0	87	4,5	1,7
39	6,2	1,2	88	8,1	2,0
40	5,6	3,5	89	32,1	7,5
41	2,5	0,7	90	5,8	3,2
42	8,5	5,6	91	6,6	3,8
43	9,1	7,4	92	35,5	4,7
44	6,8	2,9	93	17,6	0,9
45	5,6	3,9	94	10,9	3,3
46	6,1	3,9	95	8,0	2,3
47	12,1	2,2	96	4,0	1,8

48	4,2	0,4	97	2,9	7,2
49	9,5	11,1	99	9,4	0,8
			GESAMT	4,8	1,8

Tabelle 7 Anteile der Zuschätzungen 2021 nach Ländern in (%)

Länder	Importe	Exporte
BE	7,2	2,1
BG	4,8	3,3
CY	1,8	2,3
CZ	4,8	3,1
DE	6,4	3,0
DK	7,2	3,0
EE	5,7	4,1
ES	5,3	2,1
FI	3,6	2,0
FR	4,8	1,8
GR	6,8	2,1
HR	9,0	3,3
HU	5,5	2,5
IE	5,0	2,1
IT	7,1	2,3
LT	3,6	3,2
LU	1,4	2,0
LV	3,4	2,2
MT	2,9	2,4
NL	6,2	2,5
PL	3,9	1,7
PT	8,5	2,0
RO	3,0	2,6
SE	5,0	2,1
SI	8,1	3,2
SK	5,2	2,8
EU-27	6,1	2,7
GESAMT	4,8	1,8

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Für die Außenhandelsstatistik erfolgt keine Hochrechnung, da es sich um eine Vollerhebung mit Abschneidegrenzen handelt. Stattdessen werden Zuschätzungen für die unter den Abschneidegrenzen liegenden Meldungen sowie für Antwortausfälle (Unit-Non-Response) durchgeführt. Mehr Informationen dazu sind den [statistischen Schätzmethoden](#) unter Schätzung der detaillierten INTRASTAT Ergebnisse zu entnehmen.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

2.2.6.1 INTRASTAT:

- Prognose der aggregierten INTRA-EU Handelsergebnisse - Makroindikatoren:

Entsprechend der INTRASTAT Verordnungen ([Grundverordnung \(EG\) Nr. 638/2004](#); [Durchführungsverordnung \(EG\) Nr. 1982/2004](#)) wurde beginnend mit Jänner 2005 eine Übermittlung von Makroindikatoren, also der Hauptaggregate im Handel mit den Ländern der EU, innerhalb von 40 Tagen vorgeschrieben.

Bis dahin wurde in Österreich eine Schätzung der fehlenden Daten vorgenommen (siehe dazu im Anschluss die Schätzung der detaillierten INTRASTAT Ergebnisse). Damit ist die Erstellung der Außenhandelsstatistiken nicht nur von den Meldungen der entsprechenden Wirtschaftsbeteiligten abhängig, sondern auch von Steuerdaten, die als Ersatz- und Kontrollwerte im Rahmen der UVA von der Finanzbehörde erhoben werden. Da die UVA erst am 15. des zweitfolgenden Monats fällig ist und dadurch jenseits der 40-tägigen Frist liegt, konnte der neue Übermittlungstermin für die Außenhandelsdaten durch die herkömmliche Weise nicht eingehalten werden.

Um den internationalen Anforderungen zu genügen war es notwendig die zukünftige Entwicklung der Außenhandelsdaten zu prognostizieren. Damit wurde die bisherige Schätzmethode ergänzt, die lediglich auf die Vervollständigung fehlender Meldungen ausgerichtet war.

Die Entwicklung der Außenhandelsdaten wird mithilfe eines Zeitreihenmodells fortgeschrieben. Dazu werden für sämtliche Produktgruppen bzw. Länder Zeitreihen gebildet, jeweils getrennt für Intra-EU-Importe sowie Intra-EU-Exporte. Jeder Reihe wird nun ein ARIMA-Modell angepasst und mit diesem wird ein Vorhersagewert generiert. Die Anpassung des Modells, die Schätzung der Parameter sowie die Fortschreibung erfolgt mittels X13-ARIMA. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorgaben werden seit 2007 Aggregate entsprechend der EU-Partnerländer und entsprechend der 10 SITC-Gruppen hochgerechnet. Um die SITC Gesamtsumme an jene der Ländergruppen anzupassen wird letztendlich nach dem Schema einer Kontingenztafel eine „LAND X SITC“-Matrix erstellt, die jedem Land seinen geschätzten Handelswert aufgliedert nach den Gruppen der SITC1-Steller zuweist.

Die erste Übermittlung der Makroindikatoren an Eurostat entsprechend der neuen Methode erfolgte für den Berichtsmonat Juli 2004. Es handelte sich um Makroindikatoren auf aggregiertem Niveau für den Binnenhandel der EU. Die frühere Verfügbarkeit, die durch das neue Verfahren ermöglicht wurde, hat auf die Qualität und die Vollständigkeit der Außenhandelsergebnisse keine Auswirkungen.

Die Ergebnisse der Makroindikatorenschätzung werden national nicht publiziert, da die dahinterstehende Erstellung nach EU Vorgaben dem EU-Konzept zu entsprechen hat und die Ergebnisse nicht mit jenen der nationalen Publikation vereinbar sind.

- Schätzung der detaillierten INTRASTAT Ergebnisse:

- Zuschätzungen für „late response“

Ungeachtet der Rechtsvorschriften reichen einige Auskunftspflichtige ihre Meldungen zu spät oder gar nicht ein. Daher ist es nötig, ihr Handelsvolumen zu schätzen.

Dies wird auch von Statistik Austria so gehandhabt, wobei grundsätzlich zwischen Auskunftspflichtigen unterschieden wird, deren Meldungen verspätet einlangen, den „late response“, und Auskunftspflichtigen, die keinerlei Meldungen abgeben, den „hard non response“. Bei ersteren sind generell Meldungen aus der Vergangenheit vorhanden, wodurch die fehlenden aktuellen Meldungen substituiert werden können, wobei zusätzlich die durchschnittlichen Veränderungsraten hinsichtlich Branche, Umsatzgrößenklasse und Verkehrsrichtung verwandter Wirtschaftsbeteiligter berücksichtigt werden, von denen rechtzeitige Meldungen vorliegen. Aufgrund der Saisonalität der Produktstruktur wird generell einer Verwendung von Meldungen derselben Berichtsperiode des Vorjahres gegenüber einer früheren Berichtsperiode des gleichen Jahres der Vorzug gegeben. Die Schätzung des „hard non response“, also der Handelswerte jener Auskunftspflichtiger, für die weder zur aktuellen Berichtsperiode noch in der Vergangenheit Meldungen vorliegen, erfolgt analog der Schätzung der Werte der Wirtschaftsbeteiligten unterhalb der Assimilationsschwelle der Erhebung.

Eine Ausnahmesituation ergab sich in den Jahren 2004, 2007 und 2013 bei der EU Erweiterung. Während für den Handel mit diesen Ländern vor ihrem Beitritt noch keine Zuschätzung notwendig war und die Erhebung über das Zollsystem erfolgte, kam nach dem Beitrittszeitpunkt für diese das INTRASTAT System zum Tragen. Die Meldungen aus der Vergangenheit wurden somit aus den EXTRASTAT Daten gespeist, wobei hier die im Jahr 2000 auf Ebene der Wirtschaftsbeteiligten hergestellte Verbindung von INTRASTAT und EXTRASTAT von wesentlichem Vorteil war.

Der Anteil des zugeschätzten Antwortausfalls belief sich bei den endgültigen Ergebnissen des Berichtsjahres 2021 auf 0,5 % der Intra-EU-Importe und 0,5 % der Intra-EU-Exporte.

- Zuschätzungen für den Handel unterhalb der Schwelle sowie der „hard non response“

Nach Festlegung der jährlichen Meldeschwelle wird der Handel unterhalb von dieser geschätzt. Der Umfang des Handels innerhalb der EU österreichischer Wirtschaftsbeteiligter unterhalb der Assimilationsschwelle wird von Seiten der Statistik Austria anhand der Angaben der UVA geschätzt. Die Steuerangaben der UVA müssen von den Steuerpflichtigen bis spätestens zum 15. des zweiten auf den Berichtsmonat folgenden Monats an die Finanzbehörde übermittelt werden.

Das Schätzverfahren auf Basis der UVA Daten ist mit Beginn 2004 eingeführt worden, da diese Art der Steuermeldung vor 2003 in Österreich nicht verpflichtend gewesen ist. Davor waren die Schätzungen mittels der von der Steuerverwaltung übermittelten Daten der VIES-Datei durchgeführt worden. Um die Steuerdaten für die Zwecke der Schätzung verwendbar zu machen, sind jedoch vorab einige Adaptionen dieser sekundären Steuerquelle notwendig:

- Firmenverbindungen: Die österreichische Population der Wirtschaftsbeteiligten ist laufenden Änderungen unterworfen. Neugründungen, Schließungen, Zusammenlegungen, Übernahmen usw. stellen somit eine Herausforderung für das Funktionieren eines auf Ebene der Wirtschaftsbeteiligten aufgebauten Zuschätzungsmodells dar. Monatliche Abgleiche über die Firmenverbindungen mit Hilfe von Informationen aus dem Außenhandelsregister ermöglichen eine korrekte Zuordnung der Wirtschaftsbeteiligten.
- Leermeldungen: Meldepflichtige Wirtschaftsbeteiligte müssen monatliche INTRASTAT Meldungen abgeben, auch für jene Monate, in denen sie keinen EU Handel getätigt haben. In diesem Fall geben sie einfache Leermeldungen ab. Eine Leermeldung schließt die Zuschätzung aus. Die Leermeldung wird daher als nicht fehlende Meldung gekennzeichnet, um eine fehlerhafte Substitution durch die UVA Meldungen oder die Vorjahresmeldung zu vermeiden.

Die Informationen der UVA über den Warenverkehr innerhalb der EU beschränken sich auf die Intra-EU-Importe und Intra-EU-Exporte eines Wirtschaftsbeteiligten innerhalb eines Monats ohne Produkt- oder Länderuntergliederung. Jeder Wirtschaftsbeteiligte wird anhand seiner Branche nach NACE, seiner Import-/Exportwerte sowie der Verkehrsrichtung einer Schicht zugeordnet. Die Zuschätzung des Handels von unter der Schwelle liegenden Wirtschaftsbeteiligten sowie der „hard non response-Fälle“ wird den Informationen über die verfügbaren Meldungen innerhalb dieser Schicht entsprechend anhand der Werte ihrer Steuermeldungen angepasst.

In diesem werthöhen- und branchenspezifisch geschichteten Verfahren werden die Zuschätzungen in tiefster Gliederung durchgeführt, was bedeutet, dass sie auch auf Produktebene verfügbar sind. Als Wertvolumensbasis dienen die Steuerdaten über die Warenverkehre der Nicht-Meldepflichtigen innerhalb der EU. Als Strukturbasis für die einzelnen Merkmale und ihre Ausprägungen werden die über die INTRASTAT Erhebung bekannten Informationen hinzugezogen und schichtenmäßig nach Verkehrsrichtung gegliedert aufbereitet.

Im Berichtsjahr 2021 lag der Handel unterhalb der Assimilationsschwelle der INTRASTAT Erhebung bei 5,4 % der gesamten Importe aus der EU bzw. bei 2,0 % der gesamten Intra-EU-Exporte in die EU-Mitgliedstaaten.

Dadurch ergibt sich unter Berücksichtigung der oben angeführten Schätzungen unterschwelliger Werte eine Gesamtquote der Zuschätzungen von importseitig 5,9 % und exportseitig von 2,5 %, jeweils bezogen auf den Warenhandel innerhalb der EU. In den als vorläufig zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt veröffentlichten Ergebnissen sind diese Quoten aufgrund verspäteter Meldungen entsprechend höher.

- Erstellung Außenhandel mit Strom (KN 2716 00 00 – Elektrizität)⁷

Die Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes per 1. Oktober 2001 gemäß den EU-Binnenmarkttrichtlinien brachte die Auflösung der monopolistischen Strukturen in diesen Märkten mit sich, führte zu einer Intensivierung des Wettbewerbs und bewirkte einen Anstieg der Anzahl beteiligter wirtschaftlicher Akteure. Die wachsende Bedeutung virtueller Handelspunkte in den vergangenen Jahren hat diese Entwicklung zudem beschleunigt, was auch einen Rückkoppelungseffekt auf die Datenqualität bei der Erfassung des Außenhandels von Elektrizität (KN 2716 00 00) hat.

Da aufgrund der physischen Eigenschaften, dem Aufbau des Marktes und der steigenden Anzahl an Akteuren die adäquate Abbildung der grenzüberschreitenden Güterströme von Elektrizität anhand von Meldedaten nicht mehr gewährleistet werden kann, wurden mit Beginn des Berichtsjahres 2013 alternative Datenquellen zur Darstellung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs herangezogen, die den konzeptuellen Anforderungen der Außenhandelsstatistik entsprechen.

Zur Abbildung der Mengendimension werden die von den Netzbetreibern gemessenen und von der österreichischen Regulierungsbehörde E-Control zur Verfügung gestellten physischen Importe bzw. Exporte verwendet und geringfügig methodisch angepasst (Abgrenzung von Transit und Netzverlusten). Um auch die Wertdimension methodisch adäquat abzubilden werden für Importe Importpreise⁸ und für Exporte Erzeugerpreise⁹ unter Berücksichtigung der notwendigen Geheimhaltungsbestimmungen hinzugezogen.

2.2.6.2 EXTRASTAT:

Gemäß [EU-Verordnung 113/2010](#) bzw. EBS sind seit dem Berichtsjahr 2010 mündlich angemeldete Transaktionen unter der Statistischen Schwelle in die Liste der für die Übermittlung an die EU ausgenommenen Warenverkehre aufgenommen, sie zählen damit nicht mehr zu den für die Außenhandelsstatistik relevanten Daten. Die früheren diesbezüglichen Zuschätzungen zu EXTRASTAT müssen daher seit dem Berichtsjahr 2010 nicht mehr durchgeführt werden.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

- Vollzähligkeitskontrolle
- Vollständigkeitskontrolle
- Schulung von Mitarbeiter:innen
- Betreuung von Meldeeinheiten

⁷ Vgl. [Statistische Nachrichten 7/2013](#)

⁸ Aus der Erhebung des [Importpreisindex](#).

⁹ Aus der Erhebung des [Erzeugerpreisindex Sachgüter](#) (Auslandsmarkt).

- Einsatz der elektronischen Meldemedien, dem Online Reporting Tool Intra Collect ([RTIC](#)) mit Eingabeprüfungen
- Qualitätsberichte
- Expertenkontakte
- Internationale Spiegelvergleiche
- [Qualitätsverpflichtung](#) von Statistik Austria
- Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen (siehe [Anhang](#))

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

Die Ergebnisse der österreichischen Außenhandelsstatistik stellen aufgrund der Vielzahl der erhobenen Variablen und des enormen Detaillierungsgrades einzelner Ausprägungen ein potenziell äußerst umfangreiches Tabellenprogramm dar, das aufgrund der monatlichen Periodizität auch eine nicht zu unterschätzende zeitliche Dimension hat. Die leichte Verfügbarkeit für Nutzer dieser Statistiken hat für Statistik Austria eine sehr hohe Priorität und soll durch unterschiedliche, im Folgenden angeführte Publikationsschienen gewährleistet werden. Detailfragen zur Publikation der ITGS-Daten können jederzeit an die Adresse itgs@statistik.gv.at gerichtet werden.

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Vorläufige Ergebnisse werden für jeden Berichtsmonat und jedes Berichtsjahr veröffentlicht. Die Erstpublikation erfolgt in Form einer Pressemitteilung und anschließend in den anderen Publikationsschienen (siehe Punkt [Publikationsmedien](#)).

Die Daten der österreichischen Außenhandelsstatistik werden von Seiten der Statistik Austria im Zuge der Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse eines Berichtsmonats für alle Berichtsmonate des laufenden Jahres im tiefsten Detaillierungsgrad revidiert und publiziert. Mit der Veröffentlichung der vorläufigen Jahresergebnisse werden die vorläufigen Daten aller vorangegangenen Berichtsmonate des jeweiligen Jahres revidiert (siehe Punkt [Revisionen](#)). Erste detaillierte Ergebnisse werden monatlich rd. 9 Wochen nach Ablauf eines Berichtsmonats publiziert. Erste vorläufige Jahresergebnisse werden in der Regel im März des Folgejahres veröffentlicht. Die nationale Publikation richtet sich dabei nach den von der EU vorgegebenen Übermittlungsterminen für die Detaildaten an die Europäische Kommission (Eurostat), die als t+70 definiert sind. Die genauen Publikationstermine können auf der Homepage der Statistik Austria dem [Veröffentlichungskalender](#) entnommen werden.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Endgültige Jahresergebnisse werden in der Regel im Juni des Folgejahres publiziert. Die genauen Publikationstermine können auf der Website der Statistik Austria dem [Veröffentlichungskalender](#) entnommen werden. Mit der Veröffentlichung der endgültigen Jahresergebnisse werden die vorläufigen Daten aller 12 Berichtsmonate des jeweiligen Jahres letztmalig revidiert. Alle Meldungen, die nach dem Abschluss der vorläufigen Jahresergebnisse eingegangen sind, durchlaufen den üblichen Plausibilisierungsprozess. Zusätzlich werden nochmals über alle Berichtsmonate und KN8-Aggregate

Qualitätskontrollen durchgeführt. Nach Veröffentlichung der endgültigen Ergebnisse sind keine Revisionen mehr vorgesehen. Dennoch werden alle nach diesem Termin eingegangenen Meldungen in der INTRASTAT Datenbank gespeichert.

2.3.3 Revisionen

Revisionen werden zur Qualitätssteigerung durchgeführt, insbesondere, um bis zu diesem Zeitpunkt substituierte Meldungen durch zwischenzeitlich eingelangte Respondentenmeldungen („Echtmeldungen“) zu ersetzen und damit den Abdeckungsgrad zu erhöhen.

Die Revisionspraxis in der Außenhandelsstatistik unterscheidet sich von jener in anderen Statistiken. Statistik Austria bietet zum Thema „[Datenrevisionen](#)“ bzw. Revisionspolitik“ auf der Website (www.statistik.at) eine gesammelte Zusammenstellung an. Der österreichische Revisionszyklus in der Außenhandelsstatistik sieht vor, dass im Zuge der Veröffentlichung vorläufiger Monatsergebnisse bzw. Jahresergebnisse alle Berichtsmonate des laufenden Jahres im tiefsten Detaillierungsgrad revidiert werden. Dadurch unterscheidet sich die Anzahl der Revisionen für jeden Berichtsmonat, bspw. wird der Berichtsmonat Jänner öfter revidiert als der Berichtsmonat Februar. Eine Veranschaulichung dazu gibt Tabelle 8.

Tabelle 8 Veranschaulichungsbeispiele des österreichischen Revisionszyklus

Berichtsmonat	erste Publikation vorläufiger Daten	Revidiert in folgenden Monaten	Publikation endgültiger Daten	Anzahl der Revisionen
Jänner	April	Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, Jänner*, Februar*, März*	Juni*	12
Februar	Mai	Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember, Jänner*, Februar*, März*	Juni*	11
Juni	September	Oktober, November, Dezember, Jänner*, Februar*, März*	Juni*	7
September	Dezember	Jänner*, Februar*, März*	Juni*	4
Dezember	März*	-	Juni*	1

*des Folgejahres

Im Berichtsjahr 2021 betrug der wertmäßige Unterschied der endgültigen Jahresergebnisse gegenüber den vorläufigen importseitig 0,26 % bzw. exportseitig 0,07%. Dies ist einerseits durch die Reduktion der zu schätzenden verspäteten Meldungen im Bereich INTRASTAT und andererseits durch die Einarbeitung von Nachträgen und Korrekturen der Zollverwaltungsbehörden im Bereich EXTRASTAT bedingt.

Tabelle 9 Wertmäßiger Unterschied zwischen vorläufigen und endgültigen Jahresergebnissen 2021 auf Monatsbasis in %

Berichtsmonat	Importseitiger, wertmäßiger Unterschied	Exportseitiger, wertmäßiger Unterschied
Jänner	0,10	-0,00
Februar	-0,05	-0,14
März	-0,01	0,00
April	-0,03	-0,05
Mai	0,10	0,00
Juni	0,05	-0,05
Juli	0,04	-0,04
August	0,06	0,03
September	0,14	0,08
Oktober	-0,11	0,03
November	0,73	0,02
Dezember	2,00	0,91
Insgesamt	-0,10	0,07

2.3.4 Publikationsmedien

Mit der Umstellung auf die neue Webseite im Juni 2022 wurde der ehemalige „Schnellbericht“ durch „Statistik im Fokus“ ersetzt. Tabelle 10 gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Publikationen des Bereichs Außenhandel, gegliedert in nationale Publikationen und EU-Publikationen von Eurostat. Nachstehend wird auf die einzelnen Publikationen im Detail eingegangen. Nationale Publikationen werden aus der Sicht Österreichs nach nationalem Konzept, EU-Publikationen aus europäischer Sicht nach EU-Konzept veröffentlicht (Definitionen siehe Punkt [Internationale und regionale Vergleichbarkeit](#)).

Tabelle 10 Publikationen im Bereich Außenhandel

Nationale Publikationen		
Publikationen im Web	Erscheinungszyklus	Kosten
Pressemitteilungen	monatlich	kostenfrei
Statistik im Fokus	monatlich	kostenfrei
ITGS kompakt	monatlich	kostenfrei
Außenhandel mit Hochtechnologiegütern (HTG)	monatlich	kostenfrei
Außenhandel mit arbeitstägiger Bereinigung (ATB)	monatlich	kostenfrei
ITGS-Atlas	zweimal jährlich	kostenfrei
Regionaldaten nach Bundesländern (Hauptergebnisse)	halbjährlich	kostenfrei
Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen (TEC)	jährlich	kostenfrei
Wirtschaftsatlas Österreich	zweimal jährlich	kostenfrei
Printpublikationen		
Statistisches Jahrbuch	jährlich	kostenpflichtig
Artikel in Statistische Nachrichten	halbjährlich und jährlich	kostenpflichtig
Statistische Übersichten	vierteljährlich	kostenpflichtig
Elektronische Publikationsschienen		
STATcube, statistische Datenbank		
Außenhandel Insgesamt		
STATcube: Außenhandel ab 2007; KN 2-Steller	monatlich	kostenfrei
STATcube: Außenhandel ab 2007; KN 8-, 6-, 4-Steller	monatlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel ab 2007; SITC 2-, 1-Steller	monatlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel ab 2007; SITC 5-, 3-Steller	monatlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel 1995 – 2006	abgeschlossener Berichtszeitraum	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Ländergruppen, SITC-1Steller und KN-2Steller ab 1995	monatlich	kostenfrei
Außenhandel nach Bundesländern		
STATcube: Außenhandel nach Bundesländern und KN2	halbjährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Bundesländern und Ländern	halbjährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Bundesländern, Ländergruppen und KN2	halbjährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen		
STATcube: Außenhandel nach Art des Händlers und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandelskonzentration und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Partnerländern und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig

STATcube: Außenhandel nach Anzahl der Partnerländer Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Gütern (CPA) und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen und Partnerländern	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Eigentumsverhältnissen und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Exportintensität und Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
STATcube: Außenhandel nach Wirtschaftszweig (NACE)	jährlich	Globaldaten kostenfrei; Detailergebnisse kostenpflichtig
Weitere Publikationsschienen		
DVD „Der Außenhandel Österreichs“	monatlich und jährlich	kostenpflichtig
Maßgeschneiderte Daten-Abo	monatlich bis jährlich	kostenpflichtig
Ad-Hoc Datenabfragen	nach Bedarf	kostenpflichtig
EU-Publikationen		
Eurostat-Datenbank COMEXT u. a.	monatlich	kostenfrei

2.3.4.1 Nationale Publikationen

1. ITGS

- Pressemitteilungen

Auf der Website der Statistik Austria wird als Erstinformation eine monatliche Pressemitteilung veröffentlicht, die kostenfrei abgerufen werden kann. Sie informiert über die Gesamtentwicklung des Außenhandels, die Entwicklung des Außenhandels mit der EU-27 und mit Drittstaaten.

- Statistik im Fokus

Statistik im Fokus (SiF) erscheint monatlich und bietet die Möglichkeit rasch über aktuelle Ergebnisse und Übersichtstabellen zu verfügen. Der Inhalt ist auf die Hauptergebnisse in Tabellenform fokussiert. Er ersetzt mit dem Start der neuen Webseite den bisherig erschienenen Schnellbericht „Der Außenhandel Österreichs“.

- Hauptdaten – ITGS Kompakt

Von der oben genannten Website der Statistik Austria können zudem aktuelle Informationen zu Außenhandelsdaten nach Ländergruppen und Kontinenten sowie Handelspartnern abgerufen werden. Bedeutende Ländergruppen werden nach Zweistellern des SITC Rev. 4 ausgewiesen; zudem können Daten nach den Warenabschnitten des Harmonisierten Systems entnommen werden. Die Ergebnisse „Außenhandel: Tabellen zu ITGS kompakt“ werden

monatlich revidiert und beziehen sich auf die jeweils laufende Periode beginnend mit Jänner des laufenden Jahres; diese sind kostenfrei einzusehen.

- Außenhandel mit Hochtechnologiegütern (HTG)

Die Darstellung des österreichischen Außenhandels mit Hochtechnologiegütern erfolgt monatlich auf Grundlage des Produktansatzes. Dafür wird eine Klassifizierungsliste, die von der OECD gemeinsam mit Eurostat erstellt wurde, verwendet. Es werden neun Gütergruppen unterschieden: 1 Luft- und Raumfahrt, 2 Computer und Büromaschinen, 3 Elektronik und Telekommunikation, 4 Pharmazeutische Erzeugnisse, 5 Wissenschaftliche Instrumente, 6 Elektrische Maschinen, 7 Chemische Erzeugnisse, 8 Nicht-elektrische Maschinen, 9 Waffen und Munition. Die Tabellen stehen kostenfrei auf der Internetseite der Statistik Austria zur Verfügung (siehe [Anlagen](#)).

- Außenhandel mit arbeitstätiger Bereinigung

Monatlich werden zwei Tabellen zur arbeitstätigen Bereinigung publiziert. Die arbeitstätige Bereinigung im Außenhandel erfolgt nach X-13 ARIMA-SEATS (US Bureau of the Census). Beide Tabellen können kostenfrei von der Internetseite der Statistik Austria heruntergeladen werden (siehe [Anlagen](#)).

- ITGS-Atlas

Der Atlas der Außenhandelsstatistik bietet den Nutzern der österreichischen Außenhandelsstatistik eine den allgemeinen kartographischen Regeln entsprechende Visualisierung der Importe bzw. Exporte Österreichs.

Allgemein ist die räumliche Dimension – d. h. die räumliche Nähe oder Ferne – ein mitbestimmendes Element für den Handel mit physischen Gütern. Somit ist der räumliche Bezug für die Außenhandelsstatistik, welcher die Import- und Exporttransaktionen eines Landes (z. B. Österreichs) mit den anderen Ländern der Welt (z. B. Deutschland, China ...) zeigt, von darstellerischem Interesse.

Insgesamt wird für Strukturaussagen zum Außenhandel oft eine Matrix aus Berichtszeitraum und Verkehrsrichtung, Partnerland und Produkt verwendet, die durch den ITGS-Atlas kartographisch aufbereitet erfahrbar wird. Die Grundeinstellung beim Einstieg in den ITGS-Atlas ist der Export des jeweils aktuellen Berichtsjahres. Die Datenaktualisierung erfolgt mit den vorläufigen und endgültigen Gesamtjahresergebnissen.

Es können verschiedene Indikatoren als

- Absolutwert (Import, Export, Bilanz, absolute Veränderung zum Vorjahr – kartographisch: Figurensignatur (Kreise)), bzw. als

- Relativwert (Anteil der einzelnen Partnerländer am österreichischen Außenhandel in Import, Export, relative Veränderung zum Vorjahr – kartographisch: Flächensignatur (assoziative Farbgebung von blau (-) zu rot (+)))

ausgewählt werden. Jeder Klick kann ein neues Sichtbild liefern.

Die Ländersuche ermöglicht das rasche und gezielte Auffinden einzelner Partnerländer (z. B. Mauritius, Palau oder Dschibuti). Länder- oder Städtenamen bzw. Relief oder Gewässernetz können zur einfacheren räumlichen Orientierung zugeschaltet werden. Durch die Auswahl eines Partnerlandes (z. B. Deutschland) öffnet sich ein Pop-up-Fenster mit detaillierten Informationen, Datentabellen und einer Schnellgrafik dazu. Der Datenexport mittels csv-File rundet das Gesamtangebot ab und gibt der Nutzerin bzw. dem Nutzer die Möglichkeit interaktiv aus-gewählte Partnerlandergebnisse weiter zu analysieren.

Dank Responsive Web Design kann die Karte sowohl am Desktop-PC als auch auf mobilen Geräten wie Smartphones oder Tablets nutzer- bzw. nutzerinnenfreundlich dargestellt werden.

• Wirtschaftsatlas Österreich

Seit Juli 2007 stellt Statistik Austria den Wirtschaftsatlas Österreich als Online-Produkt zur Verfügung. Durch eine gezielte Datenauswahl werden der Wirtschaftsstandort Österreich und seine Entwicklung seit dem EU-Beitritt 1995 dargestellt. „Eckdaten Außenhandel“ bildet einen Themenblock und wird anhand von Jahresdaten nach den wichtigsten Partnerländern, Länder- und Produktgruppen (SITC Rev. 4) dargestellt. Tabellen, Grafiken und thematische Karten dienen zur Visualisierung der Daten.

Zudem wird eine Anbindung an die Datenbank STATcube angeboten, in der sowohl die Summe der jährlichen Importe und Exporte mit den wichtigsten Partnerländern bzw. -zonen als auch die wichtigsten Warengruppen (gegliedert nach SITC Rev. 4) abgerufen werden können. Alle Daten im Wirtschaftsatlas sind kostenlos abrufbar und werden zweimal jährlich aktualisiert.

2. Regionaldaten nach Bundesländern

Statistik Austria führt im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der neun österreichischen Landesregierungen seit Berichtsjahr 2010 eine Auswertung zur Regionalisierung des österreichischen Außenhandels nach Bundesländern durch. Tabellen und thematische Karten dienen zur Visualisierung der Daten. Globaldaten stehen kostenfrei als Download zur Verfügung – Detailergebnisse sind kostenpflichtig und können entweder direkt im Bereich „Außenhandel Auswertung“ oder mittels kostenpflichtigem STATcube-Abonnement abgerufen werden (siehe [Anhang](#)).

3. Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen

Im Zuge der, verpflichtend von allen EU-Mitgliedstaaten erstellten, "Trade by Enterprise Characteristics" (TEC) Statistik werden die Außenhandelsdaten auf Mikroebene mit den dazugehörigen Unternehmensmerkmalen des Unternehmensregisters für Zwecke der Statistik bzw. der Statistik der Auslandsunternehmenseinheiten (FATS) verbunden.

Dieses statistische Produkt ermöglicht es, zusätzliche Informationen über Außenhandel treibende Unternehmen zu erhalten. Die Publikation erfolgt auf jährlicher Basis. Nähere Informationen sind im Anhang zu finden.

2.3.4.2 Printpublikationen

In der Außenhandelsstatistik gibt es seit 2012 keine gedruckten Publikationen mehr.

- [Statistisches Jahrbuch Österreichs](#)

Diese Publikation erscheint jährlich und enthält u. a. auch Tabellen zum Außenhandel. Die Außenhandelsdaten werden nach wichtigen Ländergruppen und Handelspartnern sowie Obergruppen ausgewiesen. Auf Basis des SITC Rev. 4 werden ausgewählte Ländergruppen als Zweisteller und die Gesamtwerte nach Dreistellern dargestellt.

- Artikel in den „[Statistischen Nachrichten](#)“

Die monatlich erscheinenden Statistischen Nachrichten präsentieren aktuelle Ergebnisse aus allen Bereichen der amtlichen Statistik und liefern wichtige Basisinformationen über Wirtschaft und Gesellschaft in Österreich. In dieser Zeitschrift werden halbjahres- und jahresweise Artikel über die aktuelle Entwicklung des österreichischen Außenhandels, die auch Übersichtstabellen nach Partnerländern sowie Zweistellern des SITC Rev. 4 enthalten, veröffentlicht.

- Die [Statistischen Übersichten](#) sind eine Beilage zu den Statistischen Nachrichten. Sie enthalten Außenhandelsdaten nach Ländergruppen, bedeutenden Handelspartnern und einige Abschnitte und Kapitel gemäß SITC Rev. 4 auf monatlicher Basis.

2.3.4.3 Elektronische Publikationsschienen

STATcube, das Statistische Datenbanksystem von Statistik Austria ermöglicht die Erstellung von Datenauswertungen nach individuellen Userbedürfnissen online. Die Daten werden dabei als Elemente eines mehrdimensionalen Würfels (engl. Cube) angeordnet. Außenhandelsergebnisse auf Globaldatenebene stehen kostenfrei zur Verfügung (GAST-Zugang), Detaildaten können in Form eines kostenpflichtigen STATcube-Abonnements bezogen werden. Details dazu stehen auf der Website und in einem eigenen STATCube-Folder zur Verfügung.

- Die Außenhandelsstatistik bietet unterschiedliche „Würfel“ an. Wobei neben den Daten allgemeine methodische und kurze segmentbezogene Hinweise das Informationsangebot für den Datennutzenden abrunden.

Datenbank STATcube-Außenhandelsergebnisse ab 2007 bis zum letztveröffentlichten Berichtsmonat in Form von monatlichen Zeitreihen:

- [KN2-Steller](#)

Die Daten werden sowohl nach der Produktnomenklatur (KN2-Steller) als auch nach Partnerländern ausgewiesen. Neben den Standardergebnissen der Importe, die nach dem Ursprungsland publiziert werden, sind auch Auswertungen nach dem Versendungsland möglich.

- [KN8- 6- 4-Steller](#)

Die Daten werden sowohl nach den Produktnomenklaturen (KN8-, KN6- und KN4-Steller) als auch nach Partnerländern ausgewiesen. Neben den Standardergebnissen der Importe, die nach dem Ursprungsland publiziert werden, sind auch Auswertungen nach dem Versendungsland möglich.

- [SITC 2-, 1-Steller](#)

Die Daten werden sowohl nach den Produktnomenklaturen (SITC 2- und SITC 1-Steller, SITC Rev. 4) als auch nach Partnerländern ausgewiesen. Neben den Standardergebnissen der Importe, die nach dem Ursprungsland publiziert werden, sind auch Auswertungen nach dem Versendungsland möglich.

- [SITC 5-, 3-Steller](#)

Die Daten werden sowohl nach den Produktnomenklaturen (SITC 5- und SITC 3-Steller, SITC Rev. 4) als auch nach Partnerländern ausgewiesen. Neben den Standardergebnissen der Importe, die nach dem Ursprungsland publiziert werden, sind auch Auswertungen nach dem Versendungsland möglich.

Weitere Datenbank STATcube-Außenhandelsergebnisse:

- [Außenhandel 1995-2006](#)

Der Aufbau entspricht grundsätzlich dem Datenwürfel „Außenhandel ab 2007“. Da die Produktklassifikation SITC Rev. 3 nur bis 2006 gültig war, endet dieser Datenwürfel auch mit dem Berichtsjahr 2006. Die seit 2007 gültige Produktklassifikation des SITC Rev. 4 ist im Datenwürfel „Außenhandel ab 2007“ zu finden.

- [Außenhandel nach Ländergruppen, SITC1-Steller und KN2-Steller ab 1995](#)

Die Außenhandelsergebnisse ab 1995 werden in Form von monatlichen Zeitreihen sowohl für ausgewählte Ländergruppen als auch für die Produktnomenklaturen SITC 1-Steller und KN2-Steller angeboten. Als Zusatzinformation steht die Handelsbilanz zur Verfügung (als Handelsbilanz der österreichischen Außenhandelsstatistik wird die Gegenüberstellung der Importe und Exporte von Gütern bezeichnet; übersteigen die Exporte die Importe, spricht man von einem Handelsbilanz-Aktivum, im umgekehrten Fall von einem Handelsbilanz-Passivum) ¹⁰.

¹⁰ Weitere gebräuchliche Begriffe sind u. a. Handelsbilanzüberschuss bzw. -defizit oder auch Import- bzw. Exportüberschuss.

- Außenhandel nach Bundesländern und KN2

Die Außenhandelsergebnisse werden ab 2010 in Form von Halbjahres- oder Gesamtergebnissen (vorläufig und endgültig) angeboten. Es werden die Bundesländer und die Produktklassifikation des KN2-Stellers ausgewiesen.

- Außenhandel nach Bundesländern und Ländern

Die Außenhandelsergebnisse werden ab 2010 in Form von Halbjahres- oder Gesamtergebnissen (vorläufig und endgültig) angeboten. Es werden die Bundesländer und die Partnerländer (Ursprungs- bzw. Bestimmungsland) ausgewiesen.

- Außenhandel nach Bundesländern, Ländergruppen und KN2

Die Außenhandelsergebnisse werden ab 2010 in Form von Halbjahres- oder Gesamtergebnissen (vorläufig und endgültig) angeboten. Es werden die Bundesländer, die Produktklassifikation des KN2-Stellers und ausgewählte Partnerländer/Ländergruppen ausgewiesen.

Datenbank STATcube TEC - Ergebnisse, die ab dem Berichtsjahr 2008 zur Verfügung stehen und 23 Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtsjahres aktualisiert werden:

- Außenhandel nach Art des Händlers und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Art des Händlers sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandelskonzentration und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Außenhandelskonzentration (Export- bzw. importstärkste Unternehmen (Top 5, Top 10 etc.)) sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandel nach Partnerländern und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach ausgewählten Partnerländern sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandel nach Anzahl der Partnerländer Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Anzahl der Partnerländer (Anzahl der Partnerländer importierender und exportierender Unternehmen) sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandel nach Gütern (CPA) und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Gütern (CPA) sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen und Partnerländern

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen (Größenklasse der

Unternehmen nach Anzahl der unselbständig Beschäftigten) sowie ausgewählter Partnerländer der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen (Größenklasse der Unternehmen nach Anzahl der unselbständig Beschäftigten) sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten.

- Außenhandel nach Eigentumsverhältnissen und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Eigentumsverhältnissen (Eigentumsverhältnisse der Unternehmen; basierend auf der Statistik der Auslandsunternehmenseinheiten (FATS)) sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten. Die Ergebnisse stehen ab dem Berichtsjahr 2011 zur Verfügung und werden 23 Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtsjahres aktualisiert.

- Außenhandel nach Exportintensität und Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Exportintensität (Anteil der Exporte am Umsatz des Unternehmens) sowie der Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten. Die Ergebnisse stehen ab dem Berichtsjahr 2012 zur Verfügung und werden 23 Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtsjahres aktualisiert.

- Außenhandel nach Wirtschaftszweig (NACE)

Ausgewiesen wird der Außenhandel nach Wirtschaftszweig (NACE) der Außenhandel treibenden Wirtschaftsbeteiligten. Die Ergebnisse stehen ab dem Berichtsjahr 2012 zur Verfügung und werden 23 Monate nach dem Ende des jeweiligen Berichtsjahres aktualisiert.

- DVD „Der Außenhandel Österreichs“

Die nachfolgend angeführten DVDs beinhalten auch eine Version in englischer Sprache. Der Bezug der DVDs ist kostenpflichtig und kann entweder klassisch als physischer Datenträger (Übermittlungsart: Post) oder als „AH-DVD-Datenpaket“ (Übermittlungsart: sFTP-Transfer) versendet werden.

- **Monatlich:** Diese enthält in nutzerfreundlicher Datenbankbasis die Ergebnisse der österreichischen Außenhandelsstatistik in Form einer gleitenden Zeitreihe nach Partner-, Ursprungs und Bestimmungsländern sowie nach Produkten. Letztere sind gemäß unterschiedlicher wirtschaftsstatistischer Nomenklaturen (KN, SITC Rev. 4, CPA) dargestellt. Die DVD enthält die Monatsreihe des letzten endgültig abgeschlossenen Berichtsjahres sowie die auf dieses Berichtsjahr folgenden, noch nicht endgültig abgeschlossenen Berichtsmonate und ermöglicht den Nutzern einen komfortablen Zugang zu den Daten sowie die Möglichkeit individueller Auswertungen und Analysen. Das Exportformat ist in Form von Character Separated Value (csv) möglich und erlaubt die weitere Verarbeitung in externen Dateien.

- Jährlich: Neben der monatlichen Ausgabe ist auch eine Jahresausgabe verfügbar, die Aggregate der endgültigen Jahresergebnisse als aktuelle Zeitreihe der letzten Jahre enthält. Die Aufbereitung der Außenhandelsdaten entspricht jener der monatlichen DVDs.

- maßgeschneiderte Datenabonnements

Neben den angeführten Standardpublikationen können Datennutzer gegen entsprechenden Kostenersatz auch Auswertungen im Abonnementsystem beziehen, die hinsichtlich der Datenbereiche und Nomenklaturen auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Diese Daten können in elektronischer Form (per E-Mail oder sFTP-Datentransfer) bezogen werden.

- ad-hoc Datenabfragen

Auswertungen auf Grund von ad-hoc Anfragen via E-Mail oder Telefon werden den jeweiligen Nutzerbedürfnissen angepasst und können wie Abonnements gegen entsprechenden Kostenersatz bezogen werden.

2.3.4.4 EU-Publikationen

Die Daten können entsprechend dem EU-Konzept (Definition siehe Punkt [Internationale und regionale Vergleichbarkeit](#)) von der kostenfreien Online-Datenbank Eurostats für Außenhandelsdaten, [Easy Comext](#), abgefragt werden und werden mittels [Pressemitteilung](#) auf der Website von Eurostat veröffentlicht. Easy Comext erlaubt den Zugriff auf aktuelle und historische Daten der EU-Mitgliedstaaten.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Gemäß Artikel 3 der EU-Verordnung [VO \(EG\) Nr. 223/2009](#) bezeichnet der Ausdruck „Vertrauliche Daten“ jene Daten, die eine direkte oder indirekte Identifizierung statistischer Einheiten möglich machen und dadurch Einzelinformationen offenlegen. Bei der Entscheidung, ob eine statistische Einheit identifizierbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die nach vernünftigem Ermessen von einem Dritten angewendet werden könnten, um die statistische Einheit zu identifizieren. Unter „direkter Identifizierung“ wird die Identifizierung einer statistischen Einheit anhand ihres Namens oder ihrer Anschrift oder anhand einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer verstanden und unter „indirekter Identifizierung“ die Identifizierung einer statistischen Einheit durch andere Mittel als die direkte Identifizierung. Aufgabe der Statistik ist es, jegliche Art der Identifizierbarkeit zu vermeiden. Gemäß dem österreichischen [Bundesstatistikgesetz 2000](#), § 17, Abs. 2, dürfen die Organe der Bundesstatistik personenbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 1Z 1 oder bundesgesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich und unmissverständlich der Übermittlung zugestimmt hat. D. h., Individualdaten dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Ausnahmen hierzu sind gesetzlich geregelt und in zwei Fällen gegeben:

- Individuelle Angaben dürfen anderen nationalen Behörden oder Ämtern bekannt gegeben werden, soweit dies zur Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist (HStG 1995, [BGBl. I Nr. 173/1995](#) § 3) bzw. erhebliche Differenzen, die zwischen den

handelsstatistischen Anmeldungen der Wirtschaftsbeteiligten und den von den Steuerverwaltungsbehörden übermittelten Finanzdaten festgestellt werden – sie sind in Zusammenarbeit mit diesen Behörden aufzuklären.

- Die Einführung einer Ermächtigungsklausel ([neuer Artikel 9a](#) in der INTRASTAT-Grundverordnung [VO \(EG\) 638/2004](#)) für den Austausch vertraulicher Daten zwischen den nationalen Behörden, die im jeweiligen Mitgliedstaat für die Erstellung der Intra-EU Handelsstatistik zuständig sind, ermöglicht einen Austausch vertraulicher statistischer Daten zwischen den Datenproduzenten der einzelnen Mitgliedstaaten.

Publikation der Außenhandelsstatistik: Passive Geheimhaltung

Daten der österreichischen Außenhandelsstatistik werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen generell nur in aggregierter Form publiziert, d. h. es werden keine Individualdaten veröffentlicht.

Die Außenhandelsstatistik ist überdies die einzige Statistik, in welcher das Prinzip der „passiven“ Geheimhaltung nach einer weltweiten Konvention angewandt wird. In den österreichischen Unternehmensstatistiken wird die sog. „aktive Geheimhaltung“ angewandt.

„Passive Geheimhaltung“ bedeutet, dass bis Berichtsjahr 2021 gemäß Artikel 11 der EU-Verordnung [VO \(EG\) Nr. 638/2004](#) bzw. ab Berichtsjahr 2022 lt. Artikel 19 der EU-Verordnung [VO \(EU\) Nr. 2019/2152](#) nur „Die nationale statistische Stelle entscheidet nur auf Ersuchen eines Ein- oder Ausführers von Waren, ob statistische Ergebnisse in Bezug auf die betreffenden Ein- oder Ausfuhren ohne jegliche Änderung verbreitet werden oder ob die statistischen Ergebnisse auf begründetes Ersuchen dieses Ein- oder Ausführers so geändert werden, dass er nicht identifiziert werden kann, um dem Grundsatz der statistischen Geheimhaltung gemäß Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 zu genügen“.

Die Auskunftspflichtigen können bei Statistik Austria im Bereich Außenhandel um Geheimhaltung ihrer Daten ansuchen, wenn sie annehmen, dass sie anhand der veröffentlichten Ergebnisse indirekt identifizierbar wären, dies aber z. B. aus wettbewerbsspolitischen Gründen vermeiden wollen. Die Geheimhaltung wird nur für die Dauer eines Berichtsjahres gewährt und muss jährlich bis Ende Oktober neu beantragt werden. Die Beantragung kann zwar formlos erfolgen, es sind jedoch vom Wirtschaftsbeteiligten zumindest die beantragten Warennummern, die Verkehrsrichtung (Import bzw. Export), eine detaillierte Begründung für die Antragstellung sowie die UID-Nummer und Steuernummer zu übersenden. Auf Basis dieser und der vorliegenden Handelswerte der Wirtschaftsbeteiligten wird beurteilt, ob dem Antrag stattzugeben ist.

Unabhängig davon, ob Daten teilweise oder vollständig unterdrückt werden, sind die Daten in geheim gehaltenen Warennummern höherer Aggregatstufen (z. B. KN2-Steller, SITC Rev. 4 3-Steller) enthalten.

Je nach Sachlage gibt es hierbei **verschiedene Möglichkeiten der Geheimhaltung**:

- Unterdrückung der Partnerländer

Falls der Handel eines Produktes auf Partnerlandeebene zu unterdrücken ist, werden Gesamtsummen für das entsprechende Produkt für Importe und Exporte publiziert, die Länderaufgliederung unterbleibt (Ländercode 977/QX/keine Länderzuordnung). Der Ländercode 977/QX/keine Länderzuordnung beinhaltet die Summe aller Partnerlandinformationen einer Warennummer mit Länderunterdrückung (d. h. für die praktische Umsetzung: Gesamtsummen werden publiziert – Länderaufgliederungen unterbleiben).

- Unterdrückung des Warencodes

Falls der Handel eines Produktes generell zu unterdrücken ist, werden die entsprechenden Werte und Mengen je nach Positionierung in höheren Aggregaten (z. B. Kapitelsummen der KN) ausgewiesen. Diese Vorgangsweise soll eine Beeinträchtigung der Vollständigkeit globaler Informationen durch Geheimhaltung von Detailergebnissen verhindern. Die gleichen Methoden der Geheimhaltung werden u. a. auch auf Ebene des SITC angewandt. Im Falle einer Totalunterdrückung unterbleibt die Publikation auf Ebene der betroffenen Warennummer gänzlich (d. h. für die praktische Umsetzung: Veröffentlichung erfolgt jedoch natürlich in höherer Aggregation).

Der Anteil des unter die statistische Geheimhaltung fallenden Handels betrug im Berichtsjahr 2021 1,7 % des Importwerts und 4,7 % des Exportwerts. Die Anzahl der von der statistischen Geheimhaltung betroffenen Positionen der KN betraf im Berichtsjahr 2021 29 Positionen im Import, 163 Positionen im Export und 33 Positionen in beiden Verkehrsrichtungen

3 Qualität

3.1 Relevanz

Daten um den Import und Export von Waren stellen eine wesentliche wirtschaftliche Basisinformation dar, die zahlreiche nationale und internationale Anwendungen findet. Sie bilden dem nationalen Nutzerkreis wie auch internationalen Institutionen das Fundament sowohl für wirtschaftspolitische Entscheidungen als auch für Berechnungen in diesem Bereich.

Als Schnittstelle zu den Nutzerkreisen fungiert der [Fachbeirat für Unternehmens- und Außenhandelsstatistik](#), der sich aus einem eingeschränkten Mitgliederkreis zusammensetzt und einmal jährlich einberufen wird. Die wesentlichsten Nutzer und Verwendungszwecke der österreichischen Außenhandelsstatistik sind unter den Punkten [Verwendungszweck](#) und [Nutzer](#) erläutert.

Für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie für die Zahlungsbilanz stellen die Außenhandelsdaten einen wichtigen Input dar. Sie werden beispielsweise als Grundlage für die Erstellung der Güterexporte und -importe im VGR-Außenkonto verwendet. Dabei stimmen die anzuwendenden Konzepte weitgehend, aber nicht vollständig, überein. Die Implementierung des ESVG 2010 und des Balance of Payments Manual (BPM 6) brachten Änderungen der Verwendung der Außenhandelsstatistiken in der VGR bzw. Zahlungsbilanz (vgl. Statistische Nachrichten 2/2015). Bis Berichtsjahr 2013 wurden bei Transaktionen im Zusammenhang mit Lohnveredelungen bzw. [Reparatur](#) im Warenkonto insgesamt vier Warenströme verbucht, der Exportwert von Waren zur Lohnveredelung bzw. Reparatur im Ausland und der Importwert von im Ausland lohnveredelten bzw. reparierten Waren bzw. der Importwert von zur Lohnveredelung bzw. Reparatur im Inland vorgesehener Waren und der Exportwert von im Inland lohnveredelten bzw. reparierten Waren. Aufgrund der Tatsache, dass im ESVG 2010 nur noch ausnahmslos die grenzüberschreitenden Warenströme verbucht werden, bei denen tatsächlich ein ökonomischer Eigentumsübergang stattgefunden hat, werden die den Lohnveredelungen bzw. Reparaturen zugrunde liegenden Warenströme nicht mehr in der Güterposition inkludiert. Anstatt dieser vier Ströme werden lediglich die für diese Arbeiten erhaltenen Erlöse als Exporte und die für diese Leistungen bezahlten Entgelte als Importe unter den Dienstleistungen ausgewiesen – diese werden direkt bei den Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen der Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erhoben. Zu beachten ist auch, dass in den meisten Teilen der VGR Warenverkehre nach Lieferbedingungen FOB-FOB¹¹ bewertet werden, während in der Außenhandelsstatistik das Prinzip der CIF¹²-FOB Bewertung gilt. Daher werden die Importe der Außenhandelsstatistik durch die VGR in einem Volumen-Fracht-Raten basierten Modell (CIF-FOB Korrektur) von ihrer CIF-Bewertung in eine FOB-Bewertung umgerechnet. Dabei müssen jedoch unterschiedliche Konzepte zwischen den beiden Bereichen berücksichtigt werden. Während in der Außenhandelsstatistik der physische sowie dauerhafte Übergang der Ware eine Transaktion indiziert,

¹¹ Entsprechend INCOTERMS für „Free On Board“ (= Rechnungsbetrag inkl. Kosten für Transport und Versicherung innerhalb des Erhebungsgebietes)

¹² Entsprechend INCOTERMS für „Cost Insurance Freight“ (= Rechnungsbetrag inkl. Kosten für Transport und Versicherung außerhalb des Erhebungsgebietes)

gilt in der VGR sowie der Zahlungsbilanz der Eigentumsübergang von Gebietsansässigen bzw. Nicht-Gebietsansässigen als wesentliche Bedingung (vgl. Statistische Nachrichten 2/2015). Beispielsweise sind Dauerleihgaben für VGR Zwecke im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenaustausch irrelevant. Zu beachten ist auch, dass die Güterbilanz Warenverkehre nach Lieferbedingungen FOB-FOB bewertet.

Den Publikationen der Außenhandelsergebnisse auf EU-Ebene liegt ebenfalls ein anderes Konzept als den nationalen Publikationen zugrunde. Dabei sind die unterschiedliche Partnerlanddefinition und die Behandlung der indirekten Warenverkehre zu beachten. Nähere Informationen zu diesem Thema sind unter Punkt [Vergleichbarkeit](#) zu finden.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

3.2.1.1 Stichprobenbedingte Effekte

Da im Rahmen der Außenhandelsstatistik keine Zufallsstichprobe, sondern eine Vollerhebung mit variablen Schwellenwerten unter Berücksichtigung verbindlicher Repräsentanzkriterien herangezogen wird, ist die Angabe eines klassischen Stichprobenfehlers nicht möglich. Als Maß für die Qualität müssen daher verschiedene Faktoren wie z. B. Abdeckungsgrade (von Berichtsjahr 2015 bis 2021: 93 % der gesamten Intra-EU-Importe bzw. 97 % der gesamten Intra-EU-Exporte berechnet werden. Auf Grund der Änderung des EU-Rechts (hinsichtlich der Hintergründe siehe [Statistische Nachrichten 2/2018](#)) wurde der Abdeckungsgrad auf der Intra-EU Exportseite auf 95 % festgelegt und sieht auf der Intra-EU Importseite auch die Möglichkeit der Nutzung von in den anderen EU-Mitgliedstaaten erhobenen Intra-EU Exporten vor.

Der Abdeckungsgrad durch die Konzentrationsdaten, gemessen an den Gesamtergebnissen, wurde für die Hauptmerkmale Import und Export berechnet. Je höher die Abdeckungsgrade, desto weniger Einfluss haben die Schätzmodelle.

3.2.1.2 Repräsentativität

Schwellenwerte in der Außenhandelsstatistik

Um einerseits die Belastungen der Wirtschaftsbeteiligten hinsichtlich der Auskunftspflicht gering zu halten und andererseits eine zufriedenstellende Qualität der statistischen Information zu gewährleisten, wurde ein System statistischer Schwellen für INTRASTAT und EXTRASTAT geschaffen, unterhalb derer keine oder nur wenig Information erhoben wird.

1. INTRASTAT

Die Meldeschwellen werden von den Mitgliedstaaten jeweils so festgelegt, dass die in den INTRASTAT Verordnungen geforderten Erfassungsquoten erreicht werden. Alle Mitgliedstaaten legen diese

Schwellen fest und haben diese Schwellen für Intra-EU-Importe und Intra-EU-Exporte bis Ende Oktober vor Beginn des Handelsjahres der Kommission (Eurostat) zu melden. Die Schwellen dienen dazu, die Belastung der Wirtschaftsbeteiligten zu reduzieren. Im Rahmen von INTRASTAT unterscheidet man in Österreich drei Schwellentypen:

- Schwelle für kleine Transaktionen (Transaktionsschwelle)

Die Schwelle für kleine Transaktionen von 200 Euro bis Berichtsjahr 2021, 1000 Euro ab Berichtsjahr 2022 je Geschäft erlaubt den Respondenten auf eine warenmäßige Aufgliederung zu verzichten und in der INTRASTAT Meldung unter der Sammelposition 9950 00 00 anzugeben. Übersteigt der Gesamtwert der in diesem vereinfachten Verfahren gemeldeten Transaktionen 10 % des Außenhandelsvolumens eines Auskunftspflichtigen im Warenverkehr mit der EU je Berichtsmonat, so ist in diesem Fall die Zustimmung der Statistik Austria (roman.podhorny@statistik.gv.at) erforderlich. Details hinsichtlich dieser Vereinfachung können den [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#) entnommen werden.

- Schwelle zur Festlegung der Meldeverpflichtung (Assimilationsschwelle)

Mit Hilfe der Assimilationsschwelle wird festgelegt, ob ein Wirtschaftsbeteiligter für die INTRASTAT Erhebung meldepflichtig ist oder nicht. Wirtschaftsbeteiligte sind in diesem Zusammenhang als fiskalische Einheiten im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen.

Erreicht bzw. übersteigt der Warenverkehr eines Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der EU in einer Verkehrsrichtung (Intra-EU-Import bzw. Intra-EU-Export) im Vorjahr bzw. im laufenden Jahr die Assimilationsschwelle, so wird dieser meldepflichtig. Andernfalls ist der Wirtschaftsbeteiligte von der Anmeldung befreit. Wird die Assimilationsschwelle erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, sind ab diesem Monat statistische Meldungen abzugeben.

In Österreich lag die Schwelle von 1995 bis 1998 bei 1,5 Millionen Schilling. In der Zeit von 1999 bis 2001 betrug die Schwelle 2 Millionen Schilling. In den Jahren 2002 und 2003 wurde die Schwelle mit 200 000 Euro festgelegt. Im Zuge einer Änderung der Handelsstatistikverordnung wurde die Schwelle in den Jahren 2004 bis 2006 auf 250 000 Euro und in den Jahren 2007 bis 2009 auf 300 000 Euro erhöht, um den Zuwachs an Auskunftspflichtigen nach der EU-Erweiterung einzuschränken. Von Berichtsjahr 2010 bis 2012 lag die Schwelle bei 500 000 Euro. Die Assimilationsschwelle lag von Berichtsjahr 2013 bis 2014 bei 550 000 Euro. Von Berichtsjahr 2015 bis 2021 war sie auf 750 000 Euro festgelegt. Seit Berichtsjahr 2022 ist sie mit 1 100 000 Euro festgelegt.

Tabelle 11 Österreichische Schwellenwerte INTRASTAT seit 1995

Zeitraum	Wertmäßige Höhe	Anmerkungen zur Intra-EU-Import bzw. Exportseite
1995 - 1998	1,5 Mio ATS	Abdeckungsregel auf Basis des Acquis communautaire
1999 - 2001	2,0 Mio ATS	Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
2002 - 2003	200 000 Euro	Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
2004 - 2006	250 000 Euro	Eingänge und Versendungen 97 % Mindestabdeckungsgrad + Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
2007 - 2009	300 000 Euro	Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
2010 - 2012	500 000 Euro	Eingänge 95 %, Versendungen 97 % Mindestabdeckungsgrad + Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
2013 - 2014	550 000 Euro	Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
2015 - 2021	750 000 Euro	Eingänge 93 %, Versendungen 97 % Mindestabdeckungsgrad + Anpassung an die nationale wirtschaftliche Entwicklung
ab 2022	1,1 Mio Euro	Änderung durch EBS: Exporte 95 %, auf Importseite ist auch die Möglichkeit der Nutzung von in den anderen EU-Mitgliedstaaten erhobenen Intra-EU-Exporten vorgesehen

Die Assimilationsschwellen werden durch einen von der EU vorgegebenen Mindestabdeckungsgrad des Gesamtwarenhandels für jede Verkehrsrichtung festgelegt. Unter Zuhilfenahme der Umsatzsteuerdaten, die zur Darstellung des gesamten Handels innerhalb der EU (Anmerkung: die Umsatzsteuererhebung ist eine Vollerhebung) hinzugezogen wurden, konnte eine Umsatzgrenze bezogen auf den Wirtschaftsbeteiligten im EU Handel ermittelt werden, die einen maximalen EU-Gesamthandelsverlust von 7 % bzw. 3 % der Intra-EU-Importe bzw. Intra-EU-Exporte bei Ausgrenzung des Handels, der unter dieser Schwelle liegenden Wirtschaftsbeteiligten sicherstellte. Anpassungen der Assimilationschwelle sind jedoch nicht nur durch Änderungen der Abdeckungsgrade verursacht, sondern werden auch regelmäßig durch die allgemeine nationale wirtschaftliche Entwicklung, wie z. B. Wirtschaftswachstum und Änderung der Struktur der Ex- bzw. Importaktivitäten der Wirtschaftsbeteiligten in Österreich notwendig. Um dem in den letzten Jahren auf EU als auch auf nationaler Ebene angestrebten Ziel der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung der Respondenten entgegenzukommen, hat die Europäische Kommission mit der [VO \(EG\) Nr. 1093/2013](#) die Erfassungsquote der Intra-EU-Importe mit Berichtsjahr 2015 von 95 % auf 93 % gesenkt. Durch diese Vereinfachung konnte bis Berichtsjahr 2021 die Antwortlast der Auskunftspflichtigen, vor allem der kleinen und mittleren Wirtschaftsbeteiligten, weiter begrenzt werden. Auf Grund der Änderung des EU-Rechts (hinsichtlich der Hintergründe siehe Statistische Nachrichten 2/2018) wurde der Abdeckungsgrad auf der Intra-EU Exportseite auf 95 % festgelegt und sieht auf der Intra-EU Importseite auch die Möglichkeit der Nutzung von in den anderen EU-Mitgliedstaaten erhobenen Intra-EU Exporten vor.

- Spezifische Schwelle für einzelne Erhebungsmerkmale

Darüber hinaus gibt es eine spezifische Schwelle, unterhalb derer die Auskunftspflichtigen von der Angabe bestimmter Werte (Statistischer Wert, Verkehrszweig, Statistisches Verfahren) befreit sind. Diese Schwelle betrug in Österreich seit Berichtsjahr 2013 12 Millionen Euro.

2. EXTRASTAT

Die Statistiken des Handels mit Drittstaaten erfassen alle Waren, die zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern gehandelt werden.

Mit der Gesetzesänderung für EXTRASTAT ab dem Jahr 2010 wurden mündlich angemeldete Transaktionen unter der statistischen Schwelle von 1000 Euro in die Liste der für die Übermittlung an die EU ausgenommenen Warenverkehre aufgenommen. Sie zählen damit nicht mehr zu den für die Außenhandelsstatistik relevanten Daten.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

- Nicht erfasste Warenverkehre

Bestimmte Warenverkehre sind von den offiziellen Außenhandelsstatistiken ausgenommen, z. B. Transaktionen ohne Handelscharakter. Die VO (EG) Nr. 113/2010 und Nr. 1982/2004 der Kommission (zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 1093/2013 der Kommission) enthalten Listen der nicht in die Statistik aufzunehmenden Warenverkehre („Befreiungsliste“, siehe im Anhang), die sich für beide Erhebungen weitgehend entsprechen. Dazu gehören beispielsweise gesetzliche Zahlungsmittel, Wertpapiere und Softwaredownloads aus dem Internet. Der grenzüberschreitende physische Warenverkehr mit gesetzlichen Zahlungsmitteln ist nicht Teil der Außenhandelsstatistik (vgl. „Befreiungsliste“). Beginnend mit Berichtsjahr 2013 wurde jedoch – einer Empfehlung von Eurostat folgend – der Warenverkehr mit KN 7118 90 00¹³ in den Erfassungsbereich des Außenhandels aufgenommen, wenn solche Münzen über dem Nennwert gehandelt werden, da in diesen Fällen der Werterhaltungs- im Gegensatz zum Zahlungsmittelcharakter in den Vordergrund tritt.

- Besondere Waren oder Warenbewegungen

Besondere Waren oder Warenbewegungen liegen entsprechend der Definition des EU-Rechts vor, wenn Waren eine besondere Interpretation ihrer Behandlung beanspruchen. Diese können entweder mit der Bewegung als solcher, der Art der Waren, der zur Warenbewegung führenden Transaktion oder aber mit dem Exporteur bzw. Importeur der Waren zusammenhängen. Häufig handelt es sich um Warenkategorien, für die die allgemeinen Vorgaben nicht ausreichend klarstellen, wie sie in die Handelsstatistik aufgenommen oder davon ausgeschlossen werden sollen. Es kann sich auch um Kategorien handeln, für die besondere Schwierigkeiten hinsichtlich der Datenerhebung bestehen.

¹³ Münzen, einschließlich gültiger gesetzlicher Zahlungsmittel (ausg. Medaillen, Schmuck aus Münzen, Sammlungsstücke von münzkundlichem Wert, Abfälle und Schrott)

Als „besondere Warenbewegungen“ bzw. „bestimmte Warenbewegungen“ sind nach Stand der EU-Gesetzgebung Transaktionen mit folgenden Waren definiert:

- Vollständige Fabrikationsanlagen
- Schiffe und Luftfahrzeuge
- An Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren (Bordvorräte)
- Einrichtungen auf Hoher See
- Meeresprodukte
- Raumflugkörper
- Elektrischer Strom

Im Allgemeinen regeln besondere Vorschriften die Erhebung oder Verarbeitung von Daten zu diesen Warenbewegungen. In den Verordnungen sind weitgehend harmonisierte Vorschriften für INTRASTAT und EXTRASTAT enthalten. Sofern harmonisierte statistische Regeln auf EU-Ebene fehlen, sind spezifische, eventuell auf nationaler Ebene vorhandene Bestimmungen anzuwenden

- Schätzung des Statistischen Wertes

Als Außenhandelsergebnisse werden "Statistische Werte" veröffentlicht (siehe Punkt [Erhebungs- und Darstellungsmerkmale](#)).

Oberhalb der spezifischen Schwelle von 12 000 000 Euro pro Jahr und Verkehrsrichtung werden in Österreich seit dem Berichtsjahr 2013 die Statistischen Werte direkt bei den Auskunftspflichtigen erhoben. Wirtschaftsbeteiligte, deren Intra-EU-Importe bzw. Intra-EU-Exporte unter dieser Schwelle liegen, sind von der eigenständigen Berechnung des Statistischen Wertes befreit. Eine Ausnahme hierbei stellen entsprechend den Regelungen der EU die Warenverkehre im Zuge von Lohnveredelungen dar; hier ist ein dem Statistischen Wert entsprechender Bruttowert der Ware anzugeben. Im Rahmen eines MEETS-Projektes¹⁴ wurde ein Verfahren entwickelt, das die Errechnung des Statistischen Wertes aus dem Rechnungswert mit Hilfe von Faktoren für jene Wirtschaftsbeteiligten vorsieht, die von der eigenständigen Berechnung des Statistischen Wertes befreit sind und diesen auch nicht freiwillig übermitteln. Die Faktoren zur Errechnung des Statistischen Wertes werden aus den verfügbaren Meldedaten generiert. Das Verfahren findet seit dem Berichtsjahr 2012 Anwendung

Seit 2002 sind Wirtschaftsbeteiligte unterhalb dieser spezifischen Schwelle von der Angabe des Verkehrszweiges und des Statistischen Verfahrens befreit. In Vorbereitung auf die EU-Erweiterung wurde die Schwelle in den Jahren 2004 bis 2006 von 4 000 000 Euro auf 5 000 000 Euro, 2007 auf 6 500 000 Euro und 2010 auf 10 000 000 Euro angepasst. Die seit 2013 gültige Schwelle beträgt 12 000 000 Euro.

¹⁴ Modernisation of European Enterprise and Trade Statistics

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Siehe dazu Punkt [Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen](#).

Um die Qualität der Datenquellen zu verbessern und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf einem hohen Niveau zu halten, werden sowohl ex ante als auch ex post Sicherungsmaßnahmen eingesetzt.

Tabelle 12 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

INTRASTAT	
Ex ante	Ex post
Bei der Verwendung von elektronischen Meldemedien werden Plausibilisierungsfunktionen aktiv, die den Melder bereits vor Absenden der Meldung auf Fehler aufmerksam machen. Die INTRASTAT Erhebung unterliegt der EU-weiten sowie der nationalen Gesetzgebung, die sie in ihren Einzelheiten reglementieren sowie eine Sanktionierung im Falle der Missachtung durch die Respondenten vorsehen. Dies dient der Sicherung der Datenvollständigkeit sowie der Datenqualität.	Eine Qualitätssicherung der Daten nach Eingang bei Statistik Austria findet, abgesehen vom Plausibilisierungsprozess, durch Verwendung von administrativen Daten zu Vergleichszwecken statt. Steuerdaten basieren auf einer Vollerhebung, die strengen gesetzlichen Regelungen und hohen Sanktionen bei Falschangaben unterliegt. Ihre Qualität kann daher als sehr hoch eingeschätzt werden.
EXTRASTAT	
Ähnlich der Erhebung der Steuerdaten ist die EXTRASTAT Datenquelle, auf einer Datenerhebung nach Regeln des Zollkodex, strengen gesetzlichen Regelungen und Sanktionen unterlegen. Auch ihre Qualität darf als sehr hoch angenommen werden.	

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

- Fehlklassifikationen

Im Zusammenhang mit der Zuordnung des korrekten KN8-Codes kann es fallweise zu Klassifikationsunschärfen kommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kombinierte Nomenklatur rd. 9400 unterschiedliche Codes enthält. Die einzelnen Codes enthalten zum Teil nur feine inhaltliche Unterschiede, die die Sachbearbeiter:innen der meldepflichtigen Wirtschaftsbeteiligten übersehen können. Zudem kann bei exportierenden Wirtschaftsbeteiligten, welche in vielen Fällen die Ware auch produziert haben, das produktspezifisch bessere Fachwissen angenommen werden, während bei importierenden Meldeeinheit der Ware die Detailkenntnis über ein Produkt nicht immer gegeben ist. So kann es insbesondere auf Importseite zur Angabe einer fehlerhaften KN8-Codierung kommen. Eine Problematik, die sich aus unterschiedlicher KN8-Codierung zwischen sendender und empfangender Meldeeinheit einer Ware ergibt, ist die Differenz beim Vergleich zwischen den Exporten eines bestimmten Produktes aus einem Land und den entsprechenden Importen des Empfängerlandes (siehe dazu Punkt [Internationale und regionale Vergleichbarkeit](#)). Um für die richtige Zuordnung von KN8-Codes Unterstützung zu bieten, stehen den Meldeeinheiten in der Statistik Austria einerseits Sachbearbeiter:innen für die Außenhandelsstatistik telefonisch gerne zur Verfügung, andererseits bieten die [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#) weitere Informationen zur korrekten KN-Zuordnung.

Grob fehlerhafte KN8-Zuordnungen können zudem nach Eingang der Meldungen im Rahmen des Plausibilisierungsprozesses aufgefunden und korrigiert werden.

Eine Erhebung bzw. Publikation der Außenhandelsstatistiken auf einer höheren Ebene als dem 8-Steller der KN, um Klassifikationsunschärfen dieser Art zu reduzieren, würde den Interessen der Datennutzer entgegenstehen, deren Anfragen sich fast ausschließlich auf Produkte des tiefsten Detaillierungsgrades (KN8-Ebene) beziehen.

- Unter-/Übererfassung

Vollständige Abdeckung gemäß gesetzlicher Definition.

Grundlagenfehler stehen in direktem Zusammenhang mit der Aktualität und Qualität des Außenhandelsregisters. Die Führung eines Außenhandelsregisters wird in der Gesetzgebung vorgeschrieben, was auch im nationalen Handelstatistikgesetz verankert ist. Die Qualität des Außenhandelsregisters wiederum ist abhängig von der Qualität der Daten aus Verwaltungsquellen, wie den Steuerdaten aus dem Unternehmensregister, sowie dem regelmäßigen technischen Abgleich zwischen Unternehmensregister und Außenhandelsregister.

Um einen hohen Grad an Vollständigkeit bzw. Aktualität im Außenhandelsregister zu erreichen, führt Statistik Austria laufend Abgleiche mit externen administrativen Registern durch und verwendet dabei u. a. Umsatzsteuerdaten, Firmenbuchinformationen und Respondenteninformationen aus den Zollerklärungen. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass insbesondere Informationen aus wirtschaftsstatistischen Erhebungen auch wesentlich zur Aktualisierung des Registers beitragen. Durch diese Abgleiche und die Implementierung der Informationen aus den Erhebungen in das Außenhandelsregister kann grundsätzlich von einem hohen Vollständigkeitsgrad ausgegangen werden.

Die Erfahrungen aus diversen Abgleichen mit Verwaltungsquellen zeigen folgende Hauptprobleme:

- Verwendung unterschiedlicher Melderegeln
- Unterschiedliche Definitionen in den Systemen
- Statistische Merkmalsausprägungen sind zum Teil detaillierter gegliedert als Verwaltungsdaten, wie z. B. die Warencodierung nach KN
- Sekundäre Informationen aus Verwaltungsquellen unterliegen einem eigenen Update-Zyklus.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Die wichtigsten von Statistik Austria zur Verbesserung der Genauigkeit verfolgten Zielsetzungen sind die Reduzierung der Antwortausfälle und die anteilmäßige Steigerung der auf elektronischem Wege übermittelten Meldungen. Daher ist ab Berichtsjahr 2022 nur mehr die elektronische Meldung mit dem Online Tool RTIC (Reporting Toll Intra Collect) zulässig.

Zur Steigerung des Vollständigkeitsgrades der INTRASTAT Erhebung wurden die diesbezüglichen, über das INTRASTAT Register abgewickelten Kontrollverfahren weitgehend automatisiert, so dass Wirtschaftsbeteiligte, die aufgrund gestiegener oder neu aufgenommener EU-Binnenhandelstätigkeit

neu in die Erhebung kommen, bereits frühzeitig auf die bestehende Meldepflicht hingewiesen werden bzw. die Urgenzen fehlender Meldungen möglichst rasch durchgeführt werden können.

Zudem wird der durch die EU-Gesetzgebung festgelegte Zeitrahmen von t+70, zur Übermittlung der Außenhandelsdaten an die Europäische Kommission (Eurostat), weitgehend ausgeschöpft um damit auch die noch leicht verspäteten INTRASTAT Meldungseingänge in den Erstellungsprozess für die Außenhandelsstatistik aufnehmen zu können.

Wird die Meldepflicht verletzt, erhalten die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten entsprechend der nationalen Rechtslage zunächst ein Erinnerungsschreiben. Ergehen die ausstehenden Meldungen nicht innerhalb eines Monats an Statistik Austria, erfolgt eine eingeschriebene Mahnung („RSB“-Mahnung) mit dezidiertem Hinweis auf die Strafbestimmungen und einer Fristsetzung. Bleibt auch dies ohne Wirkung, wird von Seiten der Statistik Austria ein Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei den zuständigen Behörden gestellt. Die Effizienz dieser Maßnahmen spiegelt sich in einem beständig steigenden Vollständigkeitsgrad der Erhebung wider.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Die Abweichung eines aus Messungen gewonnenen Wertes vom wahren Wert der Messgröße wird Messabweichung oder Messfehler genannt. Messfehler können bei den Respondent:innen auftreten, wenn z. B. statistische Definitionen und Abgrenzungen nicht exakt aus den Aufzeichnungen der Wirtschaftsbeteiligten ableitbar sind bzw. die Respondent:innen unkorrekte Angaben machen. Diese Messfehler können umso mehr minimiert werden, je mehr Respondent:innen zur Verwendung elektronischer Meldemedien animiert werden können, da Respondent:innen im Zuge ihrer Ausfüllarbeiten auf die wesentlichsten und maßgeblichsten Messfehler durch spezielle Plausibilitäten hingewiesen werden.

Es wird versucht Erfassungsfehler mit Hilfe effizienter Plausibilitätsprogramme (produktspezifischer Abweichungsgrenzen, Definition von Minimum-Maximum-Werten, logischen Zusammenhängen zwischen den Merkmalen) bestmöglich zu erkennen. Eine besondere Rolle bei der Erkennung von Erfassungsfehlern kommt dem Sach- und Produktverständnis der jeweiligen Mitarbeiter:innen zu. Spezielle Messfehler bzw. Abweichungen sind abhängig vom jeweils erhobenen Merkmal (ob dieses direkt den betrieblichen Aufzeichnungen entnommen werden kann oder von Respondent:innen aus seinen Detailunterlagen entnommen oder geschätzt werden muss). Als Beispiel wäre die richtige Zuordnung der gehandelten Ware zu den Warennummern der Kombinierten Nomenklatur zu nennen, die in der Regel anhand der Faktura nicht direkt ersichtlich ist. Weitere „Messfehler“ entstehen im Rahmen der Außenhandelserhebung im Falle von Produkten, deren Fertigstellung mehr als eine Berichtsperiode in Anspruch nimmt. Ebenfalls zu Fehlern in der Erfassung der Daten kann es seitens der Respondent:innen im Rahmen eines Dreieckshandels kommen. Nähere Informationen zur Thematik können den [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS](#) entnommen werden.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Hinsichtlich Aufarbeitungsfehler siehe auch Kapitel [Plausibilitätsprüfung](#). Die mit Hilfe der automatischen Plausibilitätsprüfung vor bzw. nach Dateneingang, Fehlercodierung und Aufarbeitungsapplikation erkannten unplausiblen oder fehlerhaften Daten werden korrigiert. Die Aufarbeitungsfehler werden durch eine entsprechende Gestaltung der Plausibilitätsprogramme minimiert.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Siehe [Schätzungen](#).

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Respondent:innen sind angehalten ihre monatlichen Meldungen bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf des Berichtsmonats an Statistik Austria zu übermitteln. Bei der Erstellung der ersten Ergebnisse für einen bestimmten Berichtsmonat werden jedoch i.d.R. rd. 6 % des Meldevolumens als Antwortausfall verzeichnet. Durch das [Mahnsystem](#) können diese Antwortausfälle in den darauf folgenden 2–3 Monaten nahezu beseitigt werden.

Die detaillierten Ergebnisse der Außenhandelsstatistik sind monatlich rd. 9 Wochen nach Ablauf des Berichtszeitraums verfügbar. Zeitgleich mit der Erstpublikation des aktuellen Monats, werden die ebenfalls aktuell revidierten Monatsdaten desselben Berichtsjahres publiziert (siehe Punkte [Publikationen](#) und [Revisionen](#)). Die nationale Publikation richtet sich dabei nach den von der EU vorgegebenen Übermittlungsterminen für die Detaildaten an die Europäische Kommission (Eurostat), die als t+70 definiert sind.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit über die Zeit hinweg ist ein weiterer wichtiger Qualitätsaspekt. Unter anderem haben Änderungen von Definitionen, Methoden oder des Erfassungsgrades, Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse verschiedener Zeitpunkte.

Die wohl wesentlichste Änderung der österreichischen Außenhandelsstatistik im Zeitablauf, die zugleich den einzigen bedeutenden Strukturbruch seit 1988, als die Produktnomenklatur durch Einführung des Harmonisierten Systems gewechselt wurde, bedeutet, stellt der **EU Beitritt Österreichs 1995** und die dadurch bedingte Änderung des Erhebungssystems und dessen Teilung in INTRASTAT und EXTRASTAT dar.

Die durch diese Umstellung bedingten definitorischen Änderungen führten nicht nur zu einem Strukturbruch in detaillierten Ergebnissen, der durch Nomenklaturänderungen (zweistelliger alphanumerischer Ländercode anstelle früherer numerischer Gliederung, Warencode gemäß Kombiniertes Nomenklatur), Merkmals- und Ausprägungsänderungen sowie Hafeneffekte bei der

Auswertung von Importdaten nach dem Ursprungsland bedingt ist, sondern auch zu einem solchen in Globalergebnissen. Dieser Bruch im globalen Niveau ist einerseits durch die Befreiung von Privatpersonen von der INTRASTAT Meldung bedingt (die Befreiung von Umsatzsteuerpflichtigen unterhalb der Assimilationsschwelle wird durch die entsprechenden Zuschätzungen unterschwelliger Werte kompensiert) und andererseits durch eine Biasverschiebung durch die Implementierung von INTRASTAT (von einer tendenziell höheren Vollständigkeit und Validität von Importdaten bei mit der Zollerfassung verbundenen Außenhandelsstatistiken hin zu einer höheren Vollständigkeit und Validität von Exportdaten bei einer eng mit dem Mehrwertsteuerregime verbundenen Erhebung wie INTRASTAT) bedingt.

Ähnliche Effekte gab es im Falle der **EU Erweiterungen nach dem Beitritt Österreichs** in den Jahren 2004, 2007 und 2013 im Handel Österreichs mit den Beitrittsländern. In Bezug auf die Publikationen des österreichischen Außenhandels nach EU-Konzept (siehe [Internationale und regionale Vergleichbarkeit](#)) kamen Zeitreihenbrüche noch stärker zum Tragen, wenn man die Änderung in der Partnerlanddefinition (vor dem Beitritt Ursprungsland, nach dem Beitritt Versandungsland) und die indirekten Warenverkehre mit einbezieht. Letztere reduzierten sich nach EU-Aufnahme der Nachbarländer Österreichs, wie Tschechien, die Slowakei, Slowenien und Ungarn, merkbar, durch ihre Verlagerung an die EU Außengrenzen.

Reparaturen waren bis vor einigen Jahren Teil der Außenhandelsstatistik. Nach Definition gelten als Reparaturen jene Warentransaktionen, durch die die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten wird. Damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert. Reparaturen wurden ähnlich der Lohnveredelungen nach dem Bruttoprinzip bewertet. Es ist stets der Gesamtwert der Waren vor und nach der Reparatur/Veredelung anzugeben, und nicht nur der sich aus der Reparatur/Veredelung ergebende Mehrwert. Im Zuge einer definitorischen Abgrenzung des Gegenstandes der Außenhandelsstatistik gegenüber den Dienstleistungen, kam es zu Änderungen bei der statistischen Behandlung von Reparaturgeschäften. In den publizierten EU-Daten sind Reparaturgeschäfte ab 2005 im Warenhandel innerhalb der EU und ab 2006 im Warenhandel mit Drittstaaten nicht mehr enthalten. Reparaturen wurden in INTRASTAT nicht als eigenes Merkmal erfasst, sondern mit den Lohnveredelungen unter einem gemeinsamen Code erhoben. Obwohl ab dem Berichtsjahr 2005 Reparaturen im Rahmen von INTRASTAT weder auf nationaler noch auf EU-Ebene für die Außenhandelsstatistik relevant waren, wurden bis Berichtsjahr 2013 für Zwecke der VGR und der Zahlungsbilanz Geschäfte mit zu reparierenden Schiff-, Luft- und Schienenfahrzeugen sowie Kraftfahrzeugen und Anhängern über INTRASTAT weiterhin gesondert erhoben und identifiziert. Auch in EXTRASTAT wurden Reparaturgeschäfte aller Codes dafür erfasst bzw. aufgeschlüsselt (vgl. [Statistische Nachrichten 8/2006](#)). Die von Eurostat publizierten Ergebnisse hingegen berücksichtigen für das Jahr 2005 im Handel mit Drittstaaten die Reparaturwerte noch. Aus Gründen der Konsistenz zwischen den Warenverkehrsstatistiken INTRASTAT und EXTRASTAT waren in den Ergebnissen der österreichischen Außenhandelsstatistik für 2005 grundsätzlich keine Reparaturgeschäfte mehr enthalten.

Andere Änderungen, wie etwa die **Erhöhungen der Assimilationsschwelle** von INTRASTAT 1999, 2002, 2004, 2007, 2010 und 2013, 2015 und 2022 die zudem durch begleitende Maßnahmen wie Zuschätzungen für unterschwellige Werte ausgeglichen werden, sowie die **jährliche Änderung der**

Kombinierten Nomenklatur, die wiederum durch Anwendung von Korrespondenztabelle weiterhin nachverfolgbar ist, sind weitgehend vernachlässigbar.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit der Außenhandelsstatistiken kann dadurch beeinträchtigt werden, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Definitionen verwenden.

Die Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der österreichischen Außenhandelsstatistik durch Statistik Austria erfolgt aus der Sicht Österreichs nach nationalem Konzept. Diese Ergebnisse können aufgrund bestehender Unterschiede nicht direkt mit den von Eurostat veröffentlichten Ergebnissen Österreichs, die aus europäischer Sicht nach dem EU-Konzept ausgewertet werden, verglichen werden, obwohl beiden Konzepten das Prinzip des Spezialhandels zugrunde gelegt ist. **Zwischen EU-Konzept und nationalem Konzept gibt es im Wesentlichen zwei Unterschiede** und zwar hinsichtlich der **Partnerlanddefinition** bei Importen und der statistischen Behandlung **indirekter Warenverkehre** (vgl. [INTRASTAT-Leitlinien Österreich für EBS Anhang 7 „Indirekte Warenverkehre“](#)).

Aus **Sicht der EU** handelt es sich bei Warentransaktionen zwischen den Mitgliedstaaten um Binnenhandel; die diesem zuzurechnenden Importe werden nach dem **Versendungslandkonzept** dargestellt. Beim Warenverkehr mit Drittstaaten werden die Importe gemäß internationalen Konventionen nach dem Ursprungslandprinzip präsentiert. Diese Vorgehensweise macht insofern Sinn, als es bei einer reinen Ursprungslandauswertung der Importe zu Doppelzählungen bei der Darstellung der EU-Summe kommt, wenn Waren mit Ursprung nicht EU in einen Mitgliedstaat importiert werden und später in einen anderen Mitgliedstaat exportiert werden. Darüber hinaus wird das Ursprungsland bei INTRASTAT nicht in allen Mitgliedstaaten erhoben. Aus nationaler österreichischer Sicht ist es jedoch sehr wohl sinnvoll, generell Daten nach dem Ursprungsland zu analysieren. Aus diesem Grund werden Importdaten von Statistik Austria generell nach dem Ursprungsland ausgewiesen; Sonderauswertungen bzw. einzelne Datenbanksegmente enthalten jedoch auch Ergebnisse nach Versandungsländern.

Bei der Darstellung nach **nationalem Konzept nach Ursprungsland** ist ein präziser Rückschluss auf die Datenquelle INTRASTAT bzw. EXTRASTAT durch eine Analyse in der Gliederung EU Ursprung und Drittstaaten Ursprung nicht möglich. Wird etwa eine Ware aus den USA in den Niederlanden verzollt und damit in den freien Warenverkehr überführt und im Anschluss daran nach Österreich verbracht, wird sie als INTRASTAT Intra-EU-Import mit Versandungsland Niederlande und Ursprungsland USA in der österreichischen INTRASTAT Erhebung gemeldet. In der Datenauswertung nach Ursprungsländern wird sie einem Drittstaat zugeordnet, wenngleich die Datenquelle die Erhebung über Warenverkehre innerhalb der EU, INTRASTAT, ist.

Als **indirekte Importe** sind Importe aus Drittstaaten zu verstehen, bei denen das Bestimmungsland nicht Österreich, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat ist; als **indirekte Exporte** sind Exporte in Drittstaaten, bei denen das Versandungsland nicht Österreich, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat ist. Nach nationalem Konzept sind beide Warenverkehre als Transithandel zu verstehen und werden somit in der nationalen österreichischen Außenhandelsstatistik nicht ausgewiesen. Da es sich aus EU Sicht jedoch sehr wohl um Importe und Exporte der EU handelt, werden diese Transaktionen an Eurostat übermittelt

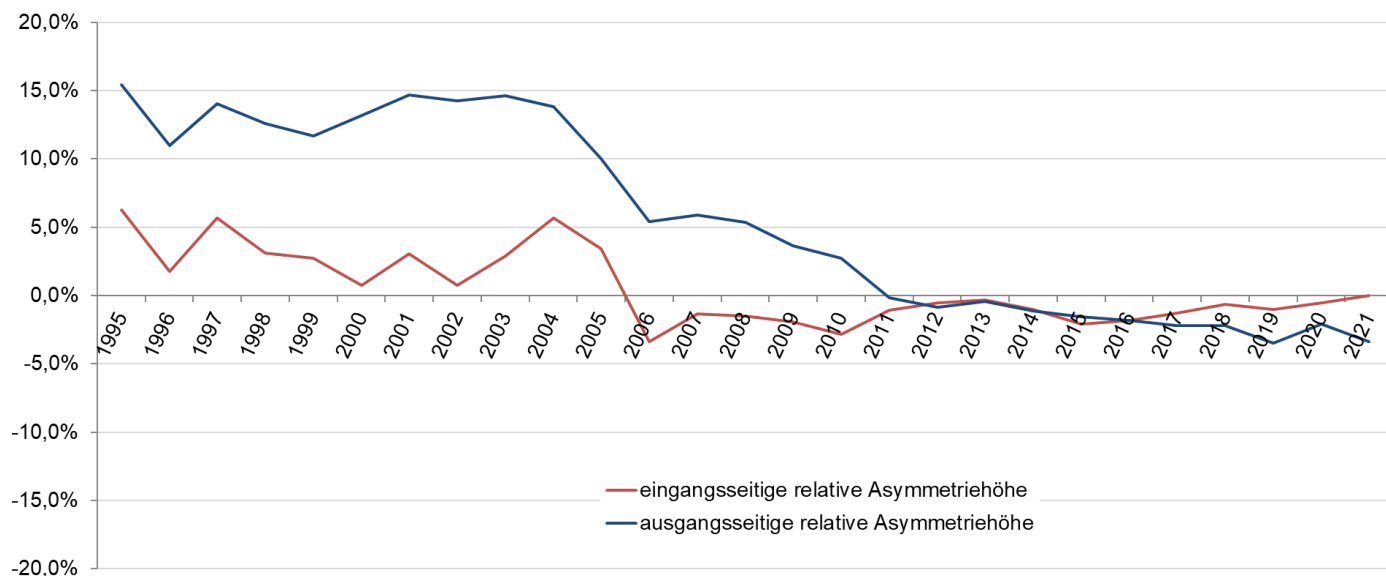
und sind in den diesbezüglichen Veröffentlichungen enthalten. Auf Grund von EBS werden sich hinsichtlich der indirekten Exporte Änderungen bei der Kompilierung im EU-Konzept ergeben - für Details siehe [Statistische Nachrichten 4/2022](#).

Allerdings gibt es auch innerhalb der auf EU-Ebene konzeptionell harmonisierten Daten **Differenzen beim bilateralen Vergleich** zwischen den in einem Land gemeldeten Intra-EU-Exporten und den korrespondierenden Intra-EU-Importen des Bestimmungsmitgliedstaates.

Anfänglich beschränkten sich nationale österreichische Erfahrungen mit detaillierten Spiegelanalysen auf Spiegelvergleiche im damaligen Drittstaatenbereich. So wurden diesbezügliche Untersuchungen für den Handel mit Ungarn, Polen und Slowenien durchgeführt. Dabei wurde ein steigender Grad der Differenzen mit zunehmender Entfernung und feinerem Detaillierungsniveau festgestellt. Seit 2009 gab es eine jährliche freiwillige Untersuchung von Asymmetrien von Intra-EU Daten und auch Reconciliation Exercises, die von Eurostat organisiert wurden. Es handelte sich hierbei um eine EU-weite Maßnahme im Rahmen der generellen Arbeiten zur Verbesserung der Datenqualität. Ziel dabei war die Aufklärung der größten Asymmetrien auf Unions- und KN8-Ebene zwischen den Mitgliedstaaten unter Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen (z. B. Geheimhaltung, Datilidatenaustausch), und vor allem die Erreichung von Lerneffekten.

Als Ursachen für die Differenzen wurden insbesondere falsche Produktklassifikationen, inkorrekte Partnerlandangaben und methodische Gründe, v.a. Meldungen besonderer Warenbewegungen (z. B. vollständige Fabrikationsanlagen) festgestellt. Abbildung 4 zeigt, dass die Asymmetrien im österreichischen Außenhandel mit den Partnerländern der Europäischen Union auf Globalebene sukzessive abgebaut wurden, wenngleich die Differenzen in tieferer Gliederungsebene höher sein können. Die relative Asymmetriehöhe Österreichs mit den europäischen Mitgliedstaaten lag im Berichtsjahr 2021 eingangsseitig (Intra-EU-importseitig) bei 0,0 % und ausgangsseitig (Intra-EU-exportseitig) bei -3,4 %.

Abbildung 4 Jährliche relative Asymmetriehöhe Österreichs mit der EU



Eng mit der Asymmetrieproblematik verbunden und als eine der Ursachen für diese gilt die unterschiedliche statistische Bewertung für die Importe und Exporte. Der Statistische Wert, der für Außenhandelsdaten benutzt wird, ist der Wert, der an den nationalen Grenzen berechnet wird. Es handelt sich im Falle von Exporten um einen **FOB-Wert**, im Fall von Importen um einen **CIF-Wert**. Er umfasst demnach nur Nebenkosten (Fracht, Versicherung), die sich bei einem Export auf die Strecke im Mitgliedstaat bezieht, von dem aus die Waren exportiert werden, und bei einem Import auf die Strecke außerhalb des Gebiets des Mitgliedstaats, in den die Güter importiert werden. Handelspartner aus Ländern, die nicht unmittelbar aneinander Grenzen, bewerten die Transaktion derselben Waren daher mit unterschiedlichen Nebenkosten.

3.5 Kohärenz

Kohärenz ist dadurch definiert, inwieweit sich die Daten aus der Außenhandelsstatistik dazu eignen, auf unterschiedliche Weise und für verschiedene Zwecke im Rahmen anderer Wirtschaftsbereiche zuverlässig kombiniert zu werden.

Informationen zum Außenhandel finden sich auch in den Bereichen

- Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
 - Zahlungsbilanzen und
 - Wirtschaftsstatistiken,
- die aufeinander Bezug nehmen müssen.

Allerdings folgt die Erhebung der Daten und die Erstellung der oben erwähnten Statistiken Empfehlungen (Quellen und Methoden) unterschiedlicher internationaler Organisationen wie z. B. Eurostat, Internationaler Währungsfonds (IWF), Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Vereinte Nationen (UNO), Welthandelsorganisation (WTO) usw.

Für die von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) erstellte Zahlungsbilanzstatistik wird als Ausgangsmaterial der in der Außenhandelsstatistik ausgewiesene Spezialhandel herangezogen und entsprechend den internationalen Grundsätzen für die Erstellung von Zahlungsbilanzstatistiken adaptiert. Darüber hinaus erfolgt die Schätzung einer FOB-Bewertung der Importe; der in der Außenhandelsstatistik ausgewiesene Statistische Wert ist generell CIF (= Rechnungsbetrag inkl. Kosten für Transport und Versicherung außerhalb des Erhebungsgebietes) bei Importen und FOB (= Rechnungsbetrag inkl. Kosten für Transport und Versicherung innerhalb des Erhebungsgebietes) bei Exporten. Die unterschiedliche Bewertung der Importe ist durch die unterschiedlichen Ziele der beiden Disziplinen zu begründen. Während die Außenhandelsstatistiken dazu dienen sollen, Informationen über die Werte und die zusätzlich entstandenen Kosten der bezogenen Waren darzustellen, um einen entsprechenden Handelswert im Inland abschätzen zu können, ist in der Position „Güterbilanz“ der Zahlungsbilanz der reine Wert der Ware von Bedeutung, da Kosten für Transport und Versicherung zu einer eigenen Position „Dienstleistungen“ zu zählen sind. Der in der Zahlungsbilanzstatistik adaptierte Wert für den Handel mit Gütern wird im Weiteren auch für die Erstellung des Außenkontos im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen.

Eine Verknüpfung der Ergebnisse der Außenhandelsstatistik mit den Ergebnissen der Produktionsstatistik kann in Einzelfällen zu Problemen führen. Zum einen wird in der Außenhandelsstatistik nicht unterschieden zwischen dem Warenhandel mit in Österreich produzierten Gütern und dem Handel mit jenen Gütern, die importiert und anschließend wieder ins Ausland exportiert werden, welche man auch als re-exportierte Importe bezeichnen könnte. Zum anderen sind Detaildaten über die Produktion gemäß ÖPRODCOM, einer nationalen Version der PRODCOM-Liste, verfügbar, während Außenhandelsergebnisse gemäß der Kombinierten Nomenklatur vorliegen. Da die beiden Systematiken nicht zur Gänze direkt zusammenführbar sind, verbleibt vielfach eine Verknüpfung auf aggregiertem Niveau gemäß CPA als einzige Alternative. Trotz solcher Erschwernisse ist die eindeutige Verknüpfung zur PRODCOM-Liste in einem Großteil der Fälle umsetzbar.

Der grenzüberschreitende Verkehr mit Dienstleistungen ist nicht Gegenstand der Außenhandelsstatistik. Seit dem 1. Quartal 2006 wird im Auftrag der OeNB von Statistik Austria der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr zwischen nichtfinanziellen Unternehmen erhoben. Es handelt sich dabei um eine Quartalsstatistik, die ähnlich der Außenhandelsstatistik (Erhebungssystem INTRASTAT) direkt bei den Unternehmen erhoben wird, welche gesetzlich vordefinierte Schwellenwerte der erbrachten oder bezogenen grenzüberschreitenden Dienstleistungen überschreiten. Während in der Außenhandelsstatistik der grenzüberschreitende physische Warenverkehr erhebungsrelevant ist, wird in der Dienstleistungserhebung der nicht physische Handel berücksichtigt. Transaktionen hinsichtlich Lohnveredelungen und Reparaturen, wurden bis Berichtsjahr 2013 weitgehend von der Außenhandelsstatistik für Waren erhoben und für VGR und Zahlungsbilanzzwecke zur Verfügung gestellt. Gemäß den Verbuchungsvorschriften des BPM6 bzw. ESGV 2010 wird aber nicht mehr wie bisher der gesamte Warenwert sondern nur noch die jeweilige Dienstleistungskomponente (damit verbundenen Aufwendungen bzw. Erlöse für Reparaturen und Lohnveredelungen) als Dienstleistungsexport oder -import in der Zahlungsbilanz verbucht. Anzumerken ist hierbei allerdings, dass sich die von der Außenhandelsstatistik bis Berichtsjahr 2013 erhobenen Reparaturen lediglich auf Schiff-, Luft- und Schienenfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge und Anhänger einschränken. Alle anderen Reparaturdienstleistungen wurden bzw. werden im Rahmen der Erhebung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs erfasst. Wesentliche Unterschiede zwischen beiden Erhebungen sind abgesehen von der unterschiedlichen Periodizität, die zugrundeliegende Klassifizierung, welche im grenzüberschreitenden Warenverkehr produktorientiert nach KN und im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr nach Dienstleistungsarten festgelegt ist, die Berücksichtigung von Transithandel (vgl. Statistische Nachrichten 2/2015) in der Dienstleistungserhebung sowie der Zeitpunkt der Erfassung, nämlich jener in der die grenzüberschreitende Dienstleistung erbracht bzw. bezogen wurde, während im Außenhandel mit Waren auch bei Lohnveredelungen der physische Grenzübertritt ausschlaggebend ist.

Für die Erstellung der Versorgungsbilanzen, die zur Darstellung von Aufkommen und Verwendung der landwirtschaftlichen Produktion (Nahrungs- und Futtermittel) dienen, stellt die Außenhandelsstatistik eine wesentliche sekundärstatistische Datenquelle dar. Konkret werden dafür rund 3000 landwirtschaftliche Produkte aus der außenhandelsrelevanten Warengliederung nach KN8 aus den Kapiteln 1 bis 24 sowie 35 verwendet. Zur Aufkommensrechnung werden neben der Erzeugung auch die Importe der Außenhandelsstatistik hinzugezogen, zur Verwendungsrechnung neben der Inlandsverwendung und Bestandsveränderung die Exporte der Außenhandelsstatistik. Für eine Vielzahl

von Produkten wird das Import-/Exportvolumen mittels technischer Koeffizienten in bilanzrelevante Mengen umgerechnet.

Beispiele:

- Berechnung des Zuckeranteils in zuckerhaltigen Produkten
- Berechnung von Erzeugnissen der 2. Verarbeitungsstufe (Mehl, Glucose, Gries, Stärke, Eipulver etc.) in das jeweilige Grundprodukt (Äquivalent)
- Berechnung von Fleisch ohne Knochen in Fleisch entsprechend der Schlachtgewichtsdefinition (mit Knochen)
- Berechnung von Milchprodukte in Milchäquivalent

4 Intrastatvereinfachungen durch EBS

4.1 Berichtsjahr 2015 - 2021: 750 000 Euro Assimilationsschwelle

Statistik Austria ist stets bestrebt, die Belastung für die Auskunftspflichtigen statistischer Erhebungen so gering wie möglich zu halten und auf das für die Erfüllung nationaler und internationaler Verpflichtungen erforderliche Ausmaß zu beschränken. Die EU Kommission hatte mit der [Verordnung \(EU\) 1093/2013](#) den Mindestabdeckungsgrad für die Intra-EU-Importe von 95 % auf 93 % abgesenkt, jenen der Intra-EU-Exporte bei 97 % belassen. Die Schaffung dieses Entlastungspotentials war auch eine Antwort auf das im Rahmen des ECOFIN im November 2011 geäußerten Ziels einer weiteren Belastungsreduktion von INTRASTAT zu sehen. Dadurch wurde EU-weit ein kurzfristig umsetzbares Entlastungspotenzial geschaffen, gleichzeitig die langfristige Vereinfachungsoption eines „Single Flow Systems“ im Rahmen von SIMSTAT (Single Market Statistics) nicht ausgeschlossen.

Zur Weitergabe dieses Entlastungspotentials an die Auskunftspflichtigen in Österreich wurde daher ab Berichtsjahr 2015 eine signifikante Erhöhung der Assimilationsschwelle um 200 000 Euro auf 750 000 Euro vorgenommen. Die Schwellenerhöhung wurde mit der Änderung der Handelsstatistikverordnung ([BGBl. II Nr. 223/2014](#)) des Wirtschaftsministers national umgesetzt. Auf die gemeldeten Werte insgesamt hatte die Schwellenerhöhung nur eine geringe Auswirkung, da der Handel der entlasteten Auskunftspflichtigen nur 1-2 % des Gesamtmeldevolumens betragen hatte. Der Anteil der Zuschätzungen zu den erhobenen Daten für jene Handelsgeschäfte unterhalb der Schwelle erhöhte sich in gleichem Maße wie der Wegfall der gemeldeten Werte, wodurch eine hinreichende Qualität der Außenhandelsstatistiken erhalten blieb.

4.2 EBS („European Business Statistics“), Qualifiziertes Single Flow System

Die Bestrebungen Eurostats bzw. der Mitgliedstaaten zur Vereinfachung von INTRASTAT hatten sich lange Zeit vor allem auf die Senkung der Abdeckungsgrade konzentrierten. Daneben wurde als langfristige Vereinfachungsoption, die Möglichkeit der Implementierung eines Single Flow Systems weiter betrachtet.

Das Single Flow System einer Erfassung der Warenverkehre innerhalb der EU in seiner einfachsten Form sah den Umstieg von der Erfassung beider Verkehrsrichtungen in allen EU-Mitgliedstaaten auf die Erfassung nur mehr einer Verkehrsrichtung (Intra-EU-Exporte) und die Substitution der anderen Richtung (Intra-EU-Importe) durch die spiegelbildlichen aggregierten Ergebnisse der übrigen Mitgliedstaaten vor. Bereits 2006 wurde von Österreich ein Grundsatzpapier zum Konzept eines „Qualifizierten Single Flow Systems“ (QSFS) erarbeitet (vgl. [Statistische Nachrichten 3/2007](#)), das insbesondere durch die Partnerwirtschaftsbeteiligten bezogene Erfassung der Intra-EU-Exporte sowie der Erfassung des Ursprungslands in dieser Verkehrsrichtung und dem verstärkten Einsatz von Schätz- und Modellrechnungsverfahren gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der Diskussionen zu [FRIBS](#) (Framework Regulation Integrating Business Statistics), welche eine grundsätzliche Änderung in der Struktur der Unternehmensstatistik mit dem Ziel, eine gemeinsame

Rahmenverordnung für Unternehmensstatistiken zu schaffen hatte, gewann das Grundkonzept eines QSFS bedeutende Aktualität, da sich die Neuausrichtung der Intra-EU-Handelsstatistik sehr stark entlang der im Grundsatzpapier vorgezeichneten Leitwege orientierte. Nach dem legislativen Wirksamwerden von FRIBS wird nun im Rahmen der Statistikerstellung hinsichtlich dieser EU-Rechtsgrundlage für Unternehmensstatistiken von EBS „European Business Statistics“ gesprochen. Eine eingehende Erörterung zu den Hintergründen zur neuen Intra-EU Handelsstatistik im Rahmen von EBS kann in den [Statistischen Nachrichten 2/2018](#) nachgelesen werden.

Mit der EBS-Basisverordnung wurde durch den Rat und das Europäische Parlament eine EU-Rahmenverordnung mit dem Ziel verabschiedet, neun Unternehmensstatistiken künftig integriert, harmonisiert, vereinfacht sowie flexibler gestalten zu können. Die Bestimmungen für die ITGS traten mit 1.1.2022 in Kraft, wodurch die bis zum Berichtsjahr 2021 gültigen Verordnungen zu INTRASTAT und EXTRASTAT aufgehoben wurden. Als wesentlichste Änderung im Bereich der Außenhandelsstatistik durch EBS ist die Modernisierung der Intra-Handelsstatistik zu sehen. Von den EU-Mitgliedstaaten sowie dem Vereinigten Königreich, Brexit-bedingt für Nordirland, sind EU-weit normiert, durch EBS, auf der Intra-EU-Exportseite der „Handelspartner im Einfuhrmitgliedstaat“ und das Ursprungsland von den Auskunftpflichtigen zu erheben und auszutauschen. So sind seit Berichtsjahr 2022 in Österreich erhobene Intra-EU-Exporte mit z. B. Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland via zentralem Daten-Hub bei Eurostat an das Statistische Bundesamt in Deutschland zu senden, und umgekehrt erhält Statistik Austria von den anderen EU-Mitgliedstaaten deren Intra-EU-Exporte mit Bestimmungsmitgliedstaat Österreich. Durch den verpflichtenden Austausch von Mikrodaten über Intra-EU-Exporte zwischen den Mitgliedstaaten erhalten die National Statistical Authorities (NSA) der Mitgliedstaaten die Intra-EU-Exporte der anderen Mitgliedstaaten als „neue Datenquelle“, welche von den NSA zu Qualitätszwecken oder zur Kompilierung der eigenen Intra-EU-Importe verwendet werden können. Aus Entlastungssicht wird in Österreich angestrebt, nach der Implementierung des Mikrodatenaustausches und einer mehrjährigen Übergangszeit, unter der Voraussetzung einer hinreichenden Qualität und zeitgerechten Verfügbarkeit der Intra-EU-Exporte aus den anderen EU-Mitgliedstaaten, sowie der Entwicklung zuverlässiger Modellrechnungsverfahren, auf eine primäre Erhebung der Intra-EU-Importe in Österreich gänzlich oder zumindest teilweise zu verzichten (vgl. [Statistische Nachrichten 4/2022](#) und [Statistische Nachrichten 10/2022](#)).

5 Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
ADir.	Amtsdirektor
ARIMA	Zeitreihenmodell
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM	Bundesministerium
CIF	Cost, insurance, freight
CPA	Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit Wirtschaftszweigen
ECOFIN	Economic and Financial Affairs Council
EDIFACT	Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
F&E	Forschung und Entwicklung
FKI	Fisher Kettenindex
FOB	Free on board
FRIBS	Framework Regulation Integrating Business Statistics
FTP	File Transfer Protokoll
GEONOM	Genomenklatur
HS	Harmonisiertes System
HStatVO	Handelsstatistikverordnung
HStG	Handelsstatistikgesetz
IDEP	INTRASTAT Data Entry Programm (elektronisches Meldemedium)
IHS	Institut für Höhere Studien
ISIS	Integriertes Statistisches Informations-System
IWF	Internationaler Währungsfonds
KN	Kombinierte Nomenklatur
MEETS	Modernisation of European Enterprise and Trade Statistics
MIAS	Mehrwertsteuer-Informationen-Austausch-System
MWSt.	Mehrwertsteuer
NACE	Systematik der Wirtschaftstätigkeiten
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
QSFS	Qualifiziertes Single Flow System
SAD	Single Administrative Document
SASP	Single Authorisation for Simplified Procedures
SEA	Single European Authorisation
SIMSTAT	Single Market Statistics

SITC	Standard International Trade Classification (Internationales Warenverzeichnis für den Außenhandel)
TARIC	Integrierter Tarif der Europäischen Union
TIN	Trader Identification Number
UID	Umsatzsteueridentifikationsnummer
UNO	Vereinte Nationen
USt.	Umsatzsteuernummer
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
VAT	Value Added Tax
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
VIES	VAT Information Exchange System (=MIAS)
VO	Verordnung
WIFO	Wirtschaftsforschungsinstitut
WTO	Welthandelsorganisation
ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz

6 Anlagen

Liste der Waren, die von den an die Europäische Kommission zu übermittelnden Statistiken ausgenommen sind

(gültig ab Berichtsjahr 2010 bis 2021)

- Währungsgold;
- gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen, die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;
- Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt
 - die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate
 - die Versendung (Intra-EU-Export)/der Eingang (Intra-EU-Import) ist nicht als Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen (INTRASTAT)
 - ein Eigentumsübergang hat weder stattgefunden noch ist er geplant (EXTRASTAT)

Warenbewegungen zwischen:

- einem Mitgliedstaat und seinen territorialen Exklaven in anderen Mitgliedstaaten (INTRASTAT) bzw. Drittländern (EXTRASTAT) und
- einem Mitgliedstaat und territorialen Exklaven anderer Mitgliedstaaten (INTRASTAT) bzw. Drittländern (EXTRASTAT) oder internationaler Organisationen auf seinem Hoheitsgebiet.
- zu den territorialen Exklaven gehören Botschaften sowie staatliche Streitkräfte, die außerhalb des Hoheitsgebietes ihres Entsendelandes stationiert sind;
- Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen verwendet werden, einschließlich Software;
- aus dem Internet heruntergeladene Software;
- unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.: Werbematerial und Warenmuster;
- Warensendungen zur oder nach der Reparatur und die dabei eingebauten Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;
- Beförderungsmittel während ihres Betriebs, einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts.

Zusätzlich nur für EXTRASTAT:

- Waren, die mündlich bei den Zollbehörden angemeldet werden und die entweder kommerzieller Art sind, sofern sie die statistische Schwelle von 1000 Euro bzw. 1000 kg nicht überschreiten, oder die nichtkommerzieller Art sind;
- nach den Zollverfahren der aktiven Veredelung oder des Umwandlungsverfahrens in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren.

Einleitung

Statistiken zum Thema Hochtechnologie, dazu zählen insbesondere auch Daten zum Handel mit Hochtechnologiegütern, sind in der öffentlichen Wahrnehmung von großem Interesse. Der Export von Hochtechnologie wird als Indikator für die wirtschaftliche und technologische Entwicklung eines Landes sowie dessen internationale Wettbewerbsfähigkeit gesehen. Zum Export von Hochtechnologie zählen nicht nur Exporte von Waren, sondern auch Investitionen im Ausland für Forschung und Produktion, die Vergabe von Lizenzen an ausländische Unternehmen oder die Gründung von bzw. die Beteiligung an Unternehmen im Ausland.^{15,16}

Methodik

Eine Abgrenzung von Hochtechnologiegütern (zu anderen Gütern) wurde 1997 von Hatzichronoglou in einem Arbeitspapier vorgelegt.¹⁷ Dabei wurde zunächst eine Zusammenfassung aller industriellen Sektoren – auf Basis von Untersuchungen in zehn OECD-Ländern – nach dem Grad ihrer technologischen Intensität in vier Gruppen (high, medium-high, medium-low, low technology) vorgenommen. Als Zuordnungskriterien für die Zusammenfassung wurden die Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum Output (Umsatz) verwendet.¹⁸

Zur Ergänzung dieses Sektoransatzes wurde eine güterbezogene Abgrenzung (Produktansatz) des Hochtechnologiebereichs vorgenommen, die sich auf die SITC Rev. 3 – mit dem Fünfsteller als tiefster Gliederung – stützte.¹⁹ Die nachfolgende Darstellung des österreichischen Außenhandels mit Hochtechnologiegütern erfolgt auf Grundlage des Produktansatzes. Dabei wurde – aus Gründen der Harmonisierung zu Eurostat und damit auch eingeschlossen der Revision der SITC Rev. 4 – eine Klassifizierungsliste, die auf den vorgenannten Arbeiten basiert und von der OECD gemeinsam mit Eurostat erstellt wurde, verwendet.²⁰

¹⁵ Krockow, A. (2002): „Außenhandel mit Hochtechnologieprodukten“. In: *Wirtschaft und Statistik* 2/2002, S. 116-122

¹⁶ Loschky, A. und Triebkorn, E. (2011): „Globalisierung des Fortschritts – Außenhandel mit Hochtechnologieprodukten und technologischen Dienstleistungen“. In: *Wirtschaft und Statistik* 9/2011, S. 920-931.

¹⁷ Hatzichronoglou, T. (1997): „Revision of the high-technology sector and product classification“. In: *OECD Science, Technology and Industry Working Papers* 1997/2.

¹⁸ Loschky, A. (2008): „Reviewing the Nomenclature for High-Technology Trade – The sectoral approach“. In: *STD/SES/WPTGS(2008)9*. [Link](#) am 25.2.2016.

¹⁹ Eurostat (2016a): „High-tech industry and knowledge-intensive services (htec)“. http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/DE/htec_esms.htm, abgerufen am 25.2.2016.

²⁰ Eurostat (2016b): „Eurostat indicators on High-tech industry and Knowledge – intensive services Annex 5 – High-tech aggregation by SITC Rev.4“. http://ec.europa.eu/eurostat/cache/metadata/Annexes/htec_esms_an5.pdf, abgerufen am 29.2.2016.

Der Produktansatz eignet sich dafür, den Handel mit Hochtechnologiegütern abzubilden. Er unterscheidet sich in einigen Punkten vom Sektoransatz und weist natürlich auch Grenzen der Aussagekraft auf, die hier kurz skizziert werden, um Fehlinterpretationen vorzubeugen.²¹

Zu den Unterschieden beider Ansätze zählen:

- Hochtechnologiegüter sind im Produktansatz für alle Länder gleich definiert, unabhängig davon, in welchem Sektor diese hergestellt werden – dabei kann ein Sektor in einem Land sehr, in einem anderen Land aber wenig technologieintensiv sein.
- Im Produktansatz werden Hochtechnologiegüter aus allen Sektoren herausgefiltert, auch wenn diese Güter beispielsweise in einem Medium-Technologie-Sektor gefertigt werden. Gleichzeitig werden Güter des Hochtechnologie-sektors, die nicht als Hochtechnologieprodukte definiert sind, ausgeschlossen.
- Mit dem Produktansatz werden nur Hochtechnologieprodukte, nicht aber beispielsweise medium-high/low Produkte, abgegrenzt.

Für die Interpretation der Zahlen ist darüber hinaus auch noch zu beachten, dass Hochtechnologiegüter in Produkten enthalten sein können, die nicht der Hochtechnologie entsprechen – dieses Problem ist definitorisch kaum lösbar. Ein Beispiel sind Kraftfahrzeuge, die nicht den Hochtechnologiegütern zugerechnet werden, obwohl sie Hochtechnologiebauteile beinhalten können. Weiters ist zu beachten, dass die Eigenschaft „Hochtechnologiegut“ aus dem Endprodukt abgeleitet wird, unabhängig wie technologieintensiv die Herstellung eines Gutes ist (z. B. mit Gentechnologie erzeugte Rohstoffe).

Letztlich muss in der Interpretation natürlich auch beachtet werden, dass Hochtechnologiegüter – wie alle Waren des Außenhandels – Gegenstand reiner Außenhandelsaktivitäten sein können, die Exporte somit re-exportierte Importe enthalten können.

Diese Zusammenfassung von Hochtechnologiegütern nach dem Produktansatz unterscheidet folgende neun Gütergruppen: (1) Luft- und Raumfahrt, (2) Computer und Büromaschinen, (3) Elektronik und Telekommunikation, (4) Pharmazeutische Erzeugnisse, (5) Wissenschaftliche Instrumente, (6) Elektrische Maschinen, (7) Chemische Erzeugnisse, (8) Nicht-elektrische Maschinen sowie (9) Waffen und Munition.

Abschließend sei noch erwähnt, dass Statistiken zur Hochtechnologie auch über den sogenannten Patentansatz (z. B. zu Patentanmeldungen) erstellt werden.

²¹ Eberth, F. (2008): "Increasing the Relevance of Trade Statistics: Trade by High Tech Products". In: STD/SES/WPTGS(2008)10
<https://www.oecd.org/officialdocuments/publicdisplaydocumentpdf/?cote=STD/SES/WPTGS%282008%2910&docLanguage=En>, abgerufen am 1.3.2016.

Ergebnisse und ihre Veröffentlichung

Statistik Austria veröffentlicht Außenhandelsdaten mit Hochtechnologiegütern auf Insgesamt Ebene.

Die endgültigen Ergebnisse sind in Tabellen auf jährlicher Basis, die vorläufigen Ergebnisse des aktuellen Berichtsjahres auf Basis der Periode im Internet²² ab Berichtsjahr 2015 abrufbar.

²²www.statistik.at > Statistiken > Internationaler Handel > Internationaler Warenhandel > Importe und Exporte von Gütern > Weiterführende Daten.

Einleitung

Die Werte zeitraumbezogener Daten (wie beispielsweise die Importe und Exporte im Außenhandel) hängen unter anderem von der Anzahl der Arbeitstage bzw. von der Wochentagsstruktur der Beobachtungszeiträume ab. Bei gleichbleibender Handelstätigkeit ist der Import- bzw. Exportwertwert in Monaten mit 31 Tagen im Schnitt höher als in Monaten mit 30 Tagen. Andererseits ergeben sich auch bei gleichnamigen Monaten (z. B. März des Vorjahres und März des aktuellen Jahres) Verschiebungen hinsichtlich der Anzahl von Arbeitstagen und/oder Wochenendtagen.

Kalendereffekte, die sich aus der unterschiedlichen Länge aufeinanderfolgender Monate (Quartale) ergeben, werden in dem zugrunde gelegten Zeitreihenmodell²³ der Saisonkomponente zugerechnet, weil sich diese von Jahr zu Jahr nicht ändern. Hingegen werden Effekte, die sich aufgrund der unterschiedlichen Arbeitstagskonstellation gleichnamiger Monate ergeben, der Arbeitstagskomponente zugerechnet. So weist beispielsweise der Jänner stets zwischen 8 und 10 Wochenendtage auf. Berücksichtigt man die beiden Feiertage (1. und 6. Jänner), so ergeben sich für diesen Monat zwischen 19 und 22 Arbeitstage, wenn man von einer Fünf-Tage-Arbeitswoche ausgeht. Da Monate eine fixe Länge haben, bedeutet ein zusätzlicher Arbeitstag in einem Monat zugleich einen Wochenend- bzw. Feiertag weniger. Der Netto-Arbeitstageeffekt eines Monats setzt sich somit aus der Differenz der Gewichte der betreffenden Arbeitstage und Wochenendtage des Monats zusammen.²⁴ Anders ist es in einem Schaltjahr, in dem es einen „echten“ zusätzlichen Tag gibt.

Methodik

Die arbeitstägige Bereinigung der Außenhandelsdaten erfolgt in Statistik Austria mittels X13-Arima-Seats. Dieses Programm wurde vom United States Census Bureau²⁵ entwickelt und ist weltweit etabliert.

Für die Bereinigung wurde ein Ansatz mit sechs Regressoren²⁶ gewählt. Dabei wird angenommen, dass jeder Tag einen spezifischen Einfluss auf die Außenhandelswerte hat (Anzahl Montage minus Anzahl Sonntage, Anzahl Diensttage minus Anzahl Sonntage ..., Anzahl Samstag minus Anzahl Sonntage). Die

²³ Bei X13-Arima-Seats wird davon ausgegangen, dass sich eine Zeitreihe aus folgenden Komponenten zusammensetzt: a) Trendkomponente (T_t), b) Saisonkomponente (S_t), c) irreguläre Komponente (I_t) sowie d) Arbeitstagskomponente (TD_t). In der additiven Form ergibt sich somit folgendes Modell: $Y_t = T_t + S_t + TD_t + I_t$.

²⁴ Wenn z. B. der Freitag ein Gewicht von 5 % hätte und im Beispielmonat ein Freitag weniger vorkäme als im Vorjahresmonat, aber stattdessen ein Samstag mehr, der ein Gewicht von 2 % hätte, dann würde sich die bereinigte Reihe in diesem Fall um -3 % verändern.

²⁵ <https://www.census.gov/> (Stand: 10.02.2021).

²⁶ In X13-Arima-Seats wird vor der eigentlichen Saisonbereinigung ein sogenanntes RegArima-Modell geschätzt: . Dabei bezeichnet y_t die Input-Reihe, x_{it} sind die Regressoren, β_i die Regressionsparameter und z_t der Fehlerterm, welcher sich durch ein stochastisches Zeitreihenmodell (ARIMA-Modell) schätzen lässt. Für die Arbeitstage gehen die Differenzen (Anzahl Montage minus Anzahl Sonntage, Anzahl Diensttage minus Anzahl Sonntage, ..., Anzahl Samstag minus Anzahl Sonntage) als Regressoren in das RegArima-Modell ein.

niedrigsten Gewichte (Regressionsparameter) ergaben sich für Samstag und Sonntag. Zusätzlich zu den Arbeitstagen wurde ein Schaltjahreseffekt berücksichtigt.

Die Außenhandelswerte der Ländergruppen EU und Drittstaaten werden anhand der direkten Methode bereinigt. Die bereinigten Import- und Exportwerte für den gesamten Außenhandel werden indirekt aus den Subaggregaten der EU und der Drittstaaten gebildet, was eine Additivität auf Ingesamt-Ebene gewährt.

Einmal jährlich werden das Modell und die Regressoren fixiert, sämtliche Parameter werden jedoch bei jeder Bereinigung neu geschätzt. Kommt zur Zeitreihe ein neuer Wert hinzu, so ändern sich damit auch die historischen Werte der arbeitstägig bereinigten Reihen. Als Startmonat der Bereinigung wurde der Jänner 2007 gewählt.

Vorgaben und Empfehlungen von Eurostat

In den ESS²⁷-Guidelines for Seasonal Adjustment von Eurostat wurden Empfehlungen für die Saisonbereinigung von Zeitreihen zusammengestellt.²⁸

Für die arbeitstägige Bereinigung wird ein Regressionsansatz empfohlen, wobei länderspezifische Feiertage zu berücksichtigen sind. Des Weiteren sollen Informationen bezüglich der Bereinigung öffentlich zugänglich gemacht werden (verwendete Software, verwendete Methode, Regressionsmodell, Schaltjahreseffekt (ja/nein), verwendeter Kalender etc.). Für die Bereinigung mittels X13-ARIMA-SEATS wird von den ESS-Guidelines for Seasonal Adjustment eine Zeitreihe von mindestens sieben Jahren auf monatlicher Basis empfohlen um Instabilitätsprobleme zu vermeiden. Bei Statistik Austria werden die ESS-Guidelines angewendet.

Ergebnisse und ihre Veröffentlichung

Statistik Austria veröffentlicht seit dem Berichtsmonat Jänner 2017 arbeitstägig bereinigte Außenhandelsdaten für Ingesamt, EU und Drittstaaten. Die Aktualisierung dieser Tabellen erfolgt mit jedem neuen vorläufigen Berichtsmonat.

Die Ergebnisse sind in zwei Tabellen auf monatlicher Basis im Internet²⁹ abrufbar:

- Außenhandel mit arbeitstägiger Bereinigung seit 01/2015 (Überblick): absolute Werte und Veränderungsrate zum Vorjahresmonat; gleitend.
- Außenhandel mit arbeitstägiger Bereinigung seit 01/2007 absolute Werte; Langzeitreihe beginnend mit Jänner 2007.

²⁷ European Statistical System.

²⁸ <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/6830795/KS-GQ-15-001-EN-N.pdf/d8f1e5f5-251b-4a69-93e3-079031b74bd3> (Stand: 10.02.2021).

²⁹ www.statistik.at > Statistiken > Internationaler Handel > Internationaler Warenhandel > Importe und Exporte von Gütern > Weiterführende Daten.

Regionale Außenhandelsdaten nach Bundesländern

Hintergrund und Ziele

Der Außenhandel Österreichs wird statistisch als Erhebung auf Bundesebene durchgeführt; Informationen über den Außenhandel bestimmter Regionen Österreichs stehen Statistik Austria nicht direkt zu Verfügung, da sie aus Gründen der Respondentenentlastung im Rahmen der INTRASTAT Erhebung nicht zusätzlich erfragt werden und auch in den Zoll Daten als Grundlage für EXTRASTAT nicht direkt enthalten sind.

Einfache Sonderauswertungen, die die Außenhandelsergebnisse lediglich unter Heranziehung des jeweiligen Steuersitzes auf die Bundesländer „aufteilen“, sind für die Interpretation der Ergebnisse problematisch und genügen nicht den Qualitätsanforderungen der amtlichen Statistik. So ist in diesem Fall ein Teil der Daten nicht regionalisierbar (insbesondere solche von im Ausland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten, Zuschätzungen für nicht meldepflichtige Wirtschaftsbeteiligte im Bereich der INTRASTAT Erhebung und Privatpersonen im Bereich der Zollmeldungen (EXTRASTAT) sowie steuerlich pauschalierte Landwirte). Darüber hinaus verursacht eine alleinige Verwendung des Steuersitzes als Regionalisierungskriterium Verzerrungen und Klumpungseffekte.

Um dem Nutzerbedarf nach regionalisierten Außenhandelsdaten Rechnung tragen zu können und dabei dennoch den Qualitätsanforderungen der amtlichen Statistik Genüge zu tun, wurde seitens Statistik Austria im Auftrag der Wirtschaftskammerorganisation und der neun Landesregierungen ein von den Auftraggebern finanziertes Projekt gestartet mit den Zielen, unter Heranziehung weiterer Statistiken, geeigneter Registerinformationen und statistischer Verfahren eine den Kriterien der amtlichen Statistik genügende Methode der Regionalisierung von Aggregaten der Außenhandelsstatistik zu entwickeln. Die methodischen Hintergründe des Projektes werden nachstehend kurz beschrieben (vgl. auch [Statistische Nachrichten 08/2013](#)).

Unterschiedliche Bearbeitungsschritte bei der Regionalisierung

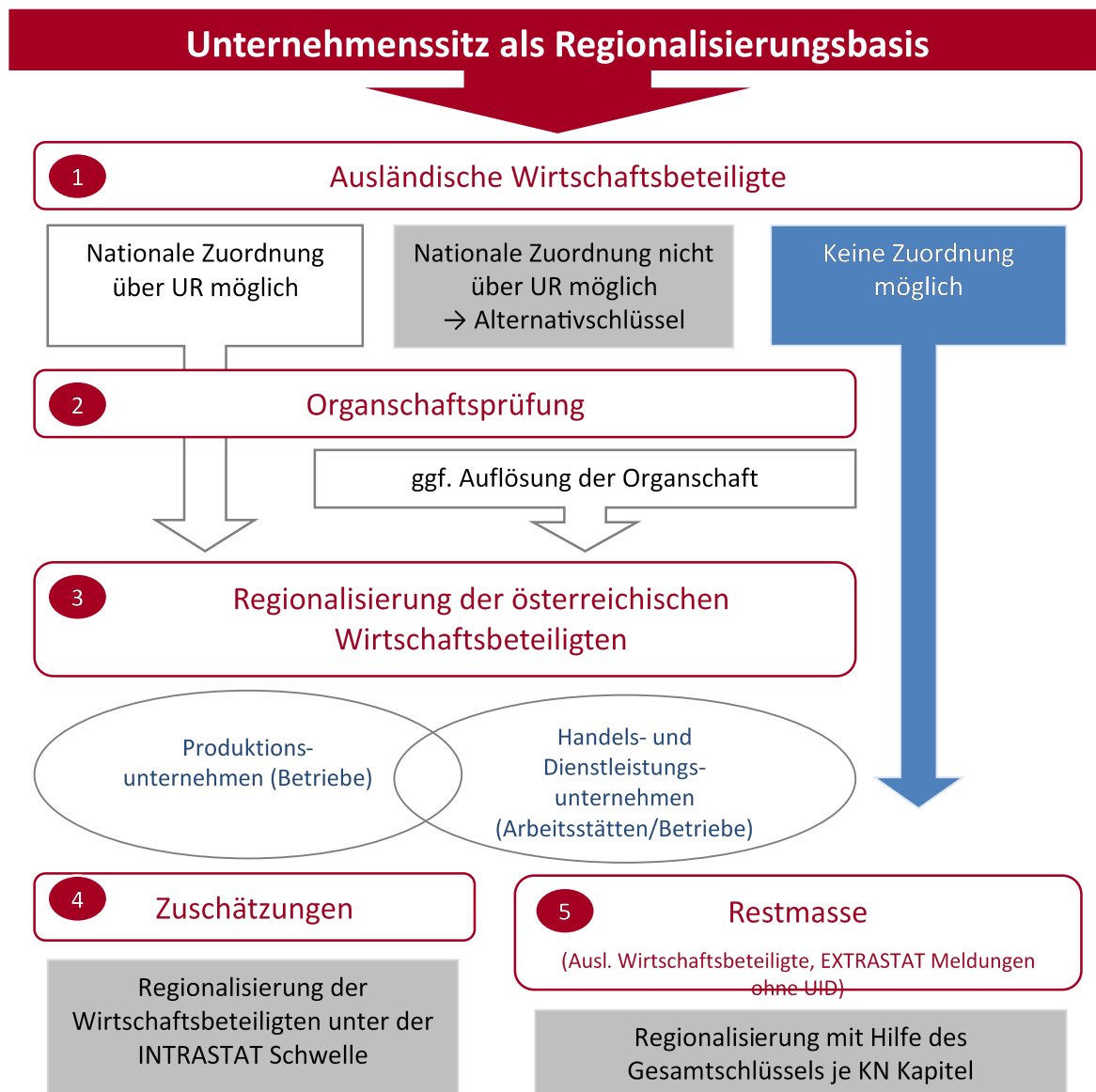
Da die Sekundärdatenlage ebenso wie die spezifischen Charakteristika der oben angeführten problematischen Teilbereiche unterschiedlich ist, müssen entsprechende Teilprojekte bzw. Teilarbeitsschritte unterschieden werden. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Wechsel vom Steuersitz auf den Unternehmenssitz: Diese Maßnahme wurde grundsätzlich eingeführt; an Stelle des Steuersitzes laut AH-Register wurde der Unternehmenssitz laut Unternehmensregister (URS), zu dem das AH-Register als Satellitenregister Zugriff hat, herangezogen.
- Regionalisierung der größten ausländischen Wirtschaftsbeteiligten ohne Sitz in Österreich: Diese erfolgte durch Einzelfallanalyse unter Heranziehung des Euro Groups Registers (EGR), wobei Firmenverbindungen zu österreichischen Einheiten identifiziert und herangezogen wurden. Bei bedeutenden Einheiten, bei denen dies nicht möglich war, wurden die (Haupt-) Handelsbeziehungen telefonisch recherchiert bzw. weitere Sekundärquellen herangezogen wie z. B.

bei Importen von Tabakwaren die Rauchgewohnheiten oder bei KFZ und -Teilen die Zulassungsstatistik. Auf diese Weise konnten 80 % der Werte ausländischer Wirtschaftsbeteiligter direkt zugeordnet werden, der verbleibende Teil floss in die Restmasse.

- **Organschaften:** Eine Analyse der Wirtschaftsbeteiligten in steuerlichen Organschaften zeigte, dass diese gegenwärtig die Möglichkeit einer zentralen Meldung in erster Linie nur für steuerliche Zwecke nutzen; der Einsatz des diesbezüglichen Regionalisierungsmodells würde maximal 0,009 % des AH-Volumens (Berichtsjahr 2010) betreffen. Es wurde eine Anwendung erst bei einer etwaigen Überschreitung einer 0,5 % Schwelle entschieden.
- **Wirtschaftsbeteiligte mit Standorten in mehreren Bundesländern:** Die Vorgangsweise differenziert hier aufgrund der unterschiedlichen Sekundärdatenlage nach dem Wirtschaftsbereich. Bei Einheiten des Produzierenden Bereichs (Industrie- und Baubranchen) erfolgte die Aufteilung anhand der Produktionswerte aus der Konjunkturerhebung (KJE), wobei für Importe die Technische Gesamtproduktion und für Exporte die Abgesetzte Produktion herangezogen wurde. Bei Wirtschaftsbeteiligten der Handels- und Dienstleistungsbereiche erfolgte die Aufteilung nach jährlichen Leistungs- und Struktur-Daten auf Arbeitsstätten- und Betriebsebene.
- **Zuschätzungen:** Die Aufteilung erfolgte nach einem Modellrechnungsverfahren, wobei fehlende Informationen über den Unternehmenssitz den Steuermeldungen der Wirtschaftsbeteiligten entnommen werden, deren Warenverkehr innerhalb der EU unter der INTRASTAT-Meldeschwelle liegt.
- **Restmasse:** Die nunmehr stark reduzierte Restmasse wurde ebenfalls auf Basis eines Modellrechnungsverfahrens aufgeteilt und zwar durch Berechnung der regionalen Verteilung des bereits auf Bundesländer zugeordneten Außenhandels je KN-Kapitelebene und, darauf aufsetzend, kapitelspezifisches Umlegen des Handelsvolumens der Restmasse.
- **Statistische Geheimhaltung:** In der Außenhandelsstatistik findet grundsätzlich das System der passiven Geheimhaltung Anwendung. Bei der Bundesländerauswertung der Außenhandelsdaten nach neuer Methode handelt es sich jedoch um ein eigenes Statistikprojekt, bei dem Außenhandelsdaten unter anderem auch mit Ergebnissen anderer Statistiken verknüpft werden (KJE, LSE). Für diese anderen Statistiken gilt die Regel der aktiven Geheimhaltung (alle Statistikergebnisse, denen Daten von weniger als 3 Einheiten zugrunde liegen, werden geheim gehalten) und sie ist daher zusätzlich zur passiven Geheimhaltung auf die Ergebnisse des Statistikprojekts Außenhandel nach Bundesländern Neu anzuwenden, was auch entsprechende sekundäre Geheimhaltungsmaßnahmen („Gegenlöschungen“) zur Vermeidung der Aufdeckung vertraulicher Daten durch Differenzbildung beinhaltet.

Abbildung 5 Sequentieller Programmablauf zur Regionalisierung der Außenhandelsdaten



Die Idee für eine Aufstellung der Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen zum Zwecke der Qualitätsverbesserung wurde im Zuge des Entwurfsprozesses für eine Änderung und Neuerung der EU-Gesetzgebung ins Leben gerufen. Durch sie sollten Informationen über Handelsvolumen und Anzahl der Unternehmen nach Wirtschaftszweig (NACE), Beschäftigtengrößenklasse und Verkehrsrichtung in einem statistischen Produkt zusammengestellt werden. Die erste Verknüpfung der Außenhandelsdaten mit dem Unternehmensregister erfolgte für das Berichtsjahr 2002. Zunächst galt diese Analyse als freiwillige Übung, auch „Standardisation Exercise“ genannt, für die Mitgliedstaaten.

Mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur INTRASTAT [Grundverordnung Nr. 222/2009](#) ab dem Jahr 2009 und der neuen EXTRASTAT Grundverordnung Nr. 471/2009 ab dem Jahr 2010 wurde die Erstellung für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend. Die Außenhandelsstatistik nach Unternehmensmerkmalen (Englisch: Trade by Enterprise Characteristics – TEC) wird EU-weit von allen Mitgliedsstaaten nach identen methodischen Vorgaben erstellt und an Eurostat zur Publikation übermittelt.

Für die Auswertungen sind grundlegend 3 Populationen als relevant vorgesehen:

1. Wirtschaftsbeteiligte, die für INTRASTAT meldepflichtig sind.
2. Wirtschaftsbeteiligte, die unter der INTRASTAT Meldeschwelle liegen und im Warenverkehr innerhalb der EU tätig sind. Diese sind anhand von Steuermeldungen zu ermitteln.
3. Wirtschaftsbeteiligte, die im EXTRASTAT Handel aktiv sind.

Voraussetzung für alle 3 Gruppen ist die Verknüpfbarkeit ihrer Mitglieder mit dem Unternehmensregister. Im Zuge dieser Verknüpfung werden die Außenhandelsdaten auf Mikroebene mit den dazugehörigen Unternehmensmerkmalen des Unternehmensregisters für Zwecke der Statistik bzw. der Statistik der Auslandsunternehmenseinheiten (FATS) verbunden. Basierend auf den österreichischen Außenhandelsdaten, müssen zur Aufschlüsselung nach Unternehmensmerkmalen, jene Daten auf Mikroebene ausgeschlossen werden, bei denen der jeweilige Wirtschaftsbeteiligte über keine gültige UID-Nummer verfügt oder keine Verknüpfung mit dem Unternehmensregister hergestellt werden kann. Die daraus resultierende Population ergibt die Basispopulation, von der aus alle Auswertungen für den Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen durchgeführt werden.

Die wesentlichen methodischen Anforderungen werden im Folgenden punktuell dargestellt:

- Erstellung entsprechend dem EU-Konzept (siehe Punkt [Vergleichbarkeit](#)) für die EU-weit verpflichtende Lieferung an Eurostat sowie Erstellung entsprechend dem nationalem Konzept für die Veröffentlichung auf der Website der Statistik Austria. Die Erstellung nach nationalem Konzept orientiert sich methodisch wie inhaltlich an der Version nach EU-Konzept.

- Verkehrsrichtung, Partnermitgliedstaat, Statistischer Wert entsprechend der gängigen Praxis in der Außenhandelsstatistik.
 - Die vom Wirtschaftsbeteiligten ausgeführte Tätigkeit auf der Ebene des Abschnitts oder der Zweisteller der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE)³⁰
 - Anwendung von allgemeinen Geheimhaltungsbestimmungen, die einen Rückschluss auf den dahinterstehenden Wirtschaftsbeteiligten verhindern. Für diese Statistik gilt die Regel der aktiven Geheimhaltung (alle Statistikergebnisse, denen Daten von weniger als 3 Einheiten zugrunde liegen, werden geheim gehalten).
 - Ist ein Unternehmen aus mehreren gesetzlichen Einheiten zusammengesetzt, die in INTRASTAT als eigenständige Respondenten auftreten, so werden die INTRASTAT Handelswerte dieser auf die Unternehmensebene des Unternehmensregisters aufaggregiert. Zwischen dem Unternehmensregister und dem Außenhandelsregister besteht somit eine $N \geq 1$ Beziehung.
-
- Ab dem Berichtsjahr 2018 wird für die Erstellung der Statistik „Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen“ nicht mehr die rechtliche Einheit, sondern das statistische Unternehmen als Basiseinheit herangezogen. Diese Umstellung erfolgt sowohl in der EU-weit harmonisierten Statistik „Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen“ nach EU-Konzept als auch für die Erstellung nach nationalem Konzept und basiert auf einer EU-Vorgabe.
 - Bei Vergleichen mit vorhergehenden Berichtsjahren muss somit berücksichtigt werden, dass es ab dem Berichtsjahr 2018 zu einer Reduktion der Anzahl der Unternehmen kommen kann (Beispiel: mehrere rechtliche Einheiten werden zu einem statistischen Unternehmen zusammengefasst).
 - Als weitere Konsequenz kann es auch zu Verschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (NACE) kommen.

Das statistische Produkt „Außenhandel nach Unternehmensmerkmalen“ ermöglicht es, zusätzliche Informationen über Außenhandel treibende Unternehmen zu erhalten. Für jene Respondenten, die hinter den Güterströmen der österreichischen Außenhandelsstatistik stehen, sind verschiedene Indikatoren verfügbar, die es erlauben, grenzüberschreitenden Warenverkehr nach mehreren Variablen zu gliedern. Folgende Datensätze werden erstellt:

- Matchingrate zwischen dem Außenhandels- und dem Unternehmensregister
- Außenhandel nach Art des Händlers und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Beschäftigtengrößenklassen und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandelskonzentration und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Partnerländern und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Anzahl der Partnerländer und Wirtschaftszweig (NACE)

³⁰ Bei Auswertungen der Außenhandelsstatistik nach Wirtschaftszweigen muss jedoch beachtet werden, dass eine direkte Produktzuordnung zur Branche nicht gegeben ist. Die NACE ist eine branchenorientierte Klassifizierung, während die Außenhandelsstatistik durch die KN produktorientiert ist. Wenn nun ein Wirtschaftsbeteiligter einer Branche zugeordnet wird, dann erfolgt dies anhand seiner schwerpunktmäßigen Tätigkeit bzw. seines schwerpunktmäßigen Handels, jedoch wird der Handel dieses Wirtschaftsbeteiligten mit Produkten, die einer anderen Branche angehören, automatisch ebenfalls dieser Branche zugeordnet.

- Außenhandel nach Gütern (CPA) und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Eigentumsverhältnissen und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Exportintensität und Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Wirtschaftszweig (NACE)
- Außenhandel nach Beschäftigtenrößenklassen und Partnerländern

Tabelle 13 Verbindung zwischen Außenhandels- und Unternehmensregister

Register	Einheit	Code	Merkmale	Verbindung
Unternehmensregister	Unternehmen (Identifizierung auf Basis der Gesetzlichen Einheit)	Identifikations- nummer des Unternehmensregiste rs	Branche, Beschäftigte ...	1
Außenhandelsregister	Wirtschaftsbeteilig ter (Identifizierung auf Basis der Meldeeinheit)	UID (INTRASTAT) bzw. Nationale ID für Zollzwecke (EXTRASTAT)	Handels-werte	N : 1

Auf der [Website](#) der Europäischen Kommission (Eurostat) können die Ergebnisse nach EU-Konzept aller EU-Mitgliedsstaaten kostenfrei abgefragt werden.

Zusätzlich zur verpflichtenden Erstellung von Außenhandelsdaten nach Unternehmensmerkmalen entsprechend EU-Konzept stehen die Ergebnisse ab Berichtsjahr 2008 auch nach nationalem Konzept zur Verfügung. Nähere Informationen finden Sie auf der [Website](#) der Statistik Austria.